Urkundliche Geschichte

des

Petersstiftes zu Nörten

mit besonderer Berücksichtigung

der Geschichte von Nörten und
der umliegenden südhannoverschen
Landschaft.

Bearbeitet
von
Rudolf Eckart.

Nörten.
Selbstverlag des Verfassers.
1899.

Druck von Friedrich Haensch in Duderstadt.

Vorwort.

Im Jahre 1799 veröffentlichte der gelehrte Geschichtsforscher und Kanonikus Johann Wolf in Nörten (geb. 19. Juli 1743 zu Kreuzeber bei Heiligenstadt, 1785 Kanonikus des St. Petersstiftes zu Nörten, starb daselbst 1825) eine „diplomatische Geschichte des Petersstiftes zu Nörten (Erfurt, gedruckt bei Johann Christoph Gerling)". Die Kirchen- und Schulverhältnisse in Nörten und dem nahegelegenen Kloster Marienstein erörterte in neuerer Zeit Theodor Eckart in den Schriften: „Zur Geschichte der evangelischen Gemeinde in Nörten", (2. Aufl., Osterode a. H. 1889) und „Geschichte des Klosters Marienstein", (2. Aufl. Leipzig 1894). Die mit Nörten eng zusammenhängende Geschichte des Geschlechts von Hardenberg behandelte der letztgenannte Verfasser in der Schrift: „Beschreibung und Geschichte des alten Bergschlosses Hardenberg", (2. Aufl., Leipzig 1894).

Zu der vorliegenden urkundlichen Geschichte des Petersstiftes zu Nörten hinterließ mir der 1893 gestorbene Verfasser jener Schriften, mein verehrter Vater, wertvolle Aufzeichnungen, welche ich hiermit, in zusammenhängender Darstellung ausgearbeitet, den Bewohnern von Südhannover, sowie allen Freunden der Geschichte übergebe.

Das Buch belehrt uns zunächst über das Petersstift, seine Gründung, Einrichtung und Entwickelung, bietet aber auch wichtige Stücke aus der Geschichte Nörtens und seiner Umgebung. So lernen wir die Entstehung Nörtens und des Hardenbergs kennen, erhalten Einblick in die kirchlichen Wandlungen zur Zeit der Reformation und in die Schicksale des Orts zur Zeit des Faustrechts und des dreißigjährigen Krieges. Dabei erfahren die Verhältnisse, welche Kirche und Schule betreffen, eine besondere Berücksichtigung.

Somit wird dieses Werk einen Beitrag zur Verbreitung der Kenntnis der reichen Geschichte unserer heimatlichen Landschaft bieten, und insbesondere den Lehrern, die ihren Geschichtsunterricht durch Einflechtung heimatgeschichtlicher Züge beleben und ergänzen möchten, von einigem Nutzen sein können.

Herrn Lehrer Aug. Tecklenburg in Göttingen, dem fleißigen Geschichtsforscher, danke ich an dieser Stelle für die Teilnahme, welche er meinem Werke entgegenbrachte.

Sollte durch dieses Büchlein der Sinn für heimatliche Geschichte geweckt und neu belebt werden, dann würden die nachfolgenden Blätter ihren Zweck erreicht haben.

Nörten, den 1. Oktober 1898.

Rudolf Eckart.

Inhalt.

Die Entstehung des Fleckens Nörten. Gründung des Petersstifts.

Nörten, im südlichen Teile der Provinz Hannover unter dem Hardenberge gelegen, mit seiner dem heiligen Martinus, ehemaligem Bischof von Tours, gewidmeten Pfarrkirche, unter der sich bis 1580 das Erbbegräbnis der Hardenberge (in welchem Jahre ihnen dasselbe wegen ihres Uebertritts zu der neuen Lehre verweigert wurde) befand, und dessen ältester Anbau wohl das rechts von der Kirche liegende „Alte Dorf" sein dürfte, kommt schon zwischen 825 und 856 vor[1]), kann also auf ein mehr als tausendjähriges Bestehen zurückblicken und recht wohl sein tausendjähriges Dasein feiern[2]), und wenn auch aus jener Zeit völlig zuverlässige Nachrichten fehlen, so läßt sich doch mit Sicherheit annehmen, daß schon Erzbischof Willegis von Mainz (974—1011) daselbst einen Hof und mehrere dazu gehörige Güter besessen habe, da er, wie wir sehen werden, solche verschenkte; ohne in ihrem Besitze zu sein, wäre ihm das doch nicht möglich gewesen.

Auch die vorhin erwähnte Kirche in Nörten kommt zwar ausdrücklich und bestimmt erst i. J. 1055 vor, als sie der Erzbischof Lupold von Mainz zu einer Kollegiatkirche erhob. Doch liegt gerade in dieser Erhebung wohl der Beweis, daß sie in jener Gegend eine der ältesten und angesehensten war. Auch

[1]) Nörten ist nicht nur ein sehr alter, sondern muß auch ein äußerst gesunder Ort sein. Nicht nur der Bürgermeister Johann Julius Heise ist weit über 100 Jahre alt geworden, sondern auch der Vikarius Bode (der mit dem Kanonikus Ernst Kanne den ganzen 30jährigen Krieg erlebte) und eben der Heinrich Lotze, der 1606—1661 Vikarius von Johann Julius Heise war. Johann Julius Heise war überhaupt der ältestgewordene Bürgermeister, den Nörten gehabt hat. Er verwaltete sein Amt 52 Jahre lang und starb am 28. Juli 1829 in einem Alter von 103 Jahren.

[2]) Falcke, Trad. Corbej. p. 104.

muß sie schon unter Erzbischof **Willegis** beträchtliche Einkünfte gehabt haben. Er schenkte dem Viktorstifte zu Mainz den Salzehnten[1]) von seinem Stifte in Nörten, den er ja, wäre die Martinskirche in dürftiger Lage gewesen, doch wohl nicht gegeben haben würde. Jedenfalls gehört sie zu den ältesten Kirchen nicht nur hiesiger Gegend, sondern sie kann als eine der ältesten überhaupt gelten. Sehr alt war auch die an der Stelle, wo sich das Kloster Marienstein befindet, bei Nörten gelegene Kirche[2]), welche in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts das Martinsstift in Erfurt besaß, die um jene Zeit aber der Erzbischof Lupold demselben tauschte und seinem Petersstift in Nörten schenkte.[3])

Der Ursprung des Fleckens Nörten, das heißt das Terrain, auf welchem die Anlage des Ortes in frühester Zeit begann, dürfte da zu suchen sein, wo jetzt der Hagen liegt. Dort befand sich ein Gut oder Hof, welcher schon in den Urkunden des Klosters **Corvey** zwischen den Jahren 826 bis 853 genannt wird.[4]) Die Bezeichnung dieses Hofes ist nach ihrer Schreibweise in Urkunden verschieden: Nortgu, Northu, Northun, Nörthen, jetzt Nörten. Da nun dieses Gut die Nordgrenze des Nordgaues bildete, wurde

---

[1]) Salzehnten, decimationes salicae, waren herrschaftliche Zehnten, so in einer Urkunde Kaisers Otto von 956 (Calwet Hist. Lothar. I. 362; Guden I, 5. 60. 70. 73; II, 3. daher bedeutet Solland (terra salica) eigenes Land, in einer Urkunde von 1136: vineam unam salicae terrae quod vulgo dictus manuwerk. Im Allgemeinen bildet salica terra (auch terra dominicalis) den Gegensatz von Lehngut (Urk. v. 1176); daher **Salhof**; Herrenhof; **Salgericht**, **Zalgericht**, der Lehngerichtshof des Bischofs von Würzburg, (Goebel, de statu nobil. Helmstedt 1719, § 10, Note 1) und **Salgut**, ein freies, nicht zinsbares Gut, eine possessio indominicata, Herrengut (Guden Tylloge dipl. I, 447; Schannat, Episc. Wormat. II, 41 u. 368). Terra salica wird der terra censualis, dem zinspflichtigen Lande, entgegengestellt.

[2]) Th. Eckart, Geschichte des Klosters Marienstein. Leipzig, Bernh. Franke, 1894.

[3]) Es war im Jahre 890, als im Leinegau an der Stelle, wo jetzt Marienstein sich befindet, ein kleines Gut, Steynheim, lag, dessen Besitzer Folchard hieß. Derselbe schenkte dem Kloster Corvey an der Weser eine Familie Leibeigene, die zu dem Gute gehörte, nebst 30 Morgen. Darauf ließ das Kloster 950 bei dem Gute eine Kapelle zu Ehren der Jungfrau Maria erbauen und übergab sie dem Martinstifte zu Heiligenstadt. Als aber Erzbischof Lupold im Jahre 1055 das Petersstift in Nörten gegründet hatte, tauschte er im folgenden Jahre das Gut und die Marienkapelle zu Steinen (wie es später genannt wurde) dem Martinstifte ab und machte damit seinem neuen Petersstifte ein Geschenk.

[4]) Falcke, Tradit. Corbej., p. 104; Wolf, Gesch. d. Eichsfeldes, p. 110.

es auch das „Nordgut“ oder der „Nordhagen“ genannt, welche letztere Benennung, wie Th. Eckart in seinen hinterlassenen Aufzeichnungen zur Geschichte Nörtens annimmt, von der Umzäunung, womit der Besitzer seine villa eingehägt hatte, herrühren mochte. Durch Verstümmelung der ursprünglichen Bezeichnung ist zuletzt die heutige Schreibweise entstanden, wie solche Verstümmelungen auch bei vielen andern Orten vorkommen. Wer die ersten Besitzer dieses Landstriches, oder wie ihre Namen waren, davon findet sich nirgend eine Spur.

Diese erste Ansiedelung aber war jedenfalls das Besitztum eines freien Mannes[1]) eines Sachsen. Man kannte damals im wesentlichen nur zwei Stände im Volke: freie oder wehrhafte Erbbesitzer und unfreie, nicht wehrhafte Hörige, eigene Leute, Leibeigene. Ueberhaupt wohnte man damals noch nicht in eigentlichen geschlossenen Dörfern, sondern von einander abgesondert auf Höfen, welche zwar verschieden an Umfang waren, jedoch immer ein geschlossenes Ganze ausmachten. Wie weit diese Höfe aus einander lagen, kann man noch heute aus der Entfernung der Ortschaften in der südhannoverschen Gegend bemessen. Mehrere solcher freien Höfe bildeten dann zusammen eine Bauerschaft, d. h. einen Ort in offener Mark, deren Eigentümer zwar von einander unabhängig lebten, aber ihre Rechtssachen im Allgemeinen unter einander selbst schlichteten.

So ist auch der Nordhof oder der Nordhagen von einem Besitzer auf den andern übergegangen, ohne daß wir etwas von ihm erfahren. Wenn uns aber überhaupt auch gar manches dunkel geblieben ist, weil es, wie gesagt, zu sehr an Nachrichten aus jener Zeit mangelt, scheint doch soviel gewiß zu sein, daß

---

[1]) Freie werden durch liberi et ingenui erklärt in einer Urkunde Karl IV. von 1346 bei Hontheim Hist. Trieri II, 167: „liberos et ingenuos vulgariter dictos Freye“. — Es wurden darunter auch speciell die Freiherren, Barone verstanden (so in Münsteri Cosmographia III, 88), die freien Leute, deren es nach dem Schwäb. Landrecht drei Arten gab: „die Semperfrien, dat sind Friherren, die ander frien zu mannen haben (die andere Freie als Vasallen unter sich haben); mittler frien, die da hohen Frien mannen sint (Vasallen der Freiherren), geburen (Bauern), die frie sint, die haizzent frie satzzen; daher man denn auch ein freieigen Erbe ein eigenes freies unabhängiges, keinen Lasten unterworfenes Allodium nennt (Guden I, 695: bona libera qui appellantur frieigen — absque exactione et onere quolibet) Urk. v. 1438: „vnsere Graveschaft zur Waldeyken, die vnser frie eygen erb ist vnd vnsre Aldern nach wie vor keinen hatten nie zu Lehen gehabt.“

schon zur Zeit Karls des Großen manche Verwandlung gerade in der alten Gemeindeverfassung der Sachsen vor sich gegangen war, die unter seiner und seiner Nachfolger Regierung durch Einführung der fränkischen Verfassung sich bald ganz anders gestaltete. Seinem Plane gemäß teilte Karl die sächsischen Lande, wie dies in Franken bestand, in Grafschaften und Bistümer ein. Jene sollten, was wohl gemerkt werden muß, weltliche, diese kirchliche Bezirke bilden, welche gegenseitig in der genauesten Verbindung standen. Der Kaiser ließ dem Sachsenvolk gern alle seine Rechte und Gewohnheiten ungeschmälert; aber seit Einführung des Christentums war es sein Bestreben, bei dem Volk die Pflicht gegen Gott und den deutschen König einzuführen und diese ihm klar und begehrenswert zu machen.[1]) Den Bischöfen sollte man den Zehnten geben, während die Richter (Grafen) für ihre Dienste vom Kaiser besoldet wurden und außerdem noch von den Erbbesitzern ihres Amtsbezirks Naturallieferungen bezogen.

Durch die nunmehrige Stellung der Sachsen als Unterthanen der fränkischen Kaiser verlor das Volk nicht nur die bis dahin ihm eigene Freiheit, sondern es trat auch in Bezug auf seine Grundstücke das fränkische Recht in die sächsischen Verhältnisse ein, und um diese Umwandlungen und deren Folgen zu verstehen, ist es nötig, darüber einige Worte hier einzufügen.

Als Karl der Große mit den Sachsen Frieden geschlossen hatte, wurde ihr Land mit dem fränkischen Reiche ganz und gar vereinigt, und es waren dadurch alle freien Besitzer unmittelbare Unterthanen dieses Reiches geworden.[2]) Infolge dessen waren die sonst freien Besitzer des Sachsenlandes mit ihrer Person und ihrem Besitztum völlig dem Kaiser unterworfen. Wenn früher der sächsische Grund und Boden nur unter die freien Sachsen verteilt war, so fielen jetzt nun bald zahlreiche Ländereien mit ihrigen Hörigen,[3]) ganze

---

[1]) Bekannt ist, welcher drastischen Mittel Kaiser Karl zur Einführung des Christentums sich bedient haben soll. So hat er z. B. in der Nähe von Wolfenbüttel auf einmal ganze Haufen von Menschen in die Ocker treiben und darin besprengen lassen; dieselben galten dann für getauft.

[2]) Aus Th. Eckarts nachgelassenen historischen Aufzeichnungen.

[3]) Hörige, homines proprii, eigene Leute, Hofhörige, attinentes. In einer Urk. v. 1325 bei Guden III, 327 sind es ii, qui aliquo obsequio aut servicii vinculo conquesti erant. Sie hießen auch „hofhörige Leute", zu dem Herrenhofe gehörige, eigene Leute; Potgiefer, de statu serv. p. 213, Urk. des Herzogs Arnold von Geldern v. 1437: „Gerrit Oeldmot vnse eygen hoffhoirighe Man is in onsen Hoff to Hengloe".

Höfe und einzelne Landstücke, durch Kauf, Konfiskation oder Sterbefälle erledigt, dem königlichen Fiskus anheim. Der König gab von diesen Gütern einen großen Teil den öffentlichen Beamten als Benefizien, oder er dotierte die Kirchen damit. Natürlich vermehrte sich damit der Güterbesitz der Geistlichkeit in das Unglaubliche, da auch nachher, als das Christentum unter dem Volke sich immer mehr ausbreitete, nicht bloß Freie mit ihrem Gute sich in die Zugehörigkeit der Kirche begaben, sondern selbst die Vornehmen und Adligen einen Teil ihres Eigentums derselben schenkten oder doch von ihr abhängig machten.[1])

Karl der Große hat verhältnismäßig nur wenig Bistümer unter den Sachsen gegründet; desto mehr Stiftungen von Klöstern und Abteien geschahen unter seinem Sohne Ludwig (der deshalb den Beinamen der Fromme erhielt) und dessen Nachfolgern, wodurch denn auch die Zahl der Geistlichen beträchtlich vermehrt wurde und mit ihnen das Grundvermögen der Kirche. Durch Schenkungen und Ankauf gewannen die Bistümer und Erzbistümer ein immer größeres Gebiet und damit wuchsen auch ihre Macht und ihr Ansehen.

Die deutschen Kaiser aus dem sächsischen Hause besaßen in der Nörtener Gegend Güter, und Kaiser Otto I. schenkte einen ansehnlichen Teil davon an das Erzstift Mainz, vielleicht aus persönlicher Frömmigkeit. Die hauptsächliche Veranlassung dazu gab aber wohl die Erhebung seines Sohnes Wilhelm im Jahre 954 auf den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz. Unter Otto II. erhielt der Erzbischof Willegis die oberste Stelle unter den Hofgeistlichen und ward nachher auch Kanzler des Reichs und Erzieher des Prinzen Otto. Nach dem Tode Otto II. war er während der Minderjährigkeit des Thronfolgers Reichsverweser und salbte Otto III. und dessen Nachfolger Heinrich II. Er hatte also die schönste Gelegenheit, für seine Kirche Erwerbungen zu machen, benützte sie auch, und streng genommen finden sich hier auch die ersten historisch nachweisbaren Spuren von Nörten.

Erzbischof Willegis (von 974 bis 1011 auf dem mainzer erzbischöflichen Stuhle[2]) besaß in dieser Zeit die villa Northun,

[1]) Nach Th. Eckarts hinterlassenen Papieren.

[2]) Willegis war der Sohn eines Stellmachers oder Wagenbauers zu Schöningen im Braunschweig'schen. Als er zum Erzbischof von Mainz ernannt war, beneideten und haßten ihn die adligen Domherren und malten, um ihn zu kränken und an seine niedrige Herkunft zu erinnern, mit Kreide an die Thüren und Wände des erzbischöflichen Schlosses

deren Zehnten er dem bei Mainz von ihm gegründeten Viktorstift zuwies. Obwohl es sich nun urkundlich nicht nachweisen läßt, ist es doch wahrscheinlich, daß Kaiser Otto dem Erzbischof Willegis mit anderen Gütern auch das Nordgut im Hagen nebst Zubehör geschenkt hat, zumal sich auf keine andere ebenso einfache Weise erklären läßt, wie diese von Mainz so weit entlegene Gegend an Mainz gekommen sei. Ihr Besitz, welchen die geistlichen Herren sehr wohl zu schätzen wußten, wurde mit wirklicher Hartnäckigkeit festgehalten.

Städte und Dörfer von einem Umfange, wie wir sie heute kennen, gab es damals noch nicht. Immerhin aber können als die ältesten Höfe diejenigen betrachtet werden, die an Flüssen liegen, da Wasser ja in allen Gegenden und Orten ein durchaus unentbehrliches Bedürfnis war und ist. An den Gewässern schlugen die Deutschen insgemein, wie die Geschichte und noch jetzt der Augenschein nachweist, ihre Wohnungen auf. Schon im 7. Jahrhundert führt ein deutscher Gau seinen Namen von der Leine, und so können die Leinedörfer, also auch Nörten, schon deshalb mit unter die ältesten Ansiedelungen Niedersachsens gerechnet werden.

Im südlichen Hannover war der Leinegau der größeste; in ihm lag der kleinere Untergau „Nordago", Nordgau, welcher die Gegend von Nörten und Bovenden bis Hevensen, Gladebeck und Emmiehausen nordwestlich, Holtensen, Weende und Nikolausberg südöstlich umfaßte. Im achten Jahrhundert war die Nörtener Gegend meist noch mit Wald bedeckt. Seit dem 10. bis in das 15. Jahrhundert nahmen aber die Waldungen durch Anlegung der Rodedörfer (solche, die auf abgeholzten Stellen lagen) so bedeutend ab, daß dem übertriebenen Ausroden schon am 31. August 1583 durch eine vom Erzbischof Wolfgang erlassene Verordnung entgegengetreten werden mußte, welche namentlich das Ausroden ganzer Waldstrecken bei einer Strafe von 10 Gulden verbot. Von da ab blieben wenigstens die Bergwaldungen verschont, wenn auch das flache Land für den Ackerbau in Benutzung genommen werden mußte, je mehr Dörfer gebaut wurden und die schon bestehenden sich vergrößerten.

---

große Räder. Als Willegis dieses vernahm, ließ er einen Maler kommen und in allen seinen Zimmern große weiße Räder malen. Und dieses Rad ist das charakteristische Wappen des Mainzer Erzbischofs geblieben bis auf den heutigen Tag.

Viele der in jener Zeit urbar gemachten Plätze hat man gewiß wohl den Klöstern zu verdanken, wo teils von den Mönchen mit eigener Hand, teils durch die ihnen untergebenen Dienstleute, große Strecken an Wald oder Sumpfland in fruchtbaren Ackerboden verwandelt wurden. Die meisten Dörfer jener Zeit waren also natürlich nur klein. Die Wohnung des Villicus[1]) oder Eigentümers, auch Verwalters einer urbar gemachten Strecke, bildete darin das Hauptgebäude; die übrigen kleinen Höfe der Leibeigenen oder Bauern umgaben die Wohnung des Grundbesitzers. Jedem dieser Höfe war ein mansus[2]) oder Stück Land angewiesen, welches der Bewohner zu bebauen hatte.

Dergleichen kleine Dörfer besaß dann nur ein Herr oder ein Geschlecht. Größere Dörfer, z. B. Sudheim, hatten wohl auch mehrere Besitzer, sei es geteilt, oder gemeinsam. Viele dieser kleinen Dörfer sind während der Zeit des Faustrechts zerstört, andere im Bauernkriege und während des dreißigjährigen Krieges verwüstet, sehr viele aber auch, ihrer Kleinheit und ungünstigen Lage wegen freiwillig aufgegeben und verlassen worden, um sich größeren Ortschaften anzuschließen (wüste Dörfer oder Wüstungen).

---

[1]) Villicus, in den ältesten Zeiten wohl der Besitzer, später aber der Verwalter oder Administrator einer villa, eines Dorfes (Isidori Orig. 9, 4; Leg. Wisigoth. 6, 1 § 1; 9, 1 § 8; noch später der major villae (in Mart. coll. VI, 96 auch villicanus). Daher heißen villicales curtes solche, die unter einem villicus standen, Chron. Reichensp. an. 1154, Hund Netrop. Salisbury I. 373. — Villicatura, villicatus, villicatio, das Amt eines Villicus (Miraeus I, 686.) Villicatio aber bedeutet auch ein von einem villicus verwaltetes Dorf oder Landgut, Broweri, Antiqu. Fuldens. 3. 17. Villicolae, Dorfbewohner, Bauer.

[2]) Mansus kommt in mehreren Bedeutungen vor, die sich im Laufe der Zeit änderten. Nach meines Freundes, des hochverdienten Archivars Landau in Kassel: Territorium in Deutschland, pag. 8, ist es der Hofraum mit Wohnung, Stallung, Scheune und Hofgarten, auch ohne Land, selbst die Baustätte in der Straße eines Dorfes. Doch bezeichnet mansus auch nicht nur den eigentlichen Hof (mansio, manerium), sondern auch die Länderei überhaupt, aber keinen nach Größe bestimmten Acker. Nach Wigand, Corvey. Gesch. I. 105 sind es einzelne Höfe, von denen mehrere auch wohl in größere Meierhöfe verschmolzen wurden. Auch überhaupt Bauerngut ohne genau bestimmten Umfang, Wenck, hess. Gesch. II. 998. — Auch das einem Hörigen zugewiesene Stück Land und dazu gehörende Gebäude (Wenck, a. a. O., I. 160. Vergl. auch Gesenius Meierrecht II, 23 und 260. In Brownii Hist. Fuld. pag. 108: villa aut locus familiae. Von Papias wird eine bestimmte Größe angenommen, nämlich 12 jugera, was bei uns aber nicht zutrifft.

Sie sind in allen Gegenden zu finden, und die verlassenen Fluren tragen häufig noch immer den alten Namen.[1])

Unter den Dörfern hatten diejenigen einen natürlichen Vorrang, welche von ansehnlicher Größe und im Besitz des Marktrechtes oder der Marktgerechtigkeit waren und deswegen villae forenses genannt wurden. Aber in der Regel hatten nur solche, die bei Schlössern lagen, dieses Recht erhalten. Die Burgherren verfehlten dann nicht, ihr Privilegium durch Einziehung des Marktstättengeldes bestens auszunutzen.

Inzwischen war aus der ersten Ansiedelung Nörtens bereits ein größeres Dorf geworden. Der Umfang desselben erstreckte sich zu der Zeit südlich vom Hagen, wo das Hauptgut stand, bis im Norden dahin, wo noch jetzt das sog. „Alte Dorf" endigt. Es besaß schon in der alten Zeit eine Kirche an derselben Stelle, wo die heutige steht, welche letztere ein Alter von mehr als 800 Jahren hat. Die durch das Dorf fließende Bewer trieb die am westlichen Ende des Ortes gelegene, nachher sogenannte Papenmühle. Wo jetzt der Ratskeller steht, befand sich (und befindet sich auch heute noch) der Marktplatz.

Die Marktgerechtigkeit[2]) besaß Nörten durch den Erzbischof und die Hardenberge schon längst. Es war dies (außer den für den Markt erlassenen Verordnungen, den Standgeldern rc.) hauptsächlich das einem Ort erteilte Recht, öffentliche Markttage zu halten, die in der Regel mit besonderen Privilegien ausgestattet waren. Die Verkäufer hatten ein Standgeld zu zahlen (jus forense minus[3]) oder in Bezug auf Handel und Verkehr zu übernehmende

---

[1]) Die Ansicht, daß alle jetzt als wüst bezeichnete Dorfstellen in Kriegen oder Fehden verstörte Dörfer gewesen seien, ist als unhaltbar längst erwiesen. Sie waren zum großen Teile freiwillig aufgegeben.

[2]) Pezii Scr. Rer. Austr. II. 314; Heinrichs III. Privileg für Zwickau von 1042: nemo alius vel in villis vel in pago jus fori habeat vel exerceat vel exerceri permittat: Sed quodcunque emendum vendendumque incolae territorii habuerint, in oppidum importare debeat, et ibidem, a civibus et artificibus, quod pro necessitate egeant, mercari. — Reinhardsbrunner Urk. von 1454 in Otto, Thuringia sacr. p. 102: die Jehnigen, so solche Jahr und Wochen marckte gebrauchen — das ihnen nach marktrechts Gewonheit nicht allein gebuerlicher Schutz gehalten, Sondern auch menniglichen sonsten allen guter Wille nach Gelegenheit wiederfahren sollen.

[3]) Horn, Vita Henrici III. p. 311; Urk. v. 1579 in Thuring. sacra p. 38; ebenso in den Görlitzer Statuten von 1563; Chron. Coburg. lib. 1 pag. 185.

Lasten zu tragen,[1]) z. B. Straßenbau.[2]) Schließlich hieß so auch das Gebiet eines marktberechtigten Ortes, das Marktgebiet.[3])

Wie die Marktgerechtigkeit, so besaß der Erzbischof auch den, allerdings von braunschweigischer Seite ernstlich bestrittenen, Zoll von den durch Nörten fahrenden Wagen, den der Zöllner zu erheben hatte. Sowohl das Amt des Zöllners, wie auch das des Marktmeisters[4]) wurde dem Vicedom[5]) laut seiner Vorschrift an gewisse Leute gegen ein bestimmtes Geld verpachtet.[6])

Es hatten sich unter Willegis' Nachfolgern die zu Nörten gehörigen Güter der Erzbischöfe von Mainz bis auf den schon erwähnten Erzbischof von Mainz, Lupold, bereits derartig vermehrt, daß dieser den Plan faßte, er könnte gerade in dem so weit von Mainz entfernten Nörten ein besonders für Mainz nützlich gelegenes Stift gründen, die dortige Kirche zu einer Kollegiatkirche erheben und dadurch die ganze Landschaft noch enger mit Mainz verknüpfen.

Dieser Erzbischof Lupold von Mainz stammte von den bayrischen Grafen von Bozen, war ein Bruder des Bischofs Hardowich von Bamberg und ebendaselbst Dompropst.[7]) Von Bamberg ward

---

[1]) Nicht selten werden Marktrecht und Markrecht verwechselt. Es sind diejenigen, welche zu Markrecht sitzen, nur Beisassen, Markgenossen, keine wirklichen Bürger; so in einer Urkunde v. 1250 in Hanselmann, Landeshoheit des Hauses Hohenlohe P. II. Cod. diplom. p. 414, wo die Markgenossen als Beisassen oder Pfalbürger bezeichnet werden.

[2]) So in einer Urkunde Friedrichs I. v. 1181 in Harenberg, Gandersheim. Geschichte, p. 131.

[3]) Urk. v. 1342 in Heideri Ded. Lindau p. 627 „vmb — Gut daß in yr ved in yr Stadt Margtrecht gelegen ist." Urk. d. Grafen Rud. v. Habsburg v. 1276 in Lünig, Reichsarchiv. P. spec. contin. IV. P. II. p. 210; Urk. desselben v. 1281 in Heideri a. a. O. p. 627. Heider erklärt „Markrecht" durch territorium civitatis, das gesammte Stadtgebiet, und zwar ist Markt und Mark wohl zu unterscheiden. In Niedersachsen z. B. ist Mark noch heute das ganze Stadtgebiet.

[4]) Marktmeister, Marktaufseher, der die Maße, Gewichte und Waren zu überwachen, auch die Marktordnung aufrecht zu erhalten hatte.

[5]) Vicedominus, Vicedom, der Stellvertreter des Herrn und häufig gleichbedeutend mit Major domus. Bei Adam Bremens. und Albert Stadens. ist Vicedominus der Stellvertreter des Landesherrn.

[6]) Der Marktzoll war eine Abgabe für die dem Markte zugeführten Waren. Sächs. Landr. 2. 27. Urk. Karls IV. v. 1359 (in Besold. Doc. Würtemb. p. 477: ut in oppido Ezzelingen — nulla thelonea que vulgariter margtzoll nuncupantur — solvere teneantur. Bei Beginn des Marktes wurden Marktschilder, Fahnen, Strohwische ausgestellt zum Zeichen, daß der Markt und seine Privilegien begonnen hatten.

[7]) Hoffmann, Annal. Bamberg II. 72.

er 1057 als Erzbischof nach Mainz berufen und bekleidete diese Stelle acht Jahre lang.[1]) Im Jahre 1058 weihete er den Chronisten Lambert von Aschaffenburg in dessen Geburtsstadt zum Priester.[2]) Außerdem erinnert an ihn auch noch der Lupoldsberg (Lippoldsberg), den er von dem Abte von Corvey an sich brachte und mit einer Kapelle bebaute,[3]) da wo nachher vom Erzbischof Richard das gleichnamige Kloster errichtet ward.[4]) In Mainz stiftete er das Benediktinerkloster auf dem Jakobsberge.[5]) Er starb am 7. Dezember 1059 und wurde in der Gruft in diesem Kloster beigesetzt.[6]) Er war seiner Zeit hoch verehrt[7]) und der Abt von Ursberg rühmt ihn als einen Mann, der die alte Kirchenzucht in Ehren gehalten habe.[8])

Die von Erzbischof Lupold für das Petersstift in Nörten ausgestellte Stiftungsurkunde[9]) lautet nach Th. Eckart und Wolf in deutscher Uebersetzung und Berichtigung folgendermaßen:

> Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Den gegenwärtigen und zukünftigen Christen will ich hiemit zu wissen thun, daß ich Lupold von G. G. Erzbischof von Mainz nach dem Rate meiner Klerisei und mit Zustimmung der Vasallen und Dienstmannschaft dieser Kirche ein Kloster (coenobium) in Nörten, und zur Ehre der Jungfrau Maria und des Fürsten der Apostel des h. Petrus[10]) zu bauen angefangen und zwölf Chorgeistliche, damit sie daselbst Gott dienen sollen, mit Zuwendung meiner unten verzeichneten Tafelgüter[11]) eingesetzt habe. Erstens habe ich

---

[1]) Serarii Chron. lib. III. pag. 427.

[2]) Serarii Mogunt Rer. lib. V. pag. 741.

[3]) Guden, cod. diplom. I. 17. 370. 372. 373.

[4]) Lebderhose, kl. Schriften I, 197 ffg.

[5]) Dieses Kloster ward bei der Belagerung von Mainz 1793 zerstört.

[6]) Serar. Mogunt. Eccl. p. 11 u. 12.

[7]) Mabillon, Analect. T. IV.

[8]) Chronic. Ursperg. p. 230.

[9]) Von der Stiftungsurkunde ist nicht mehr das Original, sondern nur eine (allerdings sonst glaubwürdige) Abschrift vorhanden, die von Wolf in manchen Stücken berichtigt und übersetzt wurde und wovon sich auch eine vortreffliche Uebersetzung in Th. Eckarts handschriftlichem Nachlaß befindet, welche hier folgt.

[10]) Den h. Petrus stellt auch das Siegel des Stifts dar.

[11]) Bona de mensa mea abstracta, Tafelgüter. Sie umfassen alle der erzbischöflichen Kammer gehörigen Güter und wurden als solche bezeichnet.

den Brüdern die Plätze von dem Bache Bewer[1]) an, welcher durch das Dorf fließt, gegen Süden bis an die alte Brücke und abwärts an der Leine hin, nur den Bischofshof, der dazwischen liegt, ausgenommen, um ihre Gebäude dicht an das Kloster setzen zu können, frei von aller weltlichen Gerichtsbarkeit gemacht,[2]) die Mühle an demselben Bach, in- und außwendig mit zwei Rädern, die Fischerei in der Leine von dem untersten Ende des Dorfes an, wo der Wall anfängt, hinaufwärts bis dahin, wo die Rode in die Leine fällt, habe ich als Eigentum den Brüdern zu ihrem Gebrauche gegeben. Um die Einkünfte auch mit dem Ertrage des Jahrmarkts[3]) zu vermehren, habe ich die Marktgefälle so mit ihnen geteilt, daß zuerst das Bischofsmaß (modium episcopale),[4]) womit Salz, Eisen, Fässer und andere in der Haushaltung brauchbare Dinge gewogen werden sollen, das der Brüder in gleicher Größe für Salz ꝛc. folgen solle. Den Zehnten aber von dem Dorfe Nörten selbst, ausgenommen den Zehnten von dem bischöflichen Vorwerke, welcher dem Viktorstifte zugehört,[5]) habe ich dem Stifte Nörten überhaupt geschenkt, nebst den Zehnten, die ich nach ihrer Beschaffenheit hier habe aufschreiben lassen. Ueberdies haben die Brüder alles, was von der Landstraße ostwärts am Mainsberge[6]) hin bis an die Quelle im Immigesthale, die bisweilen austrocknet, angebaut werden kann, zu ihrem Gebrauch erhalten; wie auch acht halbe

[1]) Der Bach Bewer fließt durch Nörten, daher auch der alte Name Bewerstein für den Hardenberg.

[2]) in ius canonicum dedi.

[3]) Nörten hatte also damals schon einen Markt.

[4]) Von solchen Waren, die sich ausmessen lassen.

[5]) Ein Sal-Zehnte, welchen das Viktorstift zu Mainz von dem Erzbischof Willegis bekommen hatte nach Johannis Scr. rer. Mogunt II. 586 in e. Urk. Erzbischofs Heinr. I. v. 1143: decimationes nostrae salicae terrae — in omni episcopatu nostro, tam in orientali, quam in Saxonia ... confirmamus.

[6]) Der Mainsberg ist der jetzige Papenberg, am Immigesthal; er gehörte zum erzbischöflichen Walde. 1274 war derselbe noch mit Holz bewachsen. Als die Bürger sich denselben zueignen wollten, zeigte das Stift in Gegenwart der Ritter Hermann von Rosdorf und Dietrich von Hardenberg einen Schenkungsbrief des Erzbischofs von 1155, worauf Einige das dortige Rodeland zurückgaben, andere den Zins davon an das Stift zu geben versprachen, welches ihnen darauf erlaubte, ferner Holz von dem Mainsberge zu holen (in einer Urkunde v. J. 1274).

Hufe und ein Vorwerk, welches eine ganze Hufe ausmacht. Den Zehnten vor dem Dorfe Osterschneen (Großenschneen), vor dem Dorfe Sulingen (im Amte Gieboldehausen), den Zehnten vor Rothershusen,[1] den Zehnten vor Asche (im Amt Hardegsen), vor Abtigeroth (zwischen Sebexen und Gandersheim), vor beiden Hiddehausen[2] (im Amt Hardegsen), vor Munigerinhusen (Mörlingshausen, Wüstung zwischen Großenrode und Lutterhausen), vor Aspe,[3] vor Hossesroth (Holzerode im Amte Plesse), vor Hildoveshusen,[4] vor Hildessum (Hillerse im Gericht Hardenberg), vor Dudingeroth (Duderode), vor Rigenstedt (Amt Osterode), vor Waddanroth,[5] vor Klein Rotwigeshusen (Wüstung Lüdgen-Rüdershausen im Amt Gieboldehausen), vor Oishusen (vielleicht Oeynhausen?), vor Hatheberingeroth (Wüstung Herbrechterode in der Waldung Langfast, auch Barlin in einer Urk. Friedr. v. Hardenberg v. 1472 genannt), vor Schuirigeshusen (Schwiegershausen im Amt Herzberg), in Bischoppeshusen (Bishausen im Amt Hardenberg) drei halbe Hufen, in Munigerinhusen vier halbe Hufen und ein Vorwerk, in Volpontigeroth (Wüstung) zwei ganze und eine halbe, in Medehem (Medenheim, Wüstung zwischen Northeim und Sudheim) eine halbe, in Berchinevelt (Birkenfeld auf dem Eichsfelde) sechs ganze, in Dalewinthun (Thalwenden auf dem Eichsfelde, im Gericht Hanstein) zehn halbe slavische, in Hattenroth (Hottenrode, Wüstung, nur die Kirche steht noch) sechs halbe, in Selmanroth (Schelmen-

---

[1]) Auch Reddershausen, Reddersen, eine Wüste zwischen Bovenden und Parensen. Vergl. Wenck, hess. Gesch. II. Bd. II. Abt. p. 774. Im Jahre 990 schenkte Otto III. seiner Schwester Sophie einige Länderei daselbst (s. Harenberg, Gandersh. Gesch.) und am 6. September 1277 kaufte das Kloster Steina mit Bewilligung der Äbtissin von Gandersheim eine Hufe Landes in Redershausen, ibid. pag. 774.

[2]) Eines dieser Dörfer ist wüst. Nach Wolf hatte der Propst im Jahre 1521 daselbst noch 4 Malter Weizen, 21 Malter Korn und 25 Malter Hafer.

[3]) Im Leinegau. Falcke, tradit. corbej. p. 539.

[4]) Unfern von Dassel. Cod. dipl. ad jus publ. Brunsvic. p. 582. Als Graf Simon von Dassel dem Bischof Siegfried von Hildesheim das Haus zu dem Hundesrück 1310 verkaufte, ward unter anderen Dörfern auch Hildoveshusen mit verkauft.

[5]) Kommt auch in einer Urkunde des Kaisers Otto I. für Pöhlde vor, zwischen Ammekerode und Elwingen, Leuckfeld, Antiqu. Poeld. p. 19.

rode, Wüstung im Gericht Hanstein) ein Vorwerk, in Noriberg (Rohrberg im Eichsfelde) vier halbe und eine Mühle mit der Bedingung, daß der Propst dem Müller um Michaelis ein Schwein zuschicke, welches dieser bis Weihnachten mästen soll und einen bei erwähnten Gütern liegenden Buchenwald. Auch habe ich an zwei Orten Thepolteshusen (im Amt Harste) und Hossesroth mit Holz bewachsene Felder gegeben, nebst Wiesen, Waldung, Wegen, Aus- und Eingang und Hüteweide für Schweine. Und damit ich meine Andacht gegen denselben Ort, welchen ich aus Vertrauen auf die Fürbitte des Fürsten der Apostel erhoben habe (sc. zu einer Stiftskirche), thätig bezeige, so habe ich zwei Mutterkirchen, eine ebendaselbst, die andere zu Geismar, mit ihren Zubehörungen, dem gedachten Apostel, als Schutzpatron, übergeben, und zwar so, daß der zeitige Propst diese zu besetzen, dem Chorbischofe[1]) aber seine Gebühren von dem Kirchen-Zehnten entrichten solle. Die im Felde stehende Kapelle Steine, welche der Stiftskirche zu Heiligenstadt bisher zugehörte, wofür diese Elwingen mit beigefügten Bann bekommen hat,[2]) habe ich mit dem sämtlichen Opfer nach Nörten gegeben. Diese übergebenen Güter sind auf meinen Befehl in mein Meßbuch eingeschrieben worden.[3]) Dasselbe Buch, zwei Meßgewänder von verschiedenen Farben, einen purpurnen Rückenbehang[4]) und

---

[1]) Chorbischof, chorepiscopus, corepiscopns, derjenige, welcher an Stelle des Bischofs über die Villen, Klöster, Kloster- und Landgeistlichen gesetzt war, ursprünglich Stellvertreter der Bischöfe für das flache Land. In den Capitul. Caroli M. lib. 7 cr. 318 werden sie episcoporum genannt, und in Capit. an. 828 heißen sie adjutores ministerii episcoporum. Vom Papst Leo (Capit. Caroli M. lib. 6 c. 116) wurden sie zwar aufgehoben, finden sich jedoch auch später noch. Das Amt war nur ein Nebenamt; so bekleidete es in Köln der Vorsteher der cantores, wie sie denn auch in den Concil. Colon. an. 1260 c. 9 u. 10 mit dem cantor zusammengestellt werden. Oft war auch der Archidiaconus mit diesem Amte betraut. S. Guden cod. dipl. I. p. 62.

[2]) Banno munire, bannum mittere super rem, etwas unter seinen besonderen Schutz stellen, jede Benachteiligung der betreffenden Person oder Sache verbieten. Ausführlicheres in Brinckmeiers glossar. dipl. I. 267.

[3]) Es war dies allgemein gebräuchlich, der sicheren Aufbewahrung wegen. Es wurden darin oft ganz heterogene Sachen eingeschrieben. Würdtwein subsid. dipl. VI. 113; Götting. Gesch. III. 76.

[4]) Dorsalia, heißt es in Durandus, Ration I. 3. n. 25, sunt panni in choro pendentes a dorso clericorum. Chron. Mindens. c. 26 „Dedit ecclesiae

noch einen anderen mit eingewirkten Figuren von Tieren, den Altar damit zu bedecken, welchen ich errichten lassen und selbst eingeweiht habe, habe ich zur Bestätigung meiner Stiftung geschenkt. In Kraft meiner Gewalt, die ich ohne allen Verdienst, bloß der Gnade und Barmherzigkeit Gottes verdanke, habe ich gegen jeden Frevler, der sich erdreisten möchte, dieses zu übertreten, den Kirchenbann verhängt. Gegeben nach der Geburt unseres Herrn im Jahre 1055 in der achten Indiktion.

Das ist der Inhalt eines Dokuments, dessen meist segensreiche, aber für den Ort Nörten schlimme Folgen sich Jahrhunderte lang bemerkbar machten, dem im Anfange kleinen Orte Nörten eine historische Bedeutung verschafften und ihm einen Aufschwung gaben, der ihm ohne das Stift und den Hardenberg wohl schwerlich zu teil geworden sein würde.

Das Stift besteht im wesentlichen heute nicht mehr, wir werden aber im Laufe der Zeit noch häufig Gelegenheit haben, uns mit demselben zu beschäftigen, müssen uns auch, wegen seines großen Einflusses auf Nörten, einstweilen mit seiner inneren Einrichtung näher bekannt machen.

Hier muß Folgendes vorausgeschickt werden. Es ist viel über die Bedeutung und den Zweck der Stifter und Klöster geredet und geschrieben worden. Um aber darüber zum Verständnis zu gelangen, müssen wir uns in die Zeit hineindenken, wo es galt, das Christentum über das Heidentum siegen zu lassen. Zwar hatte schon Bonifacius im südlichen Teile Deutschlands einige Gemeinden gestiftet, eine Bekehrung der Sachsen in Massen aber gelang erst Karl dem Großen, der allerdings mitunter ein drastisches Verfahren anwandte. Sollte aber ein Volk eine ihm ganz neue Lehre annehmen und bei derselben beharren, wie dies in Bezug auf unsere Vorfahren der Fall war, so mußte es notwendigerweise darin unterrichtet werden, um sich mit ihr vertrauter zu

---

duo dorsalia, passiones continentia; (in Chron. Episc. Merseb. bei Ludwig IV. 358: dorsalia sericea; Mariani Scoti Chron. an. 1064: ubi vero episcopi sedebant, dorsalia pallia pendebant. Auch als Holzbekleidung der Wand, Marten. Ampl. Collect. VI. 620: dorsalium ligneum imaginibus antiquis ornatum. In Matth. Paris. Vita Abbat. S. Albani p. 40: dorsale sive tapesium; Vitae Episc. Antisiod. c. 50: pallium ingens quod vulgo dorsale dicitur. Es war der Teppich, welcher im Rücken der Sitzenden oder Stehenden an die Wand gehangen wurde, gestickt oder bemalt; auch eine hölzerne Wandbekleidung.

machen, und da waren es zunächst Mönche aus Franken, welche die neue Lehre verkündeten. Um dem Bedürfnisse vollständig abzuhelfen, war ihre Zahl aber nicht genügend, es mußten daher im ganzen Sachsenlande solche Pflanzstätten angelegt werden, wo junge Leute zu Lehrern des Volkes herangebildet wurden, und solche Pflanzstätten sollten nun die Klöster und Stifter sein und waren dies auch in der That.

Die ältesten Klöster in Niedersachsen sind Corvey,[1]) von Karl dem Großen, und Gandersheim, von Herzog Ludolf von Braunschweig 856 gegründet. Auf verschiedenen Stellen im Lande, besonders da, wo die Wohnungen weit umher zerstreut lagen, wurden auch kleine Kapellen errichtet, in welchen die umherziehenden Geistlichen oder Mönche Gottesdienst hielten.

Auch reiche Dynastenfamilien gründeten Stifte und Klöster zur Förderung und Ausbreitung der christlichen Lehre. So stiftete Friedrich II. von Northeim 1066 das Alexanderstift zu Einbeck, Otto von Northeim das Blasiusstift zu Northeim, Heinrich der Fette von Northeim 1088 das Benediktinerkloster Lippoldsberg und 1093 die Benediktinerabtei Bursfelde, Siegfried von Bomeneburg 1128 das Cisterzienserkloster Amelungsborn, Dietrich Graf von Katlenburg und Einbeck 1104 das Nonnenkloster Katlenburg und die Grafen von Dassel das Kloster Friedelsbach.

Klöster, Stifter, Kirchen und Kapellen widmete man irgend einem Heiligen, benannte sie nach ihnen und verehrte diese Heiligen als Schutzpatron der betreffenden Gegend.

Die ältesten im nördlichen Deutschland angelegten Kirchen und Kapellen wurden nur aus Holz oder aus rohen Steinen ohne viel Kunst und Zier aufgebaut. Später erst kam man dazu, die Kirchen in Form einer römischen Basilika, einer römischen Kauf- oder Gerichtshalle mit Tribünen und Säulengängen zu erbauen. Sodann wurden die ersten Kirchen gewöhnlich in der Nähe eines Gerichts- oder Marktplatzes errichtet, wo denn um sie herum allmälig Häuser entstanden, welche als Ganzes den Namen „Dorf" bekamen.[2])

---

[1]) Corvey in der Nähe von Höxter, im Besitz des Herzogs von Ratibor. Hoffmann von Fallersleben starb daselbst als Bibliothekar.

[2]) Das Wort Dorf leitet Th. Eckart von turba domorum, Haufen von Häusern, her, woraus dann „Dorf" entstanden sei, so das „Alte Dorf" in Nörten. Als nämlich in späterer Zeit viele Dörfer entstanden, pflegte man die schon bestehenden „Alte Dörfer" zu nennen, wie bei Städten die „Altstadt" (z. B. in Braunschweig). Manche Namen der Ortschaften,

Das Mainzer Haus auf dem Hardenberge.

Wie unbedeutend aber auch Nörten Jahrhunderte lang blieb, zeigt sich doch jederzeit, daß es sich stets in der Gunst und Wertschätzung der Erzbischöfe erhielt. Diese betrachteten und behandelten Nörten als den Mittelpunkt ihrer dort gelegenen Besitzungen und waren daher auf des Ortes Schutz und seine Sicherheit bedacht, wenn sie ihm auch zur Abwendung der vielen schweren Stunden wegen der großen Ferne keinen anderen Beistand leisten konnten, als daß sie mit Erlassen dagegen ankämpften. In anderer Weise aber zeigten sie sich stets hilfreich. Nicht nur, daß sie Nörten mit einer Verzäunung oder einem Erdwall umgaben (wovon sich noch jetzt in den Gärten hinter den Häusern Spuren zeigen), sondern sie suchten auch durch ein befestigtes Haus auf dem Hardenberge ihre dortigen Besitzungen mit bewaffneter Hand durch eine darauf gelegte Besatzung vor Ueberfällen zu schützen. Es dürfte also in diese Zeit der erste Versuch einer Entstehung des Schlosses Hardenberg fallen.[1]) Das hier gemeinte wurde das Mainzer Haus genannt.

Bevor wir indes auf die Verbindung Nörtens mit dem Hardenberge speziell eingehen, mögen hier einige Zeilen über dieses „Mainzer Haus" auf dem Hardenberge Platz finden.

Während der Zeit, wo neue Höfe und Dörfer angelegt wurden, fing man auch an, feste Burgen zu bauen, zur Sicherheit für die Besitzer der Dörfer nnd die ihnen untergebenen Leute. Es waren dies feste, aus Steinen erbaute und mit Mauern und Wällen umgebene Häuser, die zugleich als Zufluchtsorte in Kriegszeiten dienten. Die öfteren Einfälle der Hunnen in Deutschland im neunten Jahrhundert gaben wohl die erste Veranlassung zum Bau dieser befestigten Häuser. Sodann aber war das um Nörten herumliegende Besitztum der Mainzer Erzbischöfe umgeben von den mächtigen Grafen von Northeim, Katlenburg und Reinhausen, deren Besitzungen ebenfalls mit festen Schlössern versehen waren. Wollte nun der Erzbischof von Mainz sein Eigentum

---

sagt ferner Th. Eckart, bleiben uns ganz unerklärlich, wir können nicht einmal eine mutmaßliche Herleitung finden, weil ihre Entstehung zu weit im Dunkel der Vorzeit zurückliegt.

[1]) Th. Eckarts nachgelassene Aufzeichnungen.

und die Seinigen nicht ohne Schutz lassen, so zwang ihn schon die Not dazu, ebenfalls solche Befestigungswerke anzulegen. Derartige Schutzwehren hatte man auf hochgelegenen Bergen schon früher erbaut; sie kommen in den Urkunden unter den Namen castellum und castrum häufig vor, während die edlen Herren auf ihren Haupthöfen wohnten, woselbst sie ebenfalls feste Häuser oder Kemnaden[1]) hatten aufführen lassen.

Für die Anlegung eines solchen Kastells zum Schutze ihrer dortigen Besitzungen konnten die Erzbischöfe einen besser gelegenen Ort wohl nicht wählen, als den mächtigen Felsenvorsprung am Hardenberge. Hier kam schon die natürliche Lage des Platzes der Anlegung einer befestigten Stätte entgegen. War der Felsen an sich schon von zwei Seiten her unersteigbar, so brauchte bloß an den beiden anderen Seiten durch künstliche Befestigung nachgeholfen werden, und der obere Raum bot in Kriegsgefahr eine sichere Zuflucht. Schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts wurde das „Mainzer Haus“ auf dem Hardenberge angelegt. Welcher Erzbischof der eigentliche Erbauer gewesen, darüber fehlt jede beglaubigte Nachricht. Geschichtlich erwiesen, kommt der Name des Schlosses Hardenberg aber im Jahre 1098 vor, wo sich der Erzbischof Ruthard von Mainz hierher flüchtete, um den Verfolgungen Kaiser Heinrichs IV. zu entgehen. Ruthard hat sich hier an 9 Jahre lang verborgen gehalten, bis er durch Heinrich V. wieder zurückberufen wurde. Die Veranlassung dieser Flucht wird weiterhin erzählt werden.

Die Verteidigung ihrer dortigen Güter konnten die Mainzer Erzbischöfe schon der Entfernung wegen nicht selbst übernehmen. Zu diesem Zwecke stellten sie aus den angesehensten und begütertsten Männern der Umgegend Kastellane oder Burggrafen an, denen die Burgmänner untergeordnet waren. Die letzteren befanden sich zur Verteidigung in der Burg. Die Inhaber solcher Ämter, z. B. die Burggrafen und die von ihnen Abhängigen wurden von

[1]) Kemnade, caminata, ein Steinhaus, gemauertes, gewölbtes Gebäude Braunschw. Anzeigen v. 1746, St. 69, Spalte 1582; Hannov. Gel. Anzeigen v. 1750, St. 31, geschlossener Raum um eine Feuerstätte, gewölbtes Zimmer, besonders Schlafzimmer, worin zur Winterzeit geheizt werden konnte. Sie durften ohne Vorwissen der Landesherren nicht erbaut werden. In einer Alvenslevenschen Urkunde wird der Kemnaden auf dem Schlosse zu Erxleben gedacht. S. auch Archiv für Niedersachsen 1838, S. 355; Bormann, Hist. Anhalt 3, 5. 4, 8. 5, 74: caminata lapidibus constructa; Schannat, Client. Fuld. p. 207 u. 283.

den Bischöfen meist mit Ländereien und Zehnten belehnt, wie wir weiterhin mehrfach finden werden. Auch erlaubten ihnen die Bischöfe, sich eigene Wohnhäuser bei den Schlössern zu bauen, und so kam es auch, daß die Burgmannen auf dem Hardenberge neben dem Mainzer Hause ihre Wohnungen aufbauten, wodurch schließlich das ursprüngliche Mainzer Haus verschwand, und neue Gebäude und Befestigungen entstanden. [1])

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts finden sich Burgmannen aus dem Geschlecht der Herren von Rosdorf in Mainzischen Diensten auf dem Hardenberge angestellt. Zum ersten Male aber erscheint der Name von Hardenberg als der von Burgmannen auf Schloß Hardenberg im Jahre 1274. Damals hatten die Einwohner Nörtens angefangen, den Mainsberg (später Papenberg, am Immigesthale), ein dem Stift angehöriges Gehölz, zum Teil auszuroden und zu Ackerland zu machen. Das Stift, dem dieses Gehölz vom Erzbischof Arnold 1155 überwiesen war, mochte sich diesen Eingriff in seine Rechte nicht gefallen lassen und verlangte in Gegenwart der Ritter Hermann von Rosdorf und Dietrich von Hardenberg unter Vorzeigung der Schenkungsurkunde sein Eigentum zurück, worauf einige das dortige Rodeland herausgaben, andere einen Zins dafür an das Stift zu geben versprachen. Das Stift aber erlaubte ihnen, auch ferner Holz aus dem Mainsberge zu holen.

Das „Haus auf dem Hardenberge" gewährte Jahrhunderte lang dem Orte Nörten in manchen Fällen Schutz und Sicherheit und stand deshalb mit dem Flecken in direkter Verbindung. [2])

Die spezielle Ortsgeschichte Nörtens aber schweigt bis zum Jahre 1055, wo der bis dahin noch unbedeutende Ort durch die Stiftung des Erzbischofs Lupold ein weithin gehendes Ansehen und eine historische Bedeutung erhält. Es war nur der Sitz eines Archidiaconus, der hier als oberster Beamter des Erzbischofs von Mainz in geistlichen Sachen das Recht zu sprechen hatte, während in weltlichen Rechtshändeln der erzbischöfliche Vogt, welcher unter dem Vizedom auf Schloß Rusteberg stand, zu richten hatte. Auch ihnen zum Schutze dienten die Burgmänner auf dem Hardenberge, bis andere Verhältnisse eintraten.

[1]) Schon im Jahre 1593 wußte man die Stelle nicht mehr, wo diese erste Befestigung des Hardenbergs gestanden hatte (Wolf).

[2]) Im 13. Jahrhundert wurde Hardenberg bekannter durch das Geschlecht dieses Namens, das sich nun danach nannte. Günther und Bernhard von Hardenberg sind die Ersten, welche seit 1232 in Urkunden vorkommen.

Immunität.

Das Petersstift besaß in seinem ganzen Bereiche die ihm von seinem Stifter erteilte Immunität (cf. den Stiftungsbrief), und zwar bestand diese erstlich in der Personal-Immunität, kraft welcher alle Stiftsmitglieder ausschließlich und lediglich der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs unterlagen. Ferner durfte kein weltlicher Richter sein Amt im Bereiche des Stifts ausüben; sodann sollten die Güter frei sein von Steuern, Diensten und Einquartierungen, endlich standen auch die Meyer, Pächter, Diener und Häuslinge des Stifts unter dem Gehorsam, aber auch unter dem Schutz desselben. Alle diese Freiheiten hatte Erzbischof Lupold dem Stifte verliehen und hatte sie von dem Kaiser bestätigt erhalten. Er legte 1056 die Freiheitsbriefe vor, welche das Erzbistum Mainz vom Kaiser Heinrich III. und dessen Vorfahren erlangt hatte und ließ sie aufs neue bestätigen (Guden I, 372). Kaiser Otto IV., dessen Erbgüter um Nörten herumlagen, nahm 1209 alle Besitzungen der Erzbischöfe von Mainz in seinen besonderen Schutz, erneuerte und vermehrte noch alle ihre Privilegien (Guden I, 417) wie dies auch die Kaiser Friedrich II. (Würdtwein, Subs. dipl. IV, 400), Karl IV. 1359 (Goldast, constitut. imper. II, 92), Wenzel 1398 (Senkenberg sel. iur. 97. Ordinatio pacis publicae sub Wenzeslav) und Sigismund (Goldast, const. pacis publ. II, 107) thaten.

Die Erzbischöfe ließen es aber nicht dabei bewenden, sagt Th. Eckart in seinen nachgelassenen Aufzeichnungen, dem Stifte die Immunität gegeben zu haben, sie waren auch darauf bedacht, dieselbe ihnen zu erhalten. Die gefährlichsten Feinde dieser Freiheiten waren namentlich die mächtigeren Schutzvögte der Stifter, und deshalb ruhte der Erzbischof Siegfried nicht, bis er gewisse Vogtsrechte in Nörten, welche der Herzog Otto das Kind von seinen Voreltern ererbt hatte, 1239 in dem Vergleiche zu Nordhausen wieder an sich brachte und so das Petersstift und den

[1]) Daß das alte Statutenbuch noch vorhanden war, ersieht man aus den Worten des 31. Artikels: sub poena in literis statutorum contentis; doch ist in diesem neuen Statut alles ausgelassen, was den Propst, Dechant und Scholaster, den Chor, die Domicellaren, den Cantor und anderes betrifft, was zu jener Zeit wohl nicht mehr passend oder erforderlich war.

Ort Nörten gegen einen so mächtigen Gegner sicherte. (Guden I, 552). Das Stift hat übrigens, wenigstens nachher, nie einen eigenen Vogt angenommen, auch nicht für seine im Braunschweigischen liegenden Güter, welche von Otto IV. besonders privilegiert waren.

In allen Prozessen der Stiftsgeistlichen unter sich sprach der Offizial das Recht, und gegen gewaltsame Anfälle hatte sie der erzbischöfliche Vogt auf dem Schlosse Hardenberg zu schützen. (Würdtwein, nova subs. dipl. V). Da aber nicht alle Güter im Gericht Hardenberg lagen, so ließ sich das Kapitel 1369 vom Herzog von Braunschweig ein Privilegium über die Stiftsgüter und Meyer in Großenschneen, Jesa und Denglern gegen die Anmaßungen der dortigen Vögte ausstellen.[1])

Gar oft überhaupt stand die Immunität nur auf dem Pergamente. Solcher Privilegien auf Leder und Papier besaß das Stift ja auch genügend, um selbst in den rohesten Zeiten des Faustrechts dadurch geschützt zu sein, wenn sich durch solche Schriften allein der soldatische Übermut und die Raub- und Rauflust hätte zügeln lassen. Im Jahre 1259 beklagte sich Nörten bei dem Erzbischof Gerhard, daß es an seinen Gütern und Einkünften so viel Schaden litte (wahrscheinlich infolge des Krieges, den Herzog Albrecht von Braunschweig damals mit dem Erzbischof von Mainz führte.)[2]) Jedenfalls wurde die Immunität, wie sich davon Beispiele genug finden, vielfach schwer verletzt.

---

[1]) Dies beweist ein Erlaß des Erzbischof Gerhard, datiert aus Erfurt, II. Jd. Augusti 1259 an den Dekan und Scholasticus der Kirche zu Nörten: „sie klagten über mehrere, qui nomen dei in vano recipere non formidant., super bonis et providentibus ecclesie graves et multiplices iniurias patientur — — praesertim autoritate maudamus — molestatores huiusmodi per censuram ecclesiasticam comperiendo . . . .

[2]) Die Antwort des Erzbischöflichen Amtes aber brachte keine weitere Hilfe, als eine Strafandrohung gegen die Frevler, die lautete: Gerhardus, D. Gr. S. Moguntine sedis Archiepiscopus decano et scholastico salutem. Cum sicut ex parte decaui et capituli Ecclesie Northunensis fuit praepositum coram nobis, ipsi a nonnullis, qui nomen dei in vanum recipere non formidant, super bonis et providentibus ecclesie graves et moltiplices iniurias patiantur, nos et presumptorum refragari conatibus et dictorum decani et Capituli providere quieti volentes, discretioni vestre presentium authoritate mandamus, quatenus ipsis defensionis presidio assistentes non permittatis eos super premissis ab aliquibus indebite molestari, molestatores huius modi per censoram ecclesiasticam compescendo. datum Erfordie II id. augusti anno domini M. CCLVIIII.

Geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit.

Das Stift hatte seine eigene Gerichtsbarkeit, wozu der Dechant und das Kapitel kompetent waren. In den Statuten war verordnet, daß, wenn ein Kanonikus gegen einen andern klagen wollte, er seine Klage bei dem Dechant und Kapitel anbringen und deren Entscheidung annehmen sollte bei Strafe der Suspension von Präbenden. Hätte er aber eine oder mehrere Beschwerden gegen das Kapitel selbst, so müßten sie sich nach Heiligenstadt wenden und den Rechtsspruch des dortigen Kapitels ohne Appellation befolgen. Später waren der Dechant und das Kapitel die erste Instanz für die Stiftsgeistlichen. Ebenso waren die Hausgenossen, die Stiftsdiener, namentlich auch der Schulmeister, der Organist u. a., auch die in den Stiftshäusern etwa zur Miete wohnenden Personen der Gerichtsbarkeit des Kapitels unterworfen. In den Stiftsprotokollen sind genug Klagen zu finden, welche das Kapitel entschieden hat. Hier nur einige Fälle, welche beweisen, wie das Kapitel auch befugt war, selbst die Stiftsbediensteten abzusetzen, wenn sie es verdient hatten. Am 12. November 1683 wurde der Schulmeister Kaspar Lambmann vor das Kapitel zitiert wegen grober Mißhandlung seiner Frau und Kinder. Er sollte sogleich seines Dienstes entsetzt werden, auf sein verzweifeltes Bitten gewährte ihm aber das Kapitel noch eine Frist bis Ostern, während welcher Zeit er sich um einen andern Dienst bewerben sollte. — Der zweite Fall betraf den Schulmeister Heinrich Gießer. Dieser hatte wegen seines anstößigen Lebens von dem Kapitel am 16. Januar 1730 eine Verwarnung erhalten, daß er, wenn er sich nicht bessern würde, aus seinem Amte entlassen werden solle. Er kehrte sich aber nicht daran und wurde deshalb am 23. März abgesetzt mit dem Befehl, binnen vier Tagen das Schulhaus zu verlassen. Gießer, welcher bei dem damaligen Kanonikus Klinkhard Bedienter gewesen war, einen von den Kanonikats-Assessoren zum Paten und den Pedell zum Schwager hatte, beschwerte sich über seine Kassation zu Duderstadt, fand Gehör und wirkte ein Dekret aus, wonach das Stift ihn einstweilen im Dienste lassen und die Beschwerde, welche das Kapitel gegen ihn habe, einreichen möchte. Allein das Stift ließ sich sein altes Recht nicht nehmen, appellierte nach Mainz,

und von da erging der Befehl nach Duderstadt, das Stift zu Nörten in seinem bisherigen Recht ungekränkt zu lassen.

Ein großer Teil Nörtens und seiner Bewohner, so weit dieselben weiter oben bezeichnet sind, stand unter der geistlichen Jurisdiktion. Doch hatte Nörten auch seine eigene Gerichtsbarkeit für sich und seinen ganzen Gerichtssprengel. Dieses Gericht stand allerdings unter Hardenberg'scher Oberaufsicht. Die Gerichtssitzungen wurden im Spielhause (dem jetzigen Ratskeller) gehalten und zwar bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichte. Der Gerichtsbezirk umfaßte den Flecken Nörten und die Dörfer Großenrode, Lütgenrode, Elvese, Hillerse, Sudheim, Bühle, Sudershausen, Bishausen und Unterbillingshausen. Jetzt gehören diese Dörfer zum Amtsgericht Northeim.

Die vor dem Flecken liegende Karoline (fünf neben einanderstehende Häuser) bezeichnet den Platz, wo in den ältesten Zeiten im Freien die Gerichte nach Karolingischem Recht (daher der Name) gehalten wurden. Auch die auf dem freien (sog. Schützen-) Platze stehende dicke Linde deutet darauf hin, daß das Gericht hier unter dem Baume gehalten wurde, und zwar geschah dies natürlich ebenfalls nach Karolingischem Recht.

Die Stiftsgerichtsbarkeit erstreckte sich auch über den Boden des Ortes. In Nörten befand sich, wie überall in den Städten und Dörfern, ein Badehaus mit einer Badestube. Dieses Haus war ein freies Haus, und die Badstube gehörte der Kirche. Für Zubereitung der Bäder und zur Bedienung und Reinigung der Badstube waren ein Bader und eine Badefrau angestellt. Es war damals Sitte, daß in den dazu geheizten Badstuben ein oder mehrere Mal in der Woche Reinigungsbäder genommen wurden, meist des Sonnabends, weshalb auch die Handwerker eine Stunde früher Feierabend nahmen. Das Badegeld für die Gesellen erlegten die Meister bar, nämlich ein Viertel des gewöhnlichen Wochenlohns. Für ärmere Leute waren besondere Stiftungen von Wohlhabenden gemacht, zum Heile ihrer oder der Ihrigen Seele, wonach die Armen in den öffentlichen Badstuben oder auf den Dörfern in den geistlichen Wohnungen unentgeltlich ein Bad erhielten, womit bisweilen auch eine Mahlzeit verbunden war. Solche Stiftungen hießen Seelbäder oder Seelgeräte. Die Sitte des Badens in Badstuben, welche nach den Kreuzzügen eingeführt wurde, kam erst ab, als das Tragen leinener Hemden statt der früheren wollenen allgemein wurde.

Über die Berechtigung zum Barbieren, Bartabschneiden,

Haarverschneiden und chirurgischen Verrichtungen wurde, nachdem auch die Barbiere zünftig geworden, zwischen diesen und den Badern häufig Streit geführt, so daß letztere nur in ihren eigenen Hause barbieren und schröpfen, aber keine Becken aushängen durften.

Nachdem die öffentlichen Badstuben außer Gebrauch gekommen, wurden den Badern dieselben Verrichtungen, welche die Barbiere ausübten, nicht länger vorenthalten. In den meisten deutschen Staaten ist dieser Unterschied mit dem Namen aufgehoben.

Die Badstube in Nörten hing vom Stifte ab; der Bader war also Stiftsbedienter und mußte sich dem Stiftsgerichte unterwerfen, wie mehrere Fälle aus den Protokollen beweisen. Der Bader Heinrich Neckinger war dem Amtmann Christoph Becker im Kloster Marienstein 60 Thlr. schuldig. Wegen dieser Schuld ließ er jenen durch den kaiserlichen Notarius Johann Henkel am 25. April 1673 bei dem Kapitel belangen. Eine nochmalige Verhandlung fand am 3. Juli d. J. statt, und das Stift fertigte darüber den Bescheid ab. Da aber der Schuldner bei Lebzeiten des Amtmanns die Schuld nicht abtragen konnte, so erschien am 27. Januar 1678 im Namen der Witwe deren Bruder, der Pfarrer Christoph Joachim Jani zu Obernjesa, im Kapitel und bat, seiner Schwester zur Zahlung der schuldigen 60 Thlr. und zur Abstattung der verflossenen Termine behülflich zu sein, was denn auch geschah.

Noch einige Fälle aus derselben Familie finden sich in den Akten. Am 18. Juni 1672 ward Adelheid Neckinger, des Badstubers Tochter, bei dem Kapitel verklagt, daß sie Margareth Wagenknecht eines Diebstahls beschuldigt habe. Am 17. August 1677 ward Klage geführt gegen Johann Neckinger und seine Tochter Eva wegen ehrenrühriger Scheltwörter gegen Elisabeth Müller. Das Kapitel verbot den Beklagten solche Reden bei 10 Thlr. Strafe.

Ebenso aber wurden bei dem Kapitel gerichtliche Deposita gemacht, z. B. Testamente bei ihm niedergelegt und Eheverträge abgeschlossen. Da nachher über die Giltigkeit der letzteren Zweifel entstanden, so hat das Oberlandesgericht zu Heiligenstadt 1695 dieselben in Rücksicht auf die bei dem Stifte herkömmliche Jurisdiktion für giltig erklärt. In den Akten finden sich auch Klagen über Sponsalien oder Eheverlöbnisse, welche Katholiken unter sich oder gegen Protestanten bei dem Dechant angestellt

haben. Solche Prozesse gehörten indes vor den erzbischöflichen Kommissar, und es konnte hier der Dechant nicht als Richter, sondern nur als Schiedsmann auftreten, dessen Gutachten sich die Parteien freiwillig unterwarfen, oder aber, konnten sie sich nicht einigen, so mußten sie an das Kommissariat verwiesen werden.

Stiftsordnung.

Die Stiftsordnung war nach festen Statuten geregelt. Dieselben wurden 1574 zum letzten Male vom Erzbischof Daniel bestätigt und bestehen aus 33 Artikeln, aus denen hauptsächlich folgendes bemerkenswert ist.

Zu dem Chor, der keinen Tag ausgesetzt wurde, mußte jeder Kanonikus erscheinen und als Hebdomadarius maior die sechste Woche und die siebente als Hebdomadarius minor halten. Gesungen wurde, außer den täglichen Gesängen, das ganze Officium an den höchsten Festtagen, die Messe, wenn ein Memorien- oder Jahrestag war, die Vesper alle Sonn- und Feiertage und am Vorabend derselben. Alle Einkünfte der Kapitularen waren gleich, außer was sie von ihrer kleinen Präbende hatten, bestehend in 7 Morgen Land von verschiedener Güte, von dem jeder ein Stück nach dem Alter wählen (optieren) durfte.

Nahm ein Kanonikus von seiner Pfründe Besitz, so mußte er 58 Thaler 22 Ggr. in Gold Statutengelder zahlen, dann jedem Kanonikus 2 Gulden, dem Pfarrer 1 Thaler, dem Vikarius 1 Gulden und dem Schulmeister und Organisten 2 Gulden geben. Bei dem Antritt mußten dann noch 40 Gulden Optionsgelder für die Kurie bezahlt werden. Starb ein Kanonikus, so fingen vom 1. Februar nach seinem Todestage die zwei Karenzjahre an, d. h. die Einkünfte des Verstorbenen bezog zwei Jahre lang nicht der Nachfolger, sondern der Fiskus, doch brauchte der Nachfolger während dieser Zeit auch nicht im Stifte zu wohnen. Später kamen statt dessen die erzbischöflichen Annaten, oder, wie sie in deutschen Urkunden genannt worden, die ersten Jahre der Gottesgaben auf, wonach jeder neu eintretende Kanonikus die Hälfte des Ertrages seiner Präbende für zwei Jahre an die erzbischöfliche Kammer zu zahlen hatte. Mit der Zeit verlor sich diese Einrichtung, und das Stift zahlte seine regelmäßigen Steuern.

Es war jedem Kanonikus vergönnt, jährlich einen Monat vom Stifte abwesend zu sein. Dieser Urlaub konnte vom Kapitel

verlängert werden, wenn besondere Beweggründe vorlagen. Auch noch im 18. Jahrhundert kam es vor, daß junge Kanonici ihre angefangenen Studien auf Universitäten fortsetzten und dann vom Kapitel auch die gewünschte Unterstützung erhielten.

Die Kapitularen in Nörten mußten Priester sein, um den Chor ordentlich halten zu können, weil sich ihre Zahl von 12 auf 6 vermindert hatte.

Von der Vergünstigung, eine Präbende als Kanonikus im Stift zu erhalten, waren alle unehelich Geborenen ausgeschlossen. Es mußte daher jeder neue Kanonikus seine eheliche Geburt beschwören, mit dem beigefügten Versprechen, seine Präbende sogleich wieder aufzugeben, wenn das Gegenteil bewiesen würde. Dennoch ist im Petersstifte 1387 ein natürlicher Sohn des Herzogs Otto von Braunschweig, Heinrich von der Linden, Propst geworden. Die Großen und Mächtigen durften eben gegen den Willen der Bischöfe und Kapitel ihren Kreaturen eine Präbende verschaffen, womit dieselben dann für immer ihre Versorgung hatten.

Die sämtlichen Geistlichen im Erzbistum Mainz hatten schon seit Anfang des 12. Jahrhunderts durch Privilegien und Herkommen das Recht, über ihre beweglichen Güter ein Testament zu machen. Starb ein Kanonikus, ohne ein Testament gemacht zu haben, so fiel seine Hinterlassenschaft seiner Kirche zu, mit Ausnahme der Erbgüter, die den Angehörigen verblieben; doch konnte auch in diesem Falle das Stift über die beweglichen Sachen des Verstorbenen verfügen, außer denjenigen Gegenständen, welche derselbe bei Lebzeiten aus freier Hand an bestimmte Personen verschrieben hatte, welche dann nach seinem Tode ihr Erbteil beanspruchen konnten. Dergleichen Schenkungen sind schon in den Statuten der Mainzischen Stifter von 1264 vorgesehen. Der Erzbischof hatte von der Hinterlassenschaft nur ein Vierding (d. h. den vierten Teil einer Mark, also anderthalb Thaler), welche der geistliche Kommissar für ihn einnahm, während der Archidiakon von den Stiftsgeistlichen nichts bekam, seitdem der Propst Johann von Konstanz 1335 der Geistlichkeit im Archidiakonat Nörten die Sterbegebühren erlassen hatte. So bekannt nun aber auch das Testamentsrecht war, so war doch das Kapitel zu Nörten genötigt, sich dieses alte Recht von dem Erzbischof Gerlach 1360 wieder erneuern zu lassen, weil nach dem Tode eines Priesters jeder etwas von der Erbschaft erhalten wollte, wobei die Burgmänner und Vögte das Recht der Plünderung ohne Scheu ausübten. Da das Kapitel auch Güter im Gebiet der Herzöge von Braun-

schweig hatte, und, wie Herzog Ernst sagte, die Geistlichkeit von seinen Vögten und Richtern im Leben und Tode geplagt wird, daß sie ihnen ihre Verlassenschaft wegnähmen unter dem Vorwande, die Geistlichen dürften kein Testament machen, so bat und erhielt das Kapitel vom Herzog Otto 1369 ebenfalls ohne Beanstandung die Bestätigung dieser Freiheit in Ausübung des Testamentsrechts. Darauf gründete sich das alte Recht, daß der Stiftsdechant nach dem Tode eines Kanonikus oder Vikarius dessen Nachlaß versiegeln und ein Inventarium darüber aufnehmen ließ.

Dennoch hatte man im 17. Jahrhundert angefangen, den Nachlaß der ohne Testament gestorbenen Stiftsgeistlichen für den Kurfürsten von Mainz einzuziehen, bis der Kurfürst Friedrich Karl Joseph 1779 die Verordnung erließ, daß ein Teil der Erbschaft den Verwandten, ein Teil den Armen und ein Teil der Kirche zufallen solle.

Alle Kanonikate wurden bis zum Jahre 1259 durch das Kapitel vergeben. Im genannten Jahre vereinigte der Erzbischof Gerard die Pfarre zu Nörten mit dem Stifte und behielt für sich und seine Nachfolger das Recht vor, eine gewisse Präbende bei jedem Erledigungsfalle zu vergeben.

Die folgenden Erzbischöfe ließen das Stift bei dem alten Herkommen, die Domicellaren selbst anzunehmen, welches durch den im 14. Jahrhundert eingeführten Turnus geschah, so daß also in den bestimmten Kapitelsmonaten die erledigten Stellen vom Stiftskapitel besetzt wurden. Dieses Recht hatte das Petersstift im dreißigjährigen Kriege verloren, als in dem Pestjahre 1626 nur wenige Kapitularen leben blieben, die weder Häuser noch Brot hatten, denen es also nicht einfiel, neue Mitglieder zu ernennen. Erst als sie sich einigermaßen wieder eingerichtet hatten, mögen sich einige Kompetenten an den Erzbischof selber gewendet haben, der dann die leeren Stellen kraft seines Devolutionsrechts besetzte. So war der Magister Johann Rakebrand der erste, welcher am 11. September 1642 von dem Kurfürsten Anselm Kasimir eine Präbende erhielt. Als aber am 1. Februar 1645 Magister Liborius Heineke und Heinrich Lotze in das Kapitel eintreten wollten, behielt sich der Kanonikus Ernst Kanne vor, daß, wenn der abwesende Senior Marcus Hartung etwas dagegen einzuwenden hätte, sie sich mit ihm vereinbaren müßten. Da nun auch der Papst in gewissen Monaten und der Kaiser bei seiner Krönung das Recht hatten, einen Kanonikus zu er-

nennen, was nie ohne Kosten geschah, so ist es vorgekommen, daß in vierzig Jahren vom Stift keine Präbende vergeben wurde und schließlich dem Kapitel dieses Recht verloren ging. Zwar versuchte das Stift noch mehrmals, dasselbe wieder zu erlangen, namentlich bei der Visitation des Kommissarius Böning am 25. Februar 1692, und durch eine Eingabe an den Erzbischof vom 28. Januar 1726, aber es wurde ihm nicht wieder gestattet.

Kaiserliche und erzbischöfliche Preces.

Die durch kaiserliche, päpstliche und bischöfliche Rechte in den Stiftern zu vergebenden Stellen (Precarien, um welche man sich durch Preces bewerben mußte) waren schon in alter Zeit zu erlangen, denn schon König Richard hat dieses Recht 1257 ausgeübt. Im 17. Jahrhundert hat nur ein kaiserlicher Precist, Heinrich Koch aus Beverstädt, von dem Kaiser Ferdinand II. 1619 Preces erhalten und sie durch Andreas Geltsamer, kurfürstlichen Fiskal und Oberlandgerichts-Prokurator dem Stift in Nörten zustellen lassen, über dessen Vollmacht der Notarius Rösing am 2. März 1621 ein Zeugnis ausgestellt hat. Im 18. Jahrhundert sind vier kaiserliche Precisten in das Stiftskapitel aufgenommen. Am 28. Juli 1707 wurden durch den Notarius Effler von Northeim in Gegenwart zweier Zeugen die Preces für Johann Zinser aus Fritzlar vom Kaiser Joseph I. vorgezeigt und angenommen. Von Zinser führe ich hier als Kuriosität an, daß er der erste war, der am 18. Januar 1718 von dem erzbischöflichen Vikarius in Mainz die Erlaubnis bekam, eine ungepuderte Perücke außerhalb der Messe zu tragen, wie in den Stiftsprotokollen bemerkt ist. Am 13. Mai 1715 schickte Christoph Kannemann von Nörten seine Preces (Bittgesuch) von Kaiser Karl VI. an das Kapitel und wurde angenommen. Ebenso Johann Christoph Pfeifenbring von Nörten, welcher seine Preces, die er am 6. Oktober 1742 von Kaiser Karl VII. zu Frankfurt erhalten hatte, dem Kapitel am 7. November einreichte. Johann Erwin Brendel von Mainz bekam von Kaiser Franz I. Preces und ließ nach dem Tode des Kanonikus Monkopp am 13. Juli 1750 durch seinen Mandatar, den Kanonikus Pfeifenbring, im Kapitel Besitz nehmen. Kaiser Joseph II. erteilte Joseph Klaudius Banniza von Bingen 1766 Preces. Seine wirkliche Possessio oder Besitznahme erfolgte aber erst am 7. Juni 1777.

Erzbischöfliche Preces waren im Petersstifte nicht gebräuchlich. Die Versuche, sie daselbst einzuführen, wurden zwar von den Erzbischöfen gemacht, aber stets von dem Kapitel zurückgewiesen. So ließ Oswald Michael Preschel aus Bingen durch den Kanzleiregistrator und Notar Vogt aus Heiligenstadt seine vom Erzbischof Franz Ludwig empfangenen Preces am 4. Januar 1730 in Gegenwart von zwei Zeugen dem Kapitel einreichen, wurde aber damit abgewiesen. Als der Precist bald nachher starb und dessen Bruder sich neue Preces verschaffte, bekam er denselben Bescheid. Erzbischof Philipp Karl hatte am 4. August 1732 dem Jakob Chenoy Preces auf das Petersstift gegeben, die derselbe durch den Notar Vogt am 21. August dem Kapitel übergeben ließ mit dem Ansinnen, dem Precisten das unlängst erledigte Kanonikat in Besitz zu geben. Das Kapitel erklärte ihm, solche Preces wären hier nicht üblich, doch wolle es dem Erzbischof und dessen hohem geistlichen Gericht überlassen, zu entscheiden, ob seinem Gesuche könne und solle stattgegeben werden. Bei dieser Erklärung blieb das Kapitel auch, als nach dem Tode des Kanonikus Zinser Chenoy Possession verlangte; er bekam sie nicht, sondern Kaspar Preschel, und zwar dieser infolge einer päpstlichen Verfügung.

Abgaben an die Mainzer Erzbischöfe.

Daß übrigens an dem zeitigen Aufblühen Nörtens das Petersstift einen wesentlichen Anteil hatte, läßt sich auf keine Weise bestreiten, und wenn auch, (was allerdings infolge der großen Bedürfnisse und häufigen Verlegenheiten des Erzstifts wiederholt vorkam) das Stift selbst ganz erschöpft war, fanden sich doch immer Wege, auf denen solchen Kalamitäten abgeholfen werden konnte.

Mit welch' besonderer Vorliebe aber die Erzbischöfe noch immer für dieses so weit von ihrer Residenz abgelegene Stift, das sie beständig im Auge behielten, sorgen mochten, hatten sie doch öfter selbst mit solchen Bedrängnissen zu kämpfen, daß sie nicht nur von der Unterstützung des Stiftes absehen, sondern im Gegenteil Abgaben fordern mußten, die mitunter ganz enorm, ja unerschwinglich waren. Geriet der Erzbischof in Schulden, so wurden unter den verschiedensten Namen Steuern ausgeschrieben: Kathedratica, Subsidien, Annaten, Prokurationen, Vierding pp., und zwar in oft beträchtlicher Höhe. Namentlich wurden die

Annaten durch Mißbrauch derselben mit der Zeit so unerträglich, daß sogar Konzilien und Synoden dagegen auftraten. Man bezeichnete mit dem Namen Annaten immer größere Teile der Einkünfte des ersten Jahres von bestimmten geistlichen Ämtern und Pfründen, in welche Abgaben schon Justinian[1]) dadurch Ordnung und Abhilfe zu bringen suchte, daß er festsetzte, es solle von den Ordensämtern mehr gefordert werden, als der Ertrag des ersten Jahres.[2]) Fast ebenso drückend wurden mit der Zeit die Cathedratica, die Abgabe, welche eine Kirche jährlich an den Bischof zahlte, in signum subiectionis (Urk. in Nov. Gall. christ. I, 48), oder pro hora cathedra (im Conc. Braccar. II, 2), pro respectu sedis (ibid. an. 998 c. 2.[3]) Zwar waren diese Steuern in der Regel genau nach ihrer Höhe bestimmt, doch steigerten sie sich fortwährend, wenn etwa die Bischöfe in nicht selten sehr hoch sich belaufende Schulden gerieten. Die des Erzbischofs Siegfried II. in Italien waren so groß, daß sie das ganze Vermögen des Erzstifts überstiegen. Es ward daher von allen geistlichen Stiftungen der zwanzigste Teil des Einkommens erhoben,[4]) und schon 1235 wurde befohlen, in jedem Stifte eine Präbende einzuziehen, um die Schulden damit zu decken. 1252 forderte Erzbischof Gerard abermals den zwanzigsten Teil von den geistlichen Gütern (Joannis rer. mogunt. I, 609), und dessen Nachfolger, Erzbischof Werner, gestand selbst, daß durch die Anforderungen seiner Vorgänger die Kirchen erschöpft seien (Guden I, 710). Dazu kamen dann später noch allerlei andere Steuern, z. B. die Türkensteuern und vieles derartige.[5]) In den Reichsabschieden von 1471, 1500, 1512, 1542 und 1544 wurden mit Kriegssteuern alle Kirchengüter belegt. So zahlte auch Nörten 1542 eine Land- und Türkensteuer, worüber die Quittung noch vorhanden ist: Anno 1606, die 7. mensis Aprilis Canonici Heiligenstadienses capitulariter congregati matura deliberatione perpenderunt, . . . quam tum jam a multis annis,

---

[1]) Cod. Justinian. l. 5. tit. 3 constit. 31.

[2]) Ausführliches hierüber in Ludewig, de jure Annatarum II, 915; vgl. auch Sarpi, hist. concil. p. 848, Leipz. Ausg.; Brinckmeier, Glossar. diplom. s. v. Annatae (I, 100).

[3]) Auch in e. Urk. v. 1195 in Geo. Christian. Rer. Mogunt II, 182 u. 183. Das Konzil zu Ravenna beschäftigte sich hauptsächlich mit der Weihung der Bischöfe.

[4]) Guden I. 525, auch hist. Erfurt. p. 51; Heine, Collect. Synod. Erford. p. 81.

[5]) Vergl. in Ant. Schmidt, Thesaur. dissert. V. 661 die Schrift von Engelhart, de bonorum ecclesiastico-dotalium collectibilitate.

quibus imanissimus christiani nominis hostis Turca in Hungaria tam crudeliter desaeviit, dictae Camerae (Canonicorum) assiduis atque adeo gravibus contributionibus oneratae fuerint, et adhuc sint, ut in posterum absque alienatione quarundam capitalium pecuniarum huiusmodi onera sustineri minime posse videantur; quemadmodum ab antecessoribus nostris necessitate forsitan sic exigente in quibusdam factum cum dolore videmus.

Seitdem wurde mit solchen Steuern immer fortgefahren, da die Landesherren auch den großen Aufwand für die öfteren und langwierigen Reichstage und das stehende Kriegsvolk mit den Kammergütern allein nicht mehr bestreiten konnten.

Bis 1606 waren diese Steuern so drückend geworden, daß die Einkünfte des Stifts nicht mehr zu deren Bestreitung ausreichten, und von da wurden fast alljährlich solche Ausschreiben gemacht, wie denn auch im westfälischen Frieden die Besteuerung der Unterthanen förmlich bestätigt ward (Instr. pacis Osnabr. act. VIII § 4), und als man im Jahre 1735 am 8. Mai dem Petersstifte und damit Nörten Steuern auferlegte und befahl, für die neuen Festungswerke in Mainz einen Beitrag einzuschicken, stützte man sich auf den Reichstagsabschied von 1654, der alle Landesherren bevollmächtigte, ihren Unterthanen Steuern zum Bau notwendiger Festungen aufzuerlegen.

Bei den fortwährenden Kriegen und Fehden konnte, seiner Bestimmung nach, das St. Petersstift natürlich immer nur indirekt beteiligt sein, namentlich in späterer Zeit, wo nach Aufgabe des gemeinsamen Lebens das Leben und Streben der Mitglieder teilweise eine andere Richtung bekam. Die vielfach über Nörten hereinbrechenden Leiden teilte es der Lage der Dinge nach jederzeit und schaffte Schutz, Beistand und Hilfe, soweit es in seinen allerdings geringen Kräften stand, und half wenigstens mit Rat, auch zu Zeiten, wo es selbst sich in großer Not befand, zumal in demjenigen Zeitraum, während welches die Brüder noch ein gemeinsames Leben führten und in dem Stifte wohnhaft sich völlig als Nörtener Bürger betrachteten und als solche verpflichtet fühlten.

Stiftsschulen.

Der Nutzen, welchen diese für die damalige Zeit so anerkennenswerte Stiftung hatte (sagt der emsige, aber immer etwas pro aris et foris kämpfende, parteiische Forscher Joh. Wolf mit vollem Recht), wurde aber noch weit erhöht durch die neben dem Stift bestehende Stiftsschule. Schon Karl der Große und sein Sohn Ludwig hatten befohlen, daß in den Klöstern und, wenn erforderlich, in den Pfarrhäusern Schulen errichtet werden sollten, und selbst das Koncilium zu Aachen[1]) hatte eine Verordnung erlassen, wie man die Knaben erziehen und unterrichten solle. Die Kaiser und Bischöfe hatten recht wohl erkannt, wie notwendig es sei, dem Volke Priester zu geben, die es in der Religion unterrichteten. Als man im 11. Jahrhundert im Erzbistum Mainz überall neue Kirchen und Kapellen baute, mußten die Erzbischöfe auch auf Mittel denken, mehr Geistliche anzustellen; und wie notwendig dem Erzbischof Lupold von Mainz die Anlegung eines geistlichen Stiftes und der damit verbundenen Schule für die uns hier beschäftigende Gegend erschien, geht daraus hervor, daß bis zum Jahre 1055 von Heiligenstadt im Eichsfelde bis Gandersheim im Braunschweigischen, also auf eine Strecke von etwa 7 Meilen und von Jechaburg bei Sondershausen bis an die Weser kein Stift und keine Schule sich befanden. Erzbischof Lupold erreichte seinen Zweck, da nun bald mehrere Familien eine ihnen gebotene Gelegenheit benutzten, ihre Söhne in der Nähe und mit geringen Kosten für den geistlichen Stand erziehen zu lassen. Der Lehrer von solchen Schulen war der Scholaster (Scholastikus), wovon weiterhin noch speziell die Rede sein wird. Er mußte ein geschickter und selbst in Rechtsangelegenheiten erfahrener Mann sein, denn er hatte nicht nur seine Schüler zu unterrichten, sondern mußte auch alles schreiben, was bei dem Stifte Geschäftliches zu schreiben war, besonders aber das, was verschwiegen bleiben sollte, z. B. die Statuten, welche außer dem Erzbischofe und seinen Commissarii, denen ihre Bestätigung oblag, niemand erfahren sollte. Die Statuten und alle übrigen Dokumente, wie auch die Stiftsbibliothek (die damals natürlich nur aus Handschriften bestehen konnte) hatte er in Verwahrung, und

[1]) Capitul. Aquisgran. Caroli M. c. 72; Dürr, de capitulis clausis § 9 not. 1.

die Päpste ernannten häufig die Scholaster zu Konservatoren der Klöster und zu Kommissaren,[1]) wenn ihnen aus Deutschland Beschwerden vorgebracht wurden, die einer Untersuchung und Entscheidung bedurften.

So lange das gemeinschaftliche Leben der Stiftsherren dauerte, lehrte der Scholaster in eigener Person. So zu Bingen[2]), Einbeck[3]) und in dem Albansstifte bei Mainz. Nachher nahm er, mit Zustimmung des Kapitels, noch einen ihm untergeordneten Schullehrer zu Hilfe, der in einer niedersächsischen Urkunde von 1380 „Kindermester" genannt wird.[4])

War im Stifte selbst kein Mann vorhanden, der die Scholasterstelle übernehmen konnte oder wollte, so wurde den Statuten gemäß ein Fremder dazu berufen, der dann die Würde und das Einkommen dieser Stelle, aber keine Stimme im Kapitel und keinen Zutritt zum Chor hatte. Wie der Dechant, so führte auch der Scholaster ein eigenes Siegel.[5])

In der Stiftsschule zu Nörten fanden sich bald Schüler ein, welche die Schule zu dreierlei Zwecken besuchten. Einen Teil dieser Schüler bildeten die Domicellaren. Sie waren junge Kanonici, welche ihre Wohnung im Kloster hatten, die Kost aber bei dem Scholaster bekamen, der für das Kostgeld ihre Präbende erhielt. Sie gingen mit in den Chor, worin sie besondere Stühle hatten, trugen bei Prozessionen das Kreuz und das Weihwasser und dienten bei den Messen. Außer ihrer Präbende mußten sie dem Scholaster noch ein gewisses Lehrgeld bezahlen und bei ihrer Entlassung aus der Schule die Emanzipationsgebühren. Domicellus und Domicellar hießen die Kinder der Fürsten, dann auch

---

[1]) Der Scholaster diente auch in dem Marienstifte zu Eisenach von 1418 als Subkonservator, von dem Papste Martin V. bestellt.

[2]) Dürr, de capitulis clausis § 15: item domicellos sub jugo meo existentes in disciplinae et morum honestate diligenter informabo. A. 1402.

[3]) Ludewig in Rel. Mss. X, 101.

[4]) So findet sich 1380 in einer Stiftungsurkunde der Herren von Hardenberg ein solcher erwähnt, wo denn auch für gewisse Gelegenheiten den Kapellanen, Vikaren &c. besondere Einnahmen ausgesetzt sind; so in der genannten Urk. (Wolf, Petersstift, I, 50, des Urkundenbuchs Nr. 403 jedem Vicariusse eynen schilling, deme kindermyster und deme Oppirmanne jewelkeme ein schilling Göttingsche Pennige.

[5]) Ein solches findet sich in e. Urk. des Scholasters Henning Primme von 1517 und trägt das Bild des h. Petrus mit einem Scheine um das Haupt, in der Rechten einen Schlüssel, die Linke auf der Brust über einem Buche liegend. Die Umschrift lautet: S. Scholast. Ecclesie Northnn.

die Söhne und Töchter des hohen Adels, und in der spanischen Sprache ist davon Donzella, junges Mädchen, zurückgeblieben. — Die Vorteile, welche die Scholaster von den Domizellaren hatten, waren beträchtlich, deshalb suchten sie diese so lange als möglich zu behalten. Der Erzbischof Gerlach erließ darum eine dies hindernde Verordnung.

Übrigens scheint diese Stiftsschule bereits 1575 aufgehoben gewesen zu sein, denn seit dieser Zeit findet sich kein Scholaster mehr im Stifte, wohl aber immer noch die Schule für Kinder, die niemals aufgehört hat und noch jetzt neben der protestantischen besteht.

Als Scholaster, die in Urkunden genannt und mit diesem Titel versehen worden, haben sich bei dem Petersstifte folgende ermitteln lassen:

1. Johannes, 1283. Er war zugleich Richter in Nörten und kommt bei einer dem Kloster Höckelheim gemachten Schenkung vor als Dominus Johannes iudex de Northene. Wenck, hess. Gesch. Urk. II. 208.
2. Ludolf, war als Scholaster 1298 Zeuge (Wenck, a. a. O. Urk. II. 208) mit dem Titel eines Richters zu Nörten. Allem Anschein nach fungierte er 1313 noch als Scholaster und kommt nach 1304 vor. Neues Vaterl. Archiv 1624 I. 328.
3. Heinrich von Ballenhausen erscheint 1330 als Scholaster (N. Vaterl. Arch. 1826, II. 103).
4. Heinrich von Grone, stiftete 1341 mit dem Priester Konemund von Wake die Magdalenen-Vikarie in der Kruft. Eichsf. Gesch. I. 82.
5. Johann von Steine, 1352. Orig. Guelf. IV. praef p. 82.
6. Engelhard, 1386, stiftet 1386 in der kleinen Kruft die Vikarie des h. Eustachius, (Notum facimus, quod . . . dominus Engelhardus Scholasticus canonicusque ecclesie nostre . . . A. D. 1386, feria secunda post dominicam Quasimodogeniti . . . .)

Von Engelhard bis Bertold fehlen uns die Namen der Scholaster, (Wenck, hess. Gesch. II. 208). Der erste, welcher wieder bekannt wird, ist

7. Bertold Jaens. Er hat 1490 die Abtretung der Kirche zu Steine mit bewilligt.
8. Henning Primme, 1517 als Scholaster genannt, als der letzte, welcher an der Stiftsschule zu Nörten dieses Amt

verwaltete. Er bezeichnet sich selbst als solchen in einer Urkunde vom 14. Aug. 1517, worin der Regensburger Kleriker Joh. Haubmer dem Petersstifte zu Nörten eine Kommende schenkt: Nos Henningus Primme Scholasticus et senior totumque capitulum ecclesie S. Petri Northunensis . . . notum facimus . . . quod . . . dominus Haubmer . . . apud nos centum florenos, quadraginta solidos pro quolibet floreno computando deposuit . . .

Der Erzbischof Anselm Franz wollte diese Stelle neu besetzen, indem er den Kanonikus Christoph Döring am 16. Juni 1692 dazu ernannte; doch blieb die Anstellung ohne Erfolg. Die Verhältnisse hatten sich ganz anders gestaltet, und aus der Stiftsschule entstand später die katholische Volksschule.

Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens im Stift.

Zweihundert Jahre lang hatten die Stiftsgeistlichen nach der ihnen vorgeschriebenen Ordnung im Coenobium beisammen und gemeinschaftlich gelebt, als sich 1254 der Propst und das Kapitel trennten und das gemeinschaftliche Leben aufgaben. Die Meinung, es sei schon vorher der Wunsch, sich zu trennen, vorhanden gewesen, jedoch die Trennung einstweilen an dem Willen der Dechanten gescheitert, hat sich nicht bestätigt, wenigstens deutet nichts darauf hin. (Dürr, de monast. St. Martini, p. 104.)

Die Gründe zu dieser vollständigen Veränderung lagen teilweise wohl in der jedem Menschen angeborenen Liebe zur Freiheit, welche auch den Kapitularen besser gefiel, als das einsame strenge Leben, hauptsächlich aber wohl in der Uneinigkeit zwischen Propst und Chorherren, da letztere sich beklagten, daß sie ihre Präbenden nicht richtig erhielten, weil die Pröpste als Inhaber mehrerer Pfründen oft gar nicht in Nörten residierten, sondern die Stiftsgüter durch nachlässige oder eigennützige Beamte verwalten ließen, trotzdem daß Papst Gregor IX. im Jahre 1231 dem Erzbischof Siegfried III.[1]) die Weisung erteilt habe, er solle die Diakonen, welche zugleich Pröpste wären, zwingen, in ihrem Stifte zu residieren. — Hatten die Pröpste eine Stimme im

[1]) Seitdem haben auch nur zwei Pröpste in Nörten residiert, Lupold von Hanstein 1269—1314 und Andreas Angerstein 1548—1570.

Kapitel gehabt, so verloren sie dieselbe durch ihr Nichtresidieren, außer wenn sie zugleich Kanonizi waren.[1])

Wollten die Stiftsherren aber ihre Lebensweise verändern, so mußte auch eine andere Einteilung der Stiftsgüter vorgenommen werden. Die Kapitularen hatten daher bei dem damaligen Propste Friedrich von Eberstein auf Güterteilung angetragen und erhielten darauf am 9. November 1253 vom Schlosse Eberstein aus, wo der Propst sich bei seinem Bruder aufhielt, als Antwort eine Erklärung, wieviel er ihnen von den gemeinsamen Gütern abtreten wolle. Die wirkliche Teilung kam aber erst am 25. Mai 1254 zustande, und wurde am 22. Juni d. J. vom Erzbischof Gerard und am 21. Mai 1258 vom Mainzer Domkapitel bestätigt. Die Kapitularen bekamen in dieser Teilung den Zehnten in Großenschneen, Seulingen und Bergodeshusen, einem Dorfe bei Schnedinghausen (Amt Moringen), welches 1303 verwüstet, nachher wieder aufgebaut wurde, jetzt Berwardshausen heißt. Sodann bekamen sie von dem Propsteihofe zu Nörten (Amtswohnung des Archidiakonus) $4^1/_2$ Mark Geld (gleich ungefähr 78 Mk. Reichsmünze), die Fuhren von Seulingen und 16 Pfennige (gleich 320 Pfennige jetziger Währung), die Zinsen von Birkenfeld, nämlich 5 Pfund weniger 4 Schillinge, nebst dem Gelde von diesem Dorfe, um die Früchte von Großenschneen nach Nörten zu fahren.

Bei einer zweiten Teilung i. J. 1313, als die Brüder Heinrich und Lippold von Hanstein, sowie ihr Vetter Heinrich Vizedom von Rusteberg, ihre Lehnsgüter in und bei Nörten mit Zustimmung des Erzbischofs gegen andere Besitzungen zu Birkenfeld, Dalwenden, Schelmerode und Hattenrode auf dem Eichsfelde vertauschten, erhielt der Propst Lupold eine halbe Hufe, den Zins und Zehnten von neun Höfen, einige Hühner und die Mühle bei Bishausen, wovon jährlich vier Pfund und zwei Schillinge bezahlt wurden.

Nach Aufhebung des gemeinsamen Lebens der Kapitularen mußten die Beteiligten nun auch die in der Teilung ihnen

---

[1]) Nos Luppoldus D. G. Praepositus Ecclesie Northunensis publice recognoscimus . . quod decem jugera in campo Northene sita et dimidiam curiam sitam in antiqua villa ibidem . . . vendidimus Decano et capitulo Ecclesie Nostre Northun. predicte pro quinque marcis . . . cum omni iure perpetuo possidenda. Testes huius rei sunt Dominus Reynherus Decanus, Theodoricus Cantor, Johannes de Fritzlar, Arnoldus de Rusteberch, Guntherus de Bodenhusen, Theodoricus Cantores Canonici Ecclesie heiligenstad. . . . Datum A. D. 1300 quarto, XVI. Kal. Julii. Urkunde bei Wolf, Gesch. d. Petersst. Urk. 19.

zugefallenen Güter wiederum unter sich teilen, Häuser bauen und besondere Haushaltungen einrichten.

Da hierzu aber das vorhandene Stiftsvermögen nicht ausreichte, so mußte die Zahl der Stiftsherren vermindert und von 12 Kanonizi auf deren sechs herabgesetzt werden, zumal der Dechant, Scholaster und Cantor ihre Ämter nicht mehr umsonst versehen wollten. Unter diesen Umständen mußten auch die im Kloster noch vorhandenen Domicellaren schon deshalb entlassen werden, weil die gänzliche Veränderung der Stiftsverhältnisse dies erheischte. Das Bruderhaus hat noch Jahrzehnte lang gestanden, und es sind darin in den Jahren 1513 und 1518 einige gerichtliche Verhandlungen vorgenommen.[1])

Das Backhaus und Brauhaus dienten den Kanonizis noch immer zum vorigen Gebrauch, ebenso der Fruchtboden. Auch in der Kapitelstube im Kloster kamen sie noch an gewissen Tagen zusammen, um einige Gebräuche, die sich noch von früher her aus der Zeit des gemeinsamen Lebens erhalten hatten, zu beobachten. Das alte Gebäude aber ward, als 1626 ganz Nörten eingeäschert wurde, total niedergebrannt, die Steine wurden zu anderen Gebäuden verwendet.

Übrigens durfte in Nörten nicht ein Jeder ohne weiteres eine Brauerei anlegen. Zwar hatten die Bürger gegen eine kleine Abgabe die Braugerechtigkeit, der Hardenberger Vogt Brecht aber hatte angefangen, zum Nachteil der Nörtener Bürger ein eigenes Brauhaus zu errichten. Klagen bei dem Oberamtmann zu Heiligenstadt bewirkten, daß er dem Vogt mehreremals ein Verbot zusandte. Brecht aber kehrte sich nicht daran. Wilhelm von Harstall schickte daher 1602 den Schultheißen von Geisleben, Bonifazius Weigand, nach Nörten und ließ die neue Braupfanne und alles Braugeschirr aus Brechts Hause wegnehmen und verwahrlich deponieren.

Stiftsgüter.

Die Stiftsgüter, von denen die Stiftsherren ihr Einkommen bezogen, waren ursprünglich frei von allen Steuern. Aber trotzdem mußte das Stift späterhin alle gewöhnlichen und außer-

[1]) Nach einer alten Nachricht: Acta fuerunt hec in dicto oppido Nörthen in emunitate, sive communi curia Dominorum Canonicorum, ante Dormitorium ibidem. 3. Aug. 1518.

gewöhnlichen Steuern nach Heiligenstadt bezahlen und konnte dies eine Zeit lang auch ganz wohl, wie die nachstehende Übersicht der Güter dieses zeigt.

Es gehörten dazu die Zehnten von Bergodeshusen (Berwardshausen) Ellierode und Seeburg; einen Teil des Zehnten in Grene, welchen der Propst Lupold 1271 an das Kloster Amelunxborn gegen 3 Vierding abgetreten hat; 2 Hufen in Odagsen im ehemaligen Amt Rotenkirchen, die zur Propstei gehörten; einige Güter in Jese und Lenglern bei Göttingen, die das Stift 1369 noch besaß.[1]) Zu Großenschneen kaufte das Kapitel von Godeschalk von Plesse am 16. April 1268 drei Hufen[2]) und ein Vorwerk für 40 Mark fein Silber. Ebenso verkaufte Ritter Konrad von Berlevessen (Berlepsch) am VIII. Jdus Maii 1275 dem Propst und Nörtener Kapitel den Zehnten von 19 Morgen in Seulingen (Sulinghen) für eine halbe Mark und einen halben Vierding;[3]) ferner Heinrich von Hanstein und Theoderich von Rusteberg[4]) dem Propst Lupold von Nörten 1283 von ihren Einkünften in Birkenfeld, die sie von der Nörtener Kirche zu Lehn haben. Im Jahre 1315 schenkte Friedrich von Rosdorf an den Marien- und Katharinenaltar zu Nörten eine Hufe Land in Gladebeck.[5]) In Lütgenrode verkauften Johann, Ernst, Udo und Johann von Grona auf den Sonntag Oculi 1336 dem Kapitel 3 Hufen mit ihren Zehnten rc. für 30 Mark fein Silber. Diese Güter wurden 1385 von Ehrenfried und Hermann von Grona angesprochen, doch ließen sie auf Vorzeigung des Kaufbriefs ihre Ansprüche fallen.

In Nörten verkaufte 1304 der Propst Lupold dem Kapitel 10 Morgen Landes und einen halben Hof im „Alten Dorfe" für

---

[1]) Es erhellt dies aus einer Urkunde, in welcher Herzog Otto von Braunschweig 1369 den Canonicis in Nörten in Bezug auf ihre Güter „in Sneyn, in Jese, et in Lenglern" verspricht.

[2]) . . . qnod ego Godescalcns miles de Plesse . . . ter mansos in campo ville qne dicitur Ostersneen sitos cnm allodio in ipsa villa qnod dicitur Snenhof . . . Ecclesie Northnnensi pro qnadraginta marcis examinati argenti . . . libere vendidimns . . . (16. Kal. Maii 1268.)

[3]) Urk. v. VIII. Jd. Maii 1275: pro dimidio marco et dimidio fertone.

[4]) . . . vendidimus de redditibus nostris in Birkeneveld, quos ab ecclesia Northunensi tenemus in feudo . . . . Lnppoldo Northunensis ecclesie praeposito . . . .

[5]) Nos Fridericns de Rostorp recognoscimns . . . . quod dotavimns in bonorum . . . . Virginis Marie et beate Catharine unum altare in Ecclesia Northnnensi cum uno manso nostro sito in campis Gladebeck quindecim marcis pnri argenti additis.

5 Mark fein Silber. Bertold und Erpo von Parenhausen (Parensen) verkauften dem Stift 1307 einen Hof und 6 Acker.[1]) Auch überließ 1436 Hildebrand von Hardenberg den Stiftsgeistlichen einen Teil des Zehnten vor Nörten, worauf 1460 die Hardenberge nochmals verzichteten.[2])

Noch viele Erwerbungen ließen sich anführen, namentlich auch aus späterer Zeit, so 1593, wo das Nörtener Stift mit Genehmigung des Erzbischofs Wolfgang von Hans Resenhut zu Brochthausen dessen Vorwerk, Haus, Scheune, Ställe, Hof mit allen dazugehörigen Ländereien, Gärten, Höfen, gerodet und ungerodet für 5000 Thaler kaufte.[3])

Kirchengebäude.

Das Kirchenwesen spielt für Nörten und Umgegend eine überaus wichtige Rolle; namentlich sollte man meinen, daß eine so alte Kirche reich an Heilig- und Altertümern sein müßte, die sich im Laufe der 800 Jahre ihres Bestehens angesammelt hätten. Doch was sich an dergleichen findet, ist meist neueren Datums. Der Brand Nörtens im Jahre 1292, die große Einäscherung im Jahre 1626 haben alles derartige vernichtet, und bei dem damals herrschenden Mangel war man erst 1636 imstande, den Chor wiederherzustellen. Das Gewölbe war indessen, erzählt Wolf nach einem Schreiben an den Eichsfelder Oberamtmann vom 28. Mai 1658, so mit Sträuchern bewachsen, daß man Erdbeeren, Himbeeren, ja selbst Kirschen darin pflücken konnte. Der Turm ward 1651 ausgebessert, und da 1668 das Langhaus ausgebaut werden sollte, mußte man eine Kollekte veranstalten. Endlich ward 1680 die Kirche gepflastert, geweißt und mit einer neuen Kanzel versehen. Bei alledem sah sie 1692 noch so schlecht aus, daß der Kommissarius Böning bei der Visitation der Meinung war, weil die Mauer einen Riß hätte und die Sakristei zusammengefallen wäre, es müßte eine neue Kirche gebaut werden. Dazu kam noch, daß sie in den Jahren 1697 und 1706 schwer bestohlen wurde, wodurch denn auch noch das goldene und silberne Kirchengeschirr verloren ging.

[1]) Curtem nostram sitam Northunis.

[2]) Wolf aus einer ungedruckten Urkunde.

[3]) Wolf, Gesch. d. Petersstifts, Urk. LXXIV.

Da aber an den Bau einer neuen Kirche aus Mangel an Mitteln einstweilen noch nicht zu denken war, wurde die alte Kirche wenigstens in passenden Zustand versetzt, und namentlich öffnete man die zugemauerten Nebenbogen wieder, versah das daranstehende Mauerwerk mit einem Dache, endlich ward auch 1786 eine Sakristei an das Chor gebaut. Es war die Vergrößerung durchaus notwendig, da die Kirche für die zahlreichen Besucher (auch von Göttingen her) zu klein sich erwiesen hatte.

Vier Altäre befinden sich in der Kirche. Der hohe Altar im Chor war von dem Weihbischof Adolf Gottfried Volusius eingeweiht worden. Es steht daran geschrieben: Andreas et Liborius Papen Fratres et Henricus Hermannus Macke Canonici me fieri curarunt. Anno MDCLXXXXIV. Andreas Christoph Kanemann Dec. et Sen. Jodocus Gerbode Can. Joannes Weinrich Can. et Paroch. Henric. Christian. Mohnkopp splendorem dederunt. Anno MDCCXXXIV.

Der dem h. Martinus gewidmete Pfarraltar ward anfangs von demselben Weihbischof, bei seiner nachherigen Versetzung vor den Chor, und zwar zur Seite desselben, am 19. Oktober 1770 von dem damaligen Weihbischof zu Erfurt, Joseph von Eckart, wieder neu eingeweiht. Den Nebenaltar neben der Kanzel ließ der Duderstädtische Kanonikus Macke herstellen.[1]) Der vierte Altar ward 1784 errichtet, als Gabe des Propstes und Kommissarius Huth, der auch die Bilder im Chor und in der Sakristei schenkte.

Ein Versuch der Gemeinde Nörten, wenigstens bei äußeren Kirchenangelegenheiten, z. B. dem Bau derselben, ein Wort mitzusprechen, wozu sie, da sie dazu beisteuern mußte, wohl ein Recht gehabt hätte, ward vom Erzbischof Gerard bei Strafe der Exkommunikation untersagt. Das Verbot lautet: Gerhardus D. G. S. Moguntine sedis Archiepiscopus S. imperii per Germaniam Archicancellarius fidelibus suis opidanis in Northene salutem et omne bonum. Inhibemns vobis districtius sub pena excommunicationis, ne contra mandatnm rationabile L. prepositi Northunensis comminationem, contra sanctiones Canonicas de cetero vos intromittatis de rebus ad usus Ecclesie S. Martini in Northene deputatis, sed qnicqnid sive nomine custodie sive quacunque occasione de rebus detinetis praedictis. Decano ibidem et Capitulo praesentetis, ad quos pertinet disponere de eisdem, sicut de hoc velint Deo in novissimo respondere. Super quo etiam nobis

---

[1]) Henricus Hermannus Macke huius ecclesie canonicus me fieri curavit. Anno 1693.

singulis annis rationem reddent, si a nobis fuerint requisiti. Item non intromittatis vos de campenario ibidem instituendo, vel destituendo, vel de occupando Ecclesiam aut Cymiterium, cystis vel edificiis sine licentia eorundem, maxime cum predecessores nostri donarunt dictam ecclesiam pleno iure decano et capitulo memoratis, in quo iure suo contra salutem propriam ipsos videmini multipliciter impedire. Datum Fritslarie Anno dni MCCC tercio. XV. Kal. aprilis.

Der Grund zu diesem Verbot ist nicht wohl abzusehen, um so weniger, da die Bauverständigen in Nörten gewiß manchen guten Rat hätten erteilen können.

Hier möge auch noch hinzugefügt werden, daß die Pfarrkirche zu Nörten einige Filialkirchen besaß,[1] und zwar: Angerstein, 1150 durch Erzbischof Heinrich von der Mutterkirche getrennt und dem Kloster Steine zugewiesen,[2] sowie die Georgskirche in Bishausen, für welche der Dechant zu Nörten 1385 bewilligte, daß darin dreimal jährlich Gottesdienst gehalten würde, resp. Messen gelesen werden könnten.[3]) Als Zeugen werden aufgeführt der Dechant, der Scholemeister Engelhard, Heinrich von Erpers und Cord Oppirmann, Kanonikus zu Nörten.

[1]) Jetzt nur noch die Filiale in Bishausen.

[2]) Wenck, hess. Gesch., II. 2 pag. 747.

[3]) We Heinrich von Hardenberg und Heinrich sin Son Riddere bekennen openberliken in dyssem Briefe, dat we hebbet berichtet und verscheyden den erbaren Herren, Hern Jane Deken des stichtes to Nörthen mit den Lnden von Byschoppishusen, um eynen Vierding Geldis, jerliker Gülde, dar he en umme to sprak, dy to der Dekanye höret . . . . davon schullen dy gebur gheven alle Jar dem Deken to Nörthene, twischen sinte Michels und sinte Martins Daghe, eynen Verding Geldes, jerliker Gülde, ... doch schall hirmede nicht gekrenkit werden also dan plicht, dy von den vorgescrevenen Lande und Hove to dem Husse Hardenberg went her gehort und gedenet heft, sundir bliven by al irer Gewonheit. Von dyssem Vierdinges Geldis wegen schal ein Deken to Nörthene den von Bischoppl. besorgen und bestellen alle Jar dre Misse in erer Kapelle, dy ersten up den Krummideweken (Mittwoch in der Charwoche) . . . dy andern up sinte Jurgens Dach . . dy dredden Misse up den irsten Sundach na der meyntweken, als ir Kirkwyhunge ist, und up den Heylgen Oster Dach schal men en ere Bladen wyhen . . . Gegeben 1385 am Dienstag vor St. Andreas.

Fehden um das Besitzrecht.

Wie in Braunschweig die jungen Herren aus dem Adel und den Patriziern einen Bund geschlossen hatten zur Besitzung der Landstraßen von Raubrittern, Strolchen, da die Wegelagerungen dermaßen überhand genommen hatten, daß die zahlreichen und wertvollen Handelsartikel stets in großer Gefahr waren, so hatte, besonders auf Betrieb des Herzogs Otto von Braunschweig zur Erhaltung des Landfriedens und zum Schutze des Eigentums ein Ritterbund sich gebildet. Mehr als 80 Ritter, darunter auch die Hardenberge, sowie die Städte Göttingen, Northeim, Münden, Uslar, Gandersheim, Moringen, Dransfeld und Hardegsen traten der Verbindung bei. Indes war von ihrer Wirkung, sagt Th. Eckart, wenig zu spüren. Nach wie vor geschah es, daß auf den Landstraßen an den Burgen Vorübergehende angehalten und geplündert, auch die sich etwa dabei befindenden Kaufleute gefangen genommen und aus ihnen ein schweres Lösegeld erpreßt wurde. So geschah es auch, daß Dietrich von Hardenberg die Göttinger seine Macht fühlen ließ. Diese aber vergaßen ihm das nicht und fanden bald Gelegenheit, sich dafür zu rächen. Als Herzog Wilhelm von Sachsen 1447 auf seinem Kriegszuge gegen Soest in Westfalen mit einem Heere von 30000 Mann, meist Böhmen, in die Nähe von Göttingen kam, beklagten die Göttinger sich bei ihm über die Angriffe der Hardenberge, infolge dessen er vor das Schloß zog und es belagerte. Ohne Widerstand zog er in Nörten ein und ließ den Flecken samt dem Stifte ohne weiteres niederbrennen. Da kamen die auf dem Hardenberge in große Not und hätten der feindlichen Uebermacht erliegen müssen, wenn sich nicht der Herzog Wilhelm von Braunschweig in das Mittel gelegt und durch sein Ansehen den Streit geschlichtet hätte.

War nun zwar wenigstens für dieses Mal das Schloß Hardenberg verschont geblieben, so war es dem Flecken Nörten desto übler ergangen; und so beschlossen denn die Bürger, um solchen Ueberfällen nicht mehr ausgesetzt zu sein, den Ort und das Stift mit einem Walle zu umgeben. Das Stift allerdings wollte darauf nicht eingehen, weil es die Umwallung seiner drei Höfe auf eigene Kosten herstellen sollte. Da nun auch die Bürger hierin nicht nachgeben wollten, so würde wahrscheinlich aus der ganzen Befestigung nichts geworden sein, wenn nicht die Herren

von Hardenberg die Sache mit übernommen hätten, wofür ihnen das Stift 12 Mark Silber auszahlte. Die Arbeiten begannen 1449. Zum Wiederaufbau der Häuser gaben die beiden Herren Dietrich und Hildebrand von Hardenberg den Bürgern das nötige Holz aus ihren Waldungen und suchten so den Schaden zu vergüten, den die Bürger doch immerhin um ihretwegen erlitten hatten.

Die Hardenberge hatten es aber auch dem Herzog von Braunschweig nicht vergessen, daß er das Schloß aus der ihm drohenden Gefahr errettet hatte. Heinrich und Dietrich standen ihm treulich in einer Fehde gegen Einbeck bei. Dabei hatten sich die Bürger aus der Stadt locken lassen, und bei diesem Ausfalle wurden viele erschlagen und gefangen. Aus Rache zogen darauf die Einbecker 1479 in die Gerichtsdörfer Großenrode, Murlingshausen, Lütgenrode und Bühle und zerstörten sie durch Feuer. Es war dies natürlich ein großer Schaden für die Gerichtsherren, aber ein noch größerer für die armen Untersassen, die dabei alle ihre Habe einbüßten. Das Dorf Murlingshausen zwischen Großenrode und Behrensen ist seitdem wüst geblieben.

Aber auch jetzt hatte das Elend noch kein Ende. Bischof Berthold von Hildesheim war 1485 mit den Bürgern der Stadt Hildesheim in Streit geraten, und mit dem Bischofe hatten sich die Herzöge Wilhelm, Heinrich und Erich von Braunschweig, sowie auch Heinrich von Hardenberg verbunden. Der bedrängten Stadt dagegen standen bei die Städte Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Einbeck, Northeim und Göttingen. Während nun Heinrich mit den Herzögen zu Felde lag, zogen die Städter aus Einbeck, Northeim und Göttingen vor Nörten und Schloß Hardenberg und belagerten beide. Das Schloß hatte seine eigene Besatzung, und in Kriegsfällen mußten auch die acht Burgmänner mit ihren Knechten zur Verteidigung der Feste herbeieilen. Es waren dies benachbarte Ritter, welche im Dienste des Erzbischofs von Mainz standen und deshalb auch auf dem Schlosse ihre besonderen Wohnungen hatten. Die Besatzung wehrte sich tapfer, obwohl die Göttinger mit Büchsen schossen. Als die Belagerer nun mit Gewalt nichts ausrichten konnten, verbrannten sie abermals den wehrlos daliegenden Flecken Nörten und zogen scheinbar davon, um das Schloß durch List zu erobern. Th. Eckart in seiner Geschichte von Hardenberg berichtet des weiteren darüber: Es war in der Nacht des Dienstags nach Exaudi 1486, als die Göttinger 150 Mann in dem Gehölze des Burgbergs versteckten. Einige aber schickten sie nach Bishausen, die sollten gegen Morgen

das Dorf in Brand stecken, was denn auch geschah. Als nun der Turmwächter das Feuer gewahr wurde, bemerkte er auch die Thäter, welche sich stellten, als wollten sie nach Göttingen entfliehen. Da schickten die im Schlosse ihnen eine Mannschaft nach. Während diese nun kaum den Burgberg hinunter war, wollten die 150 in das Schloßthor eindringen; schnell aber wurde die Brücke aufgezogen und Lärm gemacht. Die ausgesandten Knechte kamen zurück, und es entstand ein Gefecht, wobei drei Göttinger erschlagen, mehrere aber verwundet und gefangen wurden. Die übrigen zogen davon, nahmen aber noch das Vieh mit, welches sie aus Bishausen und vom Hardenberg geraubt hatten.

Schon zu Pfingsten machten die Göttinger abermals einen Besuch in Nörten und holten sich 1500 Schafe, welche sie nach ihrer Stadtweide, der Masch an der Leine, treiben ließen, und dann ritten sie nach dem mit ihnen verbündeten Northeim. Dies hatte Heinrich von Hardenberg erfahren und am Sonntag Trinitatis schickte er die Nörtener und seine eigenen Leute nach Göttingen, von wo sie, ehe es die Göttinger verhindern konnten, das geraubte Vieh wiederholten.

Indes hatten sich die verbündeten Städter aus Göttingen, Northeim und Einbeck stark gerüstet und machten am 14. Juni 1486 einen Einfall in das Hardenberg'sche Gebiet, wobei sie das Dorf Lütgenrode einäscherten. Dann zogen sie am 4. Juli mit 2800 Mann zu Fuß, 250 Reisigen und 130 Wagen, im Verein mit denen von Braunschweig, Goslar und Lüneburg, welche 500 Pferde und auch Wagen hatten, vor Nörten, und zwar mit einigen Geschützen vor das Thor, wo jetzt das Spritzenhaus steht, während ihr Haupttrupp das Kloster Steina besetzte und an der Westseite Nörtens, nach der Leine zu, lagerte. Aber auch Herzog Wilhelm lag kampfbereit mit seinen Truppen an der Nordseite Nörtens, gegen den Hardenberg zu, um einen Rückhalt zu haben. Von beiden Seiten wurden starke Verschanzungen gemacht, und bei dieser Gelegenheit hatten die Göttinger entdeckt, daß die Herzoglichen den Flecken noch nicht überall besetzt hielten: sie beschlossen daher, ihn zu erstürmen. Die Bürger hatten auf Rat und Geheiß Heinrichs von Hardenberg ihr Gut teils in Kellern vergraben und vermauert, teils in die Kirche gebracht, weil Heinrich der Ansicht war, Nörten sei stark genug, dem Feinde zu widerstehen. Als sie aber die Unmöglichkeit einsahen, sich zu halten, gingen sie in der Nacht mit ihren Familien davon, wobei ihnen die Flammen der von den Frauen selbst angezündeten Häuser leuch-

teten. Als die Feinde allenthalben die Flammen emporsteigen sahen, drangen sie ein in das abermals brennende Nörten, löschten, so viel sie konnten und nahmen an Gut und Vieh, was sie fanden, bis das Feuer sie hinaustrieb. So lag der arme Ort abermals in Asche. — Am anderen Tage zog der Herzog und der Gebieter von Grubenhagen in die von den Feinden verlassene Stellung und zerstörte die Thore, Bollwerke, Schanzkörbe, kurz alles, was das Feuer noch übrig gelassen hatte, und nahm aus der Kirche und den Kellern ein großes Gut an Gold und Geld, Kleidern, Betten, Kesseln, Harnischen, Büchsen und Lebensmitteln. Die Göttinger aber waren mit ihrem Geschütz auf den Berg hinauf vor das Schloß gerückt und schossen eine Nacht und einen Tag so heftig hinein, daß sie den Herzog zum Nachgeben zwangen, worauf am 20. Dezember 1486 Friede geschlossen wurde, nachdem ohne einen anderen Grund, als Beute- und Rauflust, soviel Unheil geschehen war.

Ganz besonders fehdelustig und verpicht auf ritterliche Thaten war Hans von Hardenberg, der Sohn Friedrichs, und von seiner Mutter Hildegard verzogen, so daß sein unruhiger Sinn, namentlich in jüngeren Jahren ihn zu mancher Gewaltthat verleitete. So nahm er seinem Vetter Dietrich die Hälfte der Dörfer Bühle und Sudershausen, drang am Remigiustage 1495 bei Nachtzeit in Nörten ein, stürmte mit seinen Begleitern in die Kirche, durch den Kreuzgang in das Stift und plünderte daselbst. Sein Sohn Christoph war dagegen ein ruhiger Herr, ward von dem Erzbischof zum Statthalter im Eichsfelde berufen, starb aber bereits am 27. März 1571, und er, sowie seine Kinder: Margarethe († 1572) und Konrad († 1580) sind die letzten Hardenberge, welche in der Pfarrkirche zu Nörten beigesetzt sind, denn seine Gemahlin Anna, geborene von Mandelsloh, welche mit ihren noch lebenden Kindern lutherisch wurde, war die erste, welche nach ihrem am 14. Oktober 1580 erfolgten Tode unter der Kirche in Bühle beigesetzt wurde.

Die Einführung der Reformation in Nörten und Umgegend und ihre Folgen.

Schon im Jahre 1532 hatte überall die Lehre Luthers die Gemüter aufgeregt, und namentlich waren es die alte Hansestadt Braunschweig, Grubenhagen, Celle, Calenberg, welche die Verbreitung dieser Lehre aufrichtig förderten. Schon im Jahre 1532 war Herzog Philipp von Grubenhagen darauf bedacht, in seinem Fürstentum der Reformation Eingang zu verschaffen. Er führte in dem unweit Lindau gelegenen Kloster Katlenburg die Lehre Luthers ein, und sowohl der Propst Bernhard Wolf, wie die meisten Klosterfrauen nahmen die neue Lehre an. [1]) Als der erste dort angestellte Prediger ist Ernst Burmeister bekannt. [2]) Auf Katlenburg sollte das Prämonstratenserstift Pölde folgen, aber die Geistlichen wollten ihrer Lehre treu bleiben, verließen daher ihr Kloster und begaben sich auf ihren Hof in Duderstadt. [3]) In den beiden Kollegiatkirchen zu Einbeck ward die Reformation 1534 durch Nikolaus Amsdorf eingeführt. [4])

Das Beispiel des Herzogs Philipp fand bald Nachfolger; denn schon 1537 schaffte auch Dietrich von Plesse die katholische Religion ab, [5]) und wenn Herzog Erich, der Landesherr des Fürstentums Kalenberg, auch für seine Person katholisch blieb, so hatte doch die Stadt Göttingen bereits ungefähr 1531 nicht nur alle Pfarrkirchen mit lutherischen Predigern besetzt und eine andere Kirchenordnung angenommen, sondern auch die Dominikaner und Franziskaner aus ihren Klöstern vertrieben. [6]) Dem protestantischen Teile der Bürgerschaft zu Northeim erlaubte Herzog Erich, in der Sixtuskirche ihren Gottesdienst zu halten, während die Katholiken den ihrigen in der Blasiuskirche beiwohnen sollten. [7])

Nach dem Tode des Herzogs Erich ließ dessen Witwe 1542 im ganzen Lande eine Kirchenvisitation anstellen, bei welcher auch

---

[1]) Leuckfeld, Antiqu. Catlenburg, p. 68.
[2]) Ebendas. p. 70.
[3]) Leuckfeld, Antiqu. Poeld. p. 100.
[4]) Hamelmann, hist. Evangelii renati, p. 917.
[5]) Meier, orig. pless. p. 266.
[6]) Gesch. d. Stadt Göttingen III, 393 ffg.
[7]) Leuckf., Antiqu. Nordheim. p. 256.

die Städte Hardegsen und Moringen, nebst den Klöstern Weende und Wiebrechtshausen reformiert wurden. [1])

So war binnen zwölf Jahren also die ganze Umgegend von Nörten lutherisch geworden. Nur das Gericht Hardenberg hing der alten Religion noch an, was daraus ersichtlich ist, daß Christoph und Jost von Hardenberg 1551 nicht nur dem Kapitel für die erledigte Kapelle bei dem Siechenhause den katholischen Kanonikus Bulle [2]) präsentierten, sondern auch Ersterer allein in demselben Jahre für die Kapelle der heil. drei Könige den Domherrn Johann Stampel [3]) zu Nörten für die Kapelle auf dem Schlosse Hardenberg. [4]) Zwischen 1580 und 1590 wurde in der Hardenberg'schen Schloßkapelle der katholische Gottesdienst abgeschafft. Das nämliche geschah in den Gerichtsdörfern, weil die Gerichtsherrn überall, den Ort Nörten ausgenommen, das Patronatrecht hatten und keine katholischen Pfarrer mehr präsentierten. Das Amt des Nörtenschen Archidiakonus, dessen Offizialen die Pfarren präsentiert werden mußten, hatte hier seit mehreren Jahren aufgehört. Wenn nun der geistliche Kommissar zu Heiligenstadt solche Prediger nicht bestätigen wollte, so schien dieses den Patronen gleichgültig zu sein; sie kümmerten sich nicht darum, sondern führten die von ihnen Angestellten ohne weiteres ein und ließen es auf das äußerste ankommen. In Hillerse war Justus von Kampen aus Einbeck (auch Mordeboller genannt), der erste lutherische Pastor. Sein Antritt ist nicht mehr bekannt. In Sudershausen war es dessen Landsmann Jakob Rietmann, welcher zugleich Niederbillingshausen versah; er wollte wahrscheinlich Benediktiner im Kloster Steine werden. Als ihm aber von den Hardenbergen die Pfarre in Sudershausen angetragen wurde, folgte er gern diesem Rufe. Nach ihm ist Zacharias Klemme, von Parensen gebürtig, als Prediger dorthin berufen worden. Anno 1598 S. Ministerium in urbe imperiali Northusa accepi, hat er selbst aufgeschrieben. Er starb, 74 Jahre alt, 1642 zu Billingshausen, wo er wohnte.

Das Dorf Geismar bei Göttingen hat 1598 Reiner Fabricius und 1602 Justus Bornemann als Pfarrer bekommen. Zu Großenrode sind 1598 M. Velius aus Einbeck, 1600 Johann Breithaupt

---

[1]) Leuckfeld, l. c. p. 257.
[2]) Wolf, Gesch. d. Petersstifts, Urk. No. LXVIII.
[3]) Wolf, ibid. Urk. LXIX.
[4]) Th. Eckart, Gesch. v. Hardenberg, S. 40 ffg.

und 1611 Burchard Lange in das protestantische Predigtamt eingesetzt worden. Der Pfarrei Bühle hat Hermann Droste als erster lutherischer Pfarrer bis zum 1. Oktober 1578 vorgestanden, wie es die Schrift unter seinem in der Kirche befindlichen Bilde angiebt. Sein Nachfolger Heinrich Rust geriet mit dem Prediger zu Northeim in einen Streit, weil dieser in der plattdeutschen, er aber in der hochdeutschen Sprache predigte.

Nachdem alle Pfarrdörfer um Nörten herum mit lutherischen Predigern besetzt waren, fingen auch die Einwohner der Nörtenschen Filialdörfer, (z. B. Bishausen) an, teils nach Angerstein, teils nach Bühle, und von Lütgenrode nach Parensen in die Kirchen zu gehen, anfangs vielleicht aus Neugierde, vielleicht auch um die neuen deutschen Gesänge zu hören oder mitsingen zu können, der bisherigen Messe überdrüssig, oder auch durch ihre Überzeugung dahingeführt. In dem von dem Petersstifte abhängigen Nörten selbst aber hatten sich bis dahin noch keine Lutheraner bemerklich gemacht.

Jedenfalls erhellt aus dem Gesagten, daß die überall in Deutschland sich Bahn brechende Reformation schon zeitig auch in Niedersachsen eindrang, und überall in Städten und Dörfern bildeten sich evangelische Gemeinden. In dem Bezirk der Stadt Göttingen erfolgte die Annahme allerdings etwas langsamer, als in der Stadt selbst, wohl aus dem Grunde, weil Herzog Erich I. fest an der römischen Kirche hielt, und der ihm ergebene Adel richtete sich auch in kirchlicher Beziehung nach dem Beispiel des fürstlichen Hofes. Zudem ließ der Erzbischof von Mainz, als geistlicher Gerichtsherr sowohl durch seinen Oberamtmann auf dem Rusteberge, als auch durch das Offizialat in Nörten eine genaue Aufsicht über den Wandel und die Lehre der Geistlichen in dortiger Gegend ausüben. Dennoch hielten weder Fürst noch Erzbischof den Durchbruch der neuen Lehre auf. Einer der ersten Geistlichen, welche sich der neuen Lehre zuwandten, war der Pastor Georg Rennenberg zu Ellierode. Schon 1527 hatte er in seiner Gemeinde das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt. Dafür wurde er zu Anfang des Jahres 1528 gefangen genommen und nach dem Rusteberge gebracht, wo er wegen seines Abfalls 21 Wochen in Haft gehalten wurde und nur durch die Fürbitte der Herzogin Elisabeth, der Gemahlin Erichs des Älteren, welche der evangelischen Lehre anhing, bei Gelegenheit der Geburt ihres Sohnes Erich II., seine Freiheit wieder erlangte. In Göttingen hielt Friedrich Hubenthal am 21. Sept. 1529 auf dem Kirchhofe

zu St. Georg die erste evangelische Predigt und schon 1531 verließen die Dominikaner und Franziskaner ihre Klöster in der Stadt und begaben sich nach dem Eichsfelde, wiewohl sich der Rat erboten hatte, die jüngeren und fähigeren Mönche studieren, die übrigen aber zu Handwerkern ausbilden zu lassen. Nachdem die Mönche ihre Klöster und Kirchen verlassen, wurde am Palmsonntage 1531 die von Winkel nach dem Muster der braunschweigischen entworfene und von Luther approbierte Kirchenordnung veröffentlicht und damit der evangelische Gottesdienst vollständig eingeführt. Als 1532 der Herzog Philipp von Grubenhagen in seinem Fürstentume zu reformieren begann, indem er in demselben Jahre zu Katlenburg lutherisch predigen ließ (dem die meisten Klosterfrauen und der dortige Propst Bernard Wolf freudig zustimmten), ließ auch Dietrich, Edler von Plesse, 1537 in seiner Herrschaft Luthers Lehre verkünden und übergab das Nonnenkloster Höckelheim der Verwaltung eines weltlichen Klosteramtmanns. Seitdem in Katlenburg die evangelische Lehre sich Bahn gebrochen, wanderten auch viele Bewohner von Nörten dorthin, um den lutherischen Prediger zu hören; und 1539 trat der Rat von Northeim mit dem Herzog Erich I. wegen Einführung des evangelischen Gottesdienstes in Unterhandlung, welcher, obwohl, wie schon bemerkt, selbst katholisch, dennoch der Reformation in seinem Lande kein erhebliches Hindernis in den Weg legte. Aber der Abt des St. Blasius-Klosters widersetzte sich den neuen kirchlichen Einrichtungen, und so konnte erst 1540 in Northeim das Reformationswerk durchgeführt werden.

Schneller, als bisher, verbreitete sich die Reformation im Fürstentum Göttingen nach dem völligen Übertritt der Herzogin Elisabeth zur evangelischen Kirche, nachdem sie sich 1538 in der Kirche zu Großenschneen von dem Pastor Brecht das Abendmahl in beiderlei Gestalt hatte reichen lassen. Sie berief 1539 den Pastor Anton Corvinus als Superintendenten für das Fürstentum Kalenberg, welcher das evangelische Kirchenwesen ordnete und 1542 eine Kirchenvisitation des ganzen Landes vornahm, bei welcher es sich herausstellte, daß das ganze Land, auch die Klöster, freiwillig oder durch die Umstände genötigt, die Reformation angenommen hatten; nur Nörten und Kloster Steina nicht.

Daß diese Orte ausgeschlossen blieben, lag jedenfalls an dem engen Zusammenhange ihrer Verhältnisse mit dem Petersstifte und Mainz. Christoph und Jost von Hardenberg, als Schutzherren von Nörten und Steina, waren beide noch katholisch, wie wir

weiter oben gesehen haben. Aber Jost's Bekanntschaft mit Corvinus und seine Freundschaft mit dem Herzog Philipp von Grubenhagen, welcher in seinem Lande die Reformation eingeführt hatte, bewogen ihn, noch in seinem 79. Lebensjahre 1584 zur evangelischen Lehre überzutreten. Auf dem Schlosse Hardenberg ward der katholische Gottesdienst eingestellt und in den schon längst der Reformation zugethanen Hardenbergischen Gerichtsdörfern die ungehinderte Anstellung evangelischer Prediger gestattet. So kam es auch, daß die zu Nörten gehörigen Filialdörfer Elvese, Bishausen und Lütgenrode nicht mehr zum Gottesdienste in die katholische Kirche nach Nörten gingen, sondern es hielten sich die Evangelischen aus Elvese zu Hillerse, die aus Bishausen zu Bühle und die aus Lütgenrode zu dem schon 1542 evangelisch gewesenen Parensen. Das Dorf Geismar bei Göttingen, bis 1800 eine Besitzung der Herren von Hardenberg, bekam 1598 Reinerus Fabricius und 1602 Justus Bornemann als evangelische Pastoren.

Nörten blieb im Ganzen der römischen Kirche ergeben' und erkannte den Erzbischof von Mainz als Landesherrn und Kirchenfürsten an und bis auf den heutigen Tag ist die Pfarrkirche St. Martini nebst dem Pfarrhause und Schulgebäude der katholischen Gemeinde verblieben.

Seit 1618 wütete der unselige Religionskrieg, und die Kriegsfurie überzog auch das sonst friedliche Niedersachsen. Von Minden her rückte der General des kaiserlichen Heeres der katholischen Liga, der gefürchtete Tilly, in die südhannoversche Gegend. Von Norden her kam gegen ihn einer der Führer des evangelischen Heeres, der Herzog Christian von Braunschweig, Bischof von Halberstadt und Bruder des regierenden Herzogs Friedrich Ulrich. Mitte April 1626 rückte er mit seinen Scharen in das wehrlose Nörten und plünderte nicht nur den Flecken und das Stift rein aus, sondern äscherte auch den ganzen Ort ein, so daß auch nicht das Geringste übrig blieb; selbst die Stiftskirche verwüstete man. Diese letztere wurde 1636 durch den Stiftspfarrer Johann Lotze und die beiden Kapitularen Justus Budeus und Ernst Kanne wieder in brauchbaren Zustand gesetzt, nachdem sie zehn Jahre lang verwüstet gestanden hatte.

Von Nörten aus wandte man sich nach Steina, dessen Mönche entflohen waren, plünderte auch das Kloster aus und verwandelte es gleichfalls in einen Aschenhaufen. Es war dies jedenfalls ein trauriger Racheakt, dem noch 17 andere Ortschaften des Untereichsfeldes zum Opfer fielen, weil sie dem Herzog die

noch rückständigen Brandschatzungsgelder nicht gezahlt hatten. Kaiser Ferdinand hatte es ihnen laut Urkunde vom 10. August 1622 verboten. Aber zu den Kriegsunruhen gesellte sich noch eine andere Kalamität, welche alles übrige an Schrecken übertraf, nämlich die im Herbst des Jahres 1626 ausgebrochene Pest. Diese schreckliche Seuche raffte soviel Menschen hinweg, daß z. B. Bovenden, welches zu Anfang des 30jährigen Krieges 118 Einwohner hatte, nach neun Jahren deren nur noch 44 zählte, und Angerstein, welches vor dem Kriege 85 Seelen zählte, bis auf 22 herunterkam. Der Ackerbau lag gänzlich darnieder, dadurch steigerten sich Armut und Elend, sodaß der Tod überall eine reiche Ernte hielt, und das durch diesen scheußlichen Krieg hervorgerufene Elend unbeschreiblich viel Jammer verursachte. In solcher Zeit, wo ein Unglück über das andere hereinbrach, war natürlich an die Wiederherstellung des Klosters Steina nicht zu denken, es blieb vielmehr noch lange in Schutt und Asche liegen.

Um die Nörtener Gegend vor dem Andringen des kaiserlichen Heeres zu schützen, hatte der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig seinen Oberst Hans Christoph von Hardenberg zum General-Kriegs-Kommissar ernannt. Aber trotz allen Mutes, aller Einsicht und Thätigkeit vermochte dieser die mächtigen kaiserlichen Scharen unter Wallenstein und Tilly nicht aufzuhalten. Wie ein Strom wälzte sich das kaiserliche Heer über Niedersachsen; Hans Christoph mußte erfolglos sein Amt niederlegen und zog sich auf sein bis dahin noch verschont gebliebenes Schloß Hardenberg zurück, sollte aber bitter aufgerüttelt werden. Am 20. Oktober 1626 war Georg Friedrich von Greifenklau Erzbischof von Mainz geworden. Unterstützt von der Macht der kaiserlichen Heere, welche nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge auch das Braunschweiger Land in Besitz genommen hatten, ließ er am 22. November 1627 sämmtliche Herren von Hardenberg zur Huldigung nach Heiligenstadt vorladen. Nun hatte aber Hans Christoph von Hardenberg dem Herzog Heinrich Julius gehuldigt und erschien deshalb nicht. Die Folge davon war, daß die kaiserlichen Truppen in das Schloß Hardenberg drangen, Hans Christoph mit seiner Familie nach Göttingen flüchten mußte, der Erzbischof am 29. August 1628 durch den Oberamtmann des Eichsfeldes, Friedrich von Westfalen, das Schloß in Besitz nehmen und in den zum Gericht Hardenberg gehörigen Ortschaften sich huldigen ließ. Der schon einmal erwähnte Marx Thonhofe wurde mainzischer Güterverwalter von Hardenberg und unter dem Schutze der im Eichs-

felde liegenden kaiserlichen Soldaten setzte er des Erzbischofs Befehle durch, daß auch die Ländereien und Wiesen des Klosters Steina für den Erzbischof benutzt wurden.

So lange Tilly in Niedersachsen lag (1627 und 1628), konnte der Herzog Friedrich Ulrich dies nicht verhüten. Als indes 1630 Gustav Adolf von Schweden sich der Evangelischen annahm, wurden die Verhältnisse zwar wesentlich andere, aber die Hardenberge und Nörten hatten davon wenig Vorteil.

Die evangelischen Fürsten, welche, und mit Recht, fürchteten, dem Schwedenkönig sei es mehr um Erwerbungen in Deutschland, als um die Religion zu thun, schlossen sich ihm nur zögernd an, und diese Zögerung hatte z. B. die Eroberung Magdeburgs zur Folge. Endlich entschloß sich auch der Herzog Friedrich Ulrich, dem evangelischen Bunde beizutreten, nachdem schon Ende 1631 ein schwedischer General, der Herzog Wilhelm von Weimar, in sein Land eingerückt war. Dieser gab ihm zwar das Schloß Hardenberg zurück, behielt aber die Hoheit über dasselbe und über Steina für sich. Daß er auch das ganze Eichsfeld für sein Eigentum erachtete, erhellt aus folgender Urkunde:

„Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog zu Sachsen pp. fügen hiemit zu wissen, demnach der durchlauchtigste, großmächtigste Fürst, Herr Gustav Adolf, der Schweden, Gothen und Wenden König pp. hochseligen Andenkens uns das durch rechtmäßige Gewalt und Kriegsmacht occupierte Land Eichsfeld mit allen Rechten und Gerechtigkeiten .... übergeben pp. Heiligenstadt, 29. November 1633."

Er ließ sich huldigen, belegte alle Orte mit seinen Truppen, und dies währte bis zum 10. August 1635, wo, in Folge des nach der blutigen Schlacht bei Nördlingen zwischen den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und dem Kaiser Ferdinand II. zu Prag am 20. Mai 1635 geschlossenen Friedens, das Eichsfeld, das Gericht Hardenberg und Kloster Steina wieder an den Erzbischof Anselm Casimir von Mainz kamen.

Aber nicht lange währte es, da war alles schon wieder in anderen Händen. Nach dem am 11. August 1634 erfolgten Tode des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig entstanden zwischen den verschiedenen Linien Streitigkeiten über die Erbschaft, welche erst 1635 verglichen wurden. Darnach bekam der Herzog Georg von Celle, der, als General im 30jährigen Kriege, bald den Kaiserlichen, bald den Schweden diente, das Fürstentum Kalenberg-Göttingen. Er wählte Hannover zu seiner Residenz und erbaute

dort an Stelle des Barfüßerklosters das Residenzschloß an der Leine. Zu Anfang des Jahres 1636 ließ er sich im Gericht Hardenberg huldigen und nahm auch das Kloster Steina in Besitz, worüber zwar der Erzbischof Anselm Casimir in einem Schreiben an den Herzog Georg vom 17. März 1636 feierlich protestierte und ihn zu bewegen suchte, das Kloster wieder herauszugeben, allein sein Protest war vergeblich, und Herzog Georg behielt Steina, ebenso nach seinem am 11. April 1641 zu Hildesheim erfolgten Tode sein Sohn und Nachfolger Christian Ludwig und nach dessen Tode 1665 der erste Kurfürst von Hannover, Ernst August.

Dem schweren Kriegselend folgte endlich 1648 der sogenannte westfälische Friede.

Es sind alle diejenigen Stiftsmitglieder bekannt, welche zur Zeit des westfälischen Friedens zu Nörten lebten, und es dürfte von Interesse sein, dieselben hier mit ihren Namen aufzuführen. Es waren dies der Propst Valentin Herdegen (1607—1630), die Stiftssenioren Valentin Ambach (1618), Johann Pape (1631), Justus Budeus (1636), Marcus Hartung (1644); die Kapitularen: Heinrich Langehals, Johann Lotze, Philipp Bulle, Ernst Kanne, Johann Rakebrand, Liborius Heineke und Heinrich Lotze. Von den Vikaren ist besonders Heinrich Bode interessant; er war (1606—1661) Vikarius, ist hundert Jahre alt geworden und hat mit dem Kanonikus Ernst Kanne den ganzen 30jährigen Krieg erlebt. Am Ende desselben war der Kanonikus Liborius Heineke Pfarrer, der ein vollständiges Register über alle Vorkommnisse seiner Zeit geführt hat. Heineke behielt, auf den Wortlaut des Friedensdokumentes gestützt, auch nachher sein Amt bei, selbst als späterhin Angriffe darauf gemacht wurden. Das von ihm hinterlassene Verzeichnis führt den Titel: Registrum eorum, qui a me infra scripto a paschate anni 1645 et deinceps baptizati, copulati et sepulti sunt Mgr. Liborius Heineke Canonicus et parochus in Northun. Er verzeichnet darin, wen und wann er in Nörten, Bishausen, Lütgenrode und Elvese von 1645 bis Januar 1651 getauft, kopuliert und zu Grabe geleitet hat.

Mit Einführung der Reformation änderten sich überhaupt alle Verhältnisse, und alles deutete darauf hin, daß man sich in einer Übergangsperiode befand. Die wachsende Macht der Städte mit ihrem emporblühenden Handel und Gewerbe, die Anwendung des Schießpulvers im Kriege und bei der Belagerung alter Ritterburgen, die Einführung eines kaiserlichen Kammergerichts und landesherrlicher Hofgerichte, vor allem aber die alle Verhältnisse

durchdringende Reformation machten allmählig dem Ritterwesen mit seinem Faustrechte und vielen anderen, die Menschen knechtenden Gebräuchen ein Ende. Es trat eine neue Zeit mit ganz anderen Anforderungen an alle Stände, auch an den Adel, heran.

Selbst von der Hardenbergschen Familie war, die Geistlichen ausgenommen, noch keiner zum Studium angehalten worden; sie hielten das für ihrer Stellung unwürdig und hatten dafür ihre Burgkapläne, welche ja ohnehin in alle ihre Familienverhältnisse eingeweiht waren und als Geheimschreiber die Urkunden auszufertigen pflegten. Wollten nunmehr aber die Herren ein öffentliches Amt bekleiden, so mußten sie das Schwert mit der Feder vertauschen und als Gerichtsherren namentlich die Rechtswissenschaft studieren.

Dies empfand man auch im Hause Hardenberg, und der 1572 auf dem Hinterhause geborene Jost Philipp war der erste, welcher auf Anordnung seines Vaters eine andere Erziehung erhielt und auf der Mutter Wunsch die Universität Jena besuchte. Als er, nach Vollendung seines Studiums große Reisen unternahm, brachte er 186 Bücher aus allen wissenschaftlichen Fächern mit, als den Anfang der Hardenbergschen Schloßbibliothek. Übrigens war er, wie Th. Eckart (Geschichte des Bergschlosses Hardenberg) erzählt, ein wunderlicher Herr, der sich öfter noch zu mittelalterlichen Scherzen aufgelegt fühlte. So verursachte er 1595 durch einen Schuß in Hans Schneemanns Haus in Nörten einen Auflauf, bei dem mehrere Bürger sich an ihm vergriffen zu haben scheinen, da sie eine Gefängnisstrafe erhielten. Ein andermal stieß er im Gasthof zum Stern mit der Flinte ein Fenster ein, wobei er mit den herausstürzenden Gästen in einen Kampf geriet, und jagte mit einem Schuß in das Gastzimmer seines Vetters Friedrich auf dem Vorderhause diesem und den Gästen einen Schreck ein. Indes starb er bereits am 24. Mai 1607 an der Schwindsucht und ward in der Kirche zu Bühle beigesetzt, nachdem er erst vor wenigen Jahren zum Protestantismus übergetreten war.

Gestaltung der Verhältnisse nach der Reformation. Hoheitsrechte.

Daß zwischen zwei so gewichtigen Faktoren, die teilweise ganz entgegengesetzte Ziele verfolgten, überhaupt größere und kleinere Schwierigkeiten und Irrungen eintreten würden, ließ sich voraussehen, und so konnte es nicht fehlen, daß sich immer neue Veranlassung zu Zwistigkeiten fand, welche nicht selten die schwersten Folgen hatten und blutige Spuren hinterließen.

So gesellten sich denn auch zu den Irrungen, welche das Stift Nörten mit den Hardenbergen schon gehabt hatte, noch neue andere. 1607 machte Herzog Heinrich Julius von Braunschweig entschieden Anspruch auf die Landeshoheit über das Gericht Hardenberg und damit über Nörten und das Stift. Und nun trug sich folgendes zu. Schloß und Gericht hatten die Herren von Hardenberg seit 1287 als Pfand besessen. Da kündigte Erzbischof Schweighart oder Schweickart die Verpfändung auf und wollte das Verpfändete am 25. Januar 1607 gegen Zahlung des Pfandschillings hinnehmen. Die damaligen Herren von Hardenberg, Philipp und Jost Friedrich, gaben sich aber damit nicht zufrieden, vielmehr schrieben sie an den Erzbischof, sie hätten ein altes Recht auf diese Güter und erklärten sie für ihr Eigentum, was sie auch wirklich waren. Der Erzbischof suchte indes gleichfalls seine Forderung aufrecht zu erhalten und nötigte die zu Nörten, Lütgenrode, Bishausen und Billingshausen, ihm am 28. August von neuem zu huldigen, wobei ihnen zugleich verboten ward, den Hardenbergen ferner Dienste zu thun. (Wolf, Petersstift p. 67.)

Da fielen die Hardenberge, Kurt von Mahrenholtz, Einer von Bortfeld und Konrad Spiegel mit ihren Reisigen, die sie auf den Hardenberg gelegt hatten, in obige Dörfer ein, nahmen den Einwohnern den Eid ab, daß sie den Hardenbergen wieder dienen wollten, und ließen dem Flecken Nörten das Wasser abgraben, so daß man daselbst weder baden, noch brauen, noch trinken, noch kochen konnte. Auf eine Beschwerde des Erzbischofs, daß diese Widersetzlichkeit auch von seiten einiger braunschweigischer Amtmänner unterstützt werde, erklärte der Herzog sein Verfahren

lediglich als Expedition gegen die sich auflehnenden Unterthanen. Herzog Heinrich Julius beanspruchte die Landeshoheit über das ganze Gericht und behauptete dies mit den Waffen, wie folgende Stelle erweist: „Demnach vermög des Herrn Oberamtmanns des Eichsfeldes jüngsten auf einander erfolgter unterschiedlichen Bericht, und wie sich das Werk selbsten ansehen läßt, auf die veranlaßte gütliche Handlung zwischen Maynz und Braunschweig ratione Hardenberg, nicht allein zu hoffen oder zu trauen, sondern auch in der That gespüret worden ist, daß die Braunschweigischen je länger je mehr in diese Sachen schlagen und vermittelst thatlicher adsistentz sich deren von Hardenberg und zugleich auch der landesfürstl. Obrigkeit über die Maynz. Pfandschaft des Hauses und Amts Hardenberg und was dazu gehöret, sich annehmen und zu solchem End nicht allein die hardenberg. Pupillen in Neulichkeit mit Vormunden versehen, sondern auch mit und beneben den Hardenbergischen unterschiedlich hochbeschwerliche Einfäll in das Dorf Geismer, wie auch Bis- und Billingshausen, Lütgenrode und Nörten, mit etlichen hundert bewehrten Mannen, dann zu Fuß, dann zu Pferd thun und nach den Maynzischen daselbst hie verordneten Verwaltern und Aufseher trachten, auch dieselbe zum Theil ausweisen und die Unterthanen, welche ihnen mit Frohnen und was sie prätendirt, leisten wollen, gefänglich hinwegschleppen und vermittels thätlicher Pfändungen und anderer Abnahme und Belestigungen mit ihnen erbärmlich gebehren lassen, dahero dann die Unterthanen und Beamte endliche Nachrichtung begehret, wessen Sie inskünftige auf dergleichen unaufhörliche hochbeschwerliche und verderbliche Braunschweigische und Hardenbergische Einfälle, sich zu getrösten und zu versehen haben möchten, mit der Andeutung, da ihnen den beschwerten Unterthanen die Hand nicht solte geboten werden und schleunige Hülf widerfahren, daß sie den täglichen Gewalt nicht länger würden ausstehen können, sondern sich demselben untergeben müssen, wie die hierunter vorgangene Berichte und obangeregte Schriften solches mit mehreren ausweisen."

Die Antwort des Erzbischofs lautete vernünftigerweise, sie möchten sich einstweilen fügen und nach wie vor die Dienste thun, bis der Prozeß geendigt wäre.

Die Gründe, welche der Herzog für sein Anrecht auf die Landeshoheit vorbrachte, hat der Oberamtmann Wissel zu Göttingen in dem Bericht vom 15. April 1608 zusammengestellt und nach Wolfenbüttel geschickt unter dem Titel: Bericht das

Kloster Steine, Schloß Hardenberg und desselben Dörfer, auch Flecken Nörthen, Wegegeld, Arrest, Geleit, Land- und Heerstraße des Orts, auch das Grubengericht, Braunschweigische gehaltene Landtage im Kl. Steine, Steuern, Landesfürstliche Hoheit und anderes mehr betreffend.

Mochten seine Gründe nun zutreffend sein oder nicht, gewiß ist, daß sie die Kalenbergische Regierung zu den ihrigen machte, und wenn sie wirklich, wie Wolf annimmt, in einzelnen Stücken dem historischen Recht in den Weg traten, so darf man nicht vergessen, daß ein kleiner fremder Ort in einem großen Gebiete unmöglich im Laufe der Zeit sich frei erhalten kann, sondern sich von selbst dem Ganzen inkorporieren wird. Jedes Streben, dies zu verhüten, macht die Sache nur schlimmer und führt endlich zu Gewaltthaten und zu einem Elende, welches bei verständiger Beobachtung der Zeitverhältnisse nicht eingetreten sein würde. Solch eine kleine Enklave ist wie ein Geschwür in einem sonst gesunden Körper, und die Natur selbst treibt zur Heilung. Unleugbar ist, daß Herzog Wilhelm von Braunschweig 1478 ein Privilegium über das Wegerecht dem Flecken Nörten erteilte. Allerdings steht in dem Pfandbriefe des Erzbischofs Gerlach, er erinnere sich, von einem Zoll gehört zu haben; wenn dieser existiere, so wolle er ihn ebenfalls mit an die Hardenberge verpfänden, aber hieraus läßt sich wohl kaum ableiten, daß dieser Zoll ein kurmainzischer gewesen sei.

Nur das bleibt stehen, daß in Bezug auf Landeshoheit auf beiden Seiten eine nicht in Abrede zu stellende Unsicherheit herrschte, und daß sich für den einen Teil ebensoviel Gründe anführen lassen, wie für den andern Teil. Und, was die Hauptsache war: der Lauf der Zeit und das natürliche Recht haben sich für Kalenberg entschieden.

Daß die Erzbischöfe von Mainz in Nörten und auf dem Hardenberge in den frühesten Zeiten Hoheitsrechte ausübten, läßt sich nicht wegleugnen, wenn von gegnerischer Seite man dieselben speziell nur auf kirchliche Hoheitsrechte beziehen wollte. Die Erzbischöfe handelten, wenn sie die Landeshoheit überhaupt sich zusprechen wollten, in gutem Glauben. Schon als 1372 die Stiftsgeistlichen, um in einer befestigten Stadt sicherer zu sein, nach Göttingen ziehen wollten, wandte der Erzbischof Johann sich an den Papst Gregor XI., und dieser trug dem Dechanten zu Fritzlar auf, in seinem (des Papstes) Namen dem Rat und dem Herzoge die Aufnahme der nörtenschen Geistlichen zu verbieten, weil der

Erzbischof nicht zugeben wolle, daß gedachtes Stift aus seinem eigenen Lande in ein fremdes Gebiet versetzt werde.[1])

Wirklich übten die Mainzer Erzbischöfe unleugbare Hoheitsrechte über das Gericht Hardenberg aus. Der vorhin genannte Wissel führt in seinem Berichte selbst an, daß Nörten, Bishausen, Lütgenrode, Niederbillingshausen und Geismar dem Kurfürsten Daniel und dessen Nachfolgern Wolfgang (1582), Johann Adam und Schweickart gehuldigt hätten, und daß die von Hardenberg selbst die mainzischen Unterthanen nach Gieboldehausen[2]) zur Huldigung führten und auch in eigener Person huldigten.

Eben so wenig läßt sich bestreiten, daß die hohe Gerichtsbarkeit in hiesiger Gegend die Erzbischöfe übten; sie ließen dieselbe durch ihre Vögte verwalten und verpfändeten sie später an die

---

[1]) Gesch. der Stadt Göttingen III. 269: Wenck, hess. Gesch. II. 2. S. 765. Aus demselben Grunde behielten sich, wie Wenck darlegt, Ludolf, Godeschalk und Poppo von Plesse bei der Stiftung des Klosters Höckelheim 1247 vor, daß sich dasselbe nie der plessischen Herrschaft entziehen und sich einer fremden untergeben dürfe.

[2]) Gieboldehausen, an der Grenze des Eichsfeldes gelegen, wurde von braunschweigischer Seite zum Fürstentum Grubenhagen gerechnet, und zwar war die dortige Kirche vor 1709 noch katholisch, (Leuckfeld, Antiqu. Gandersheim.). Die Kirche war vor langen Jahren an das Gandersheimsche Stift gekommen durch einen Grafen Biso, welcher nach einer Wallfahrt nach Rom, die er mit seiner Schwester wegen aufgelegter Pönitenz thun mußte, sein Schloß Geveldehausen abreißen und von dessen Steinen besagte Kirche wieder aufbauen ließ und dem Stift schenkte, wie die 21. Äbtissin, Margarethe, geb. von Plesse, bezeugt hat durch eine dem Kapitel des Stifts ausgestellte Schrift. — Als Herzog Heinrich der Wunderliche von Braunschweig zu Grubenhagen residierte und Fehden und Kriege mit den Nachbaren anfing, auch nach seinem Tode sein jüngster Sohn Ernst daselbst zur Regierung kam und als solcher oftmals auf dem Eichsfelde „reine Bahn" machte, wurden auch die Güter dieser Gieboldehausenschen Kirche, die zu einem Amte angewachsen waren, sehr mitgenommen. Nachdem aber dieses Herzog Ernst's Bruder, Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Fürst von Grubenhagen, von seiner Reise aus Griechenland wieder zurückkam und zum „Hartzberge" residierte, machte er sich bei der Äbtissin von Gandersheim durch einen Revers verbindlich, daß den Gütern von besagter Kirche kein Schaden mehr, wie vormals, zugefügt werden solle: „Nos Henricus . . . . publice protestamus, quod venerabilem Dominam nostram Abbatissam et Ecclesiam Gandersem in officio Gueveldehusen cum suis pertinentiis, quod ad ecclesiam quod Gandersem ab antiquo pertinuit, et adhuc . . . pertinere, et quoscumque Rectores ipsius officii seu custodes et fructuum collectores, per eos vel per nostros volumus, ut antea, in aliquo impedire. Datum in castro Hertzesberg, A. D. 1334. 14. Kal. Augusti.

Hardenberge. Berufen wurde von diesem Gericht entweder an das Oberlandgericht oder nach Heiligenstadt, wie dies auch von dem Stift und von Nörten wohl geschehen ist.

Das Gericht ist in den Jahren 1604 bis 1616 vor dem Rathause zu Nörten im Namen des Erzbischofs durch den damaligen Richter Christoph Wedekind und die dazu gehörenden Gerichtsschöffen gehalten worden. Aus der Registratur des Stifts teilt Wolf ein Schreiben des Erzbischofs Wolfgang an den eichsfeldischen Oberamtmann Leopold von Stralendorf mit, dessen Eingang lautet: „Wolfgang, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Maynß und Kurfürst, Vester auch Ehrsame Hochgelehrte liebe getreue, was sich Senior und Kapitul S. Peters-Kirchen, wie auch Vormunder und Gemeinde des Fleckens Nörthen ab unsere Landsassen und Lehnleute Jobst Friedrich und Christoff von Hardenberg etlicher unterschiedlicher gegen Ihnen fürgenommener Beschwernuß Puncten halber bey uns in Unthätigkeit beklagen thun, findet ihr hieneben zu verlesen pp . . . . Am Ende heißt es: dahin ihr wohl zu sehen, daß denen von Hardenberg nichts eingeraumbt, so zum Nachtheil unserer der Endshabenden eigenthümlichen oberherrlich. Recht und Gerechtigkeit gereichen könte oder mögte."

Übrigens schienen die Erzbischöfe von allen Gütern ihres Clerus, selbst von solchen, die in fremden Herrschaften lagen, in späterer Zeit Steuern zu erheben. Wo aber die Landesherren solche Besteuerung nicht ohne Weiteres gestatten wollten, wurden mitunter Vergleiche geschlossen, wie z. B. 1583 mit Hessen. Danach ließen die Landgrafen die geistlichen Güter von den Landsteuern frei, nicht aber von den Reichssteuern, wovon sie die eine Hälfte dem Erzbischof überließen, die andere Hälfte für sich behielten. Diesen Vertrag machte Erzbischof Wolfgang dem Stift Nörten ausdrücklich bekannt. [1])

---

[1]) Dem . . . . Senior und Kapitel unser Sanct Peterskirche in Nörthen . . . . Nachdem wir uns . . . mit unsern besonderen lieben Freunden, Herrn Wilhelmen, Herrn Ludwigen, Herrn Philipsen und Herrn Georgen, Gebrüdern, Landgraven zu Hessen crafft eines sonder uffgerichten vertrags freundlich verglichen, daß iren LL. und deren Nachkommen die Reichssteuern von denjenigen Guettern, die in ihren Landen gelegen, dem Anschlag nach, wie derselbe im Land zu Hessen gemacht, zum halben Teil verfolge, uns aber und unserm Erzstifft der andere halbe Theill garaicht und verbleiben solle, wie ihr aus inliegendem zu mehrer Nachrichtung 'zu befinden. Datum Aschaffenburg den 8. November Donnerstag für St. Martini unsers Erzstiffts Patronentag Anno 84.

Von Türkensteuer, welche die Hardenbergischen Gerichtsangehörigen bezahlt haben, ist noch jetzt ein vollständiges Register zu Heiligenstadt vorhanden, worin die Namen der sämtlichen Einwohner nebst den von jedem gezahlten Beiträgen verzeichnet sind.[1])

Schon nach alle dem bisher Angeführten dürfte dem Erzbischof von Mainz die ehemalige Landeshoheit über Nörten wohl kaum abzusprechen sein, und wenn sich dies auch im Laufe der Zeit änderte, oder man hielte etwa die bereits angeführten Gründe für nicht beweiskräftig genug, so gibt es noch manche andere, die das wenigstens wahrscheinlich machen. Daß in dem Friedensschluß von 1624 das uti possidetis ita possideatis aufrecht erhalten wurde, ist schon mehrfach erwähnt, und ebenso gewiß ist, daß vor und nach 1624 der Erzbischof landesherrliche Gewalt in Nörten übte. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte die Witwe Herzog Erich I. von Braunschweig, Elisabeth, als sie 1542 die Städte Northeim, Moringen und Hardegsen revidieren ließ, das nämliche sicherlich in Nörten gethan, während sie es in Nörten nicht geschehen ließ. Ihre Revision ging an Hardenberg, Nörten und Steina vorbei, während der damalige Erzbischof Sebastian 1550 eine Kommission nach Nörten sandte, um daselbst eine Visitation vorzunehmen. Unter seinem Nachfolger Daniel, als der Pfarrer zu Nörten, Heinrich Grashof, sich in seinen Predigten nicht streng genug an die katholische Lehre zu schließen schien, schrieb der Kommissarius Kindervater, im Namen des Erzbischofs, seines Fürsten, an Christoph und Jobst von Hardenberg 1568, sie sollten diesen Pfarrer ausweisen. (Wolf, Petersstift, Urkunde LXX.)

Unglücksfälle.

Große Verluste trafen Nörten und das Stift schon in den Jahren 1616 und 1626 durch Brand und Krieg. Ein Zeitgenosse aus Nörten hat beide Vorfälle aufgezeichnet. „Erstlich, sagt er, sind in Anno 1599 in Nörthen abgebrannt 16 Häuser und 21 Scheuren. Zum Andern in Ao. 1616 d. 8. Octob. 107 Wohnhäuser.

[1]) Des 1605ten Jahrs fünf und sechsten Ziell der dritten Termin dero achtjährigen anno 1602 eingewilligten neuen Steuerbeschreibung. Nörthen, Lütgenrode, Bishausen, Billingshausen, Morlingshausen, Jobsten Philipp von Hardenberg Antheil. Der übrigen 4 Dörfer, als Großen-Rode, Elveßen, Bühle, Sudershausen, Jobsten Philippsen v. Hardenberg Antheil.

100 Scheuren, und nun zum drittenmal abgewichenen 1626 Jahrs Dominica quasimodogeniti (den 19. April) das ganze Flecken, an die 200 Wohnhäuser, Kirchen und Clausen, ganz und gar in den Grund abgebrannt, daß weder Stock noch Stiel davon stehende plieben. und wurde der Flecken 3 Tage vorher ausgeplündert, aller Kirchen-Ornat, Glocken, Orgel und was sonst zu Gottesdienst gebraucht, Alles entzwei geschlagen und mit weggenommen, unser Viehe an Pferden, Kühen und Schweinen, Frucht und Hausgeräth und alles nach Göttingen und Nordheim weggetrieben. Der Obristleuttenant, so zu Plesse gewesen, Moritz Otto von Günterode, hat unse Braupfanne neben etzlichen vielen großen Braukesseln bei die 80 Stück, etzliche Faß Bier durch seine Unterthanen raublich weggeführt. Die von Nordheim haben unse brandeisen, so unter der Braupfanne gebraucht werden, neben etzlichen Pferden, Rind und Kuhvieh raublich weggelanget."

Im Jahre 1626 machte der Herzog Christian von Braunschweig den ganzen Flecken nebst Stift und Kirche zu einem Aschenhaufen, so daß sie nun Brot und Unterkunft im Eichsfelde suchen mußten. Der Senior Ernst Kanne hat die Nachricht, auf Pergament geschrieben, in den Knopf des Turms legen lassen. Sie lautet: Anno Domini millesimo sexcentesimo vigesimo quinto cum ex jussu Rom. Jmperatoris Ferdinandi II. Comes et Generalis Tylli, pietate castitate, nec non sobrietate vir admodum insignis in Hassiam et Ducatum Brunsuicensem castra movisset, Compagniem sub Comite Witzleben, simul etiam aliquot pedites in nostro oppido Nörthen hybernare mandavit, qui dicti milites advenerunt in vigilia Nativitatis Dni nostri Jesu Christi Anno 1625, et permanserunt usque ad octavam paschatis 1626. His abeuntibus cirumquaque adjacentes pagani oppidum nostrum per octo continuos dies spoliaverunt; quibus accesit Dux Brunsuicensis Christianus et oppidum nostrum et templum incendi mandavit. Eodem anno circa autumnum plurimi peste obierunt. Residui in arce Hardenbergiaca miseram vitam ducere coacti sunt; oppidum nostrum aliquot annis spinis et dumetis ita accrevit, ut non homines, sed lepores, vulpes aliaeque ferae hic habitaverint. Anno 1636 Chorum et templum reparare incepimus et fuerunt tunc temporis Residentes Canonici Rdi Dni Justus Budaeus Senior, Joannes Lotze et Ernestus Kannen. Anno 1651 Turris reaedificata, in Residentia erant Canonici Rdi Domini Ernestus Kannen Senior, M. Joannes Rackebrand, M. Liborius Heineke; Consules Valentinus Billigeshausen et Henrich Drammen, Altaristae Andreas Papen et Nicolaus Schnemann. Rogamus omnes superstites incolas, ut in suis precibus nostri recordentur."

Die hierin erwähnte Pest raffte einen großen Teil der unglücklichen Einwohner hinweg.

Um diese Zeit waren noch etwa 6 Priester in Nörten (1672), aber man erkannte bald, daß für dieselben die Einkünfte nicht ausreichten. Man versetzte daher den jüngsten Kanonikus Anselm Franz 1692 als Pfarrer nach Rüdershausen und hob auch die sechste Präbende auf 16 Jahre auf. Sie wurde zwar wieder eingeführt, doch am 8. October 1725 gänzlich aufgehoben. Von den Vikarien existierte im Anfang dieses Jahrhunderts nur noch eine einzige. Schon 1664 mußte die Elisabethvikarie wegen zu großer Dürftigkeit mit der Vikarie des heil. Sylvester auf eine Bittschrift des Inhabers der letzteren vereinigt werden. Wolf, Petersstift Urk. XCVI.

Religionsstreitigkeiten.

Die große geräumige Kirche zu Steina war seit der Reformation der Vereinigungspunkt der Evangelischen zu Nörten und der Dörfer Bishausen, Lütgenrode und Angerstein.[1])

Die Lutheraner, welche sich seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts in Nörten, Bishausen und Lütgenrode befanden, haben sich stets zu der Kirche in Marienstein (Steina) gehalten, haben dort die Predigt gehört, sind dort zum Abendmahl gegangen und haben dort ihre Kinder konfirmieren lassen, mit Ausnahme von Bishausen, wo die Kinder von den Pastoren in Bühle getauft und konfirmiert wurden. Ein braunschweigisches Konsistorial-

---

[1]) In Angerstein hatte schon 1537 durch Dietrich III. von Plesse die lutherische Konfession Eingang gefunden, nur die Insassen der dem Abte von Steina gehörenden Höfe blieben katholisch. Mit dem Aussterben des Geschlechts der Herren von Plesse (1571) nahm der Landgraf Wilhelm IV. von Hessen von der Herrschaft Plesse Besitz, und sie blieb seit beinahe drittehalbhundert Jahren hessisches Eigentum, bis sie am 12. Februar 1816 an Hannover kam. Nach der hessischen Besitznahme trat in allen plessischen Dörfern an Stelle des lutherischen das reformierte Bekenntnis, und so ist es auch bis auf den heutigen Tag geblieben. Auch sind diese reformierten Dörfer bis auf die Gegenwart mit reformierten Pfarrern besetzt, bis auf das bei Northeim liegende ehemalige Kloster Höckelheim, wo sich das Erbbegräbnis der Herren von Plesse befindet. Dieses Dorf ist vor einigen Jahren dem lutherischen Kirchenverbande eingefügt und hat einen eigenen lutherischen Pfarrer. Die beiden reformierten Prediger von Eddigehausen und Spanbeck stehen unter der Inspektion des Superintendenten in Bovenden, welcher auch Pastor in Angerstein ist.

reskript vom 19. Dezember 1667 an den Generalsuperintendenten Jani fordert denselben auf, dem Pastor in Bühle anzuzeigen, daß er fortfahren solle, in Bishausen zu taufen, weil es vor und nach dem Jahre 1624 geschehen sei.

Wie das seit 1690 geführte Mariensteiner Kirchenbuch nachweist, haben die Pastoren von Parensen und Marienstein Kinder evangelischer Eltern in Nörten ebenfalls wie die Pastoren in Großenrode auf Verlangen in den Häusern getauft. Nach den erwähnten Mariensteiner Kirchenbüchern sind vom Mariensteiner Pastor im Hause getauft zu Nörten 230 Kinder und zu Lütgenrode 57 Kinder; im Hause getraut zu Nörten 62 Paare und zu Lütgenrode 1 Paar; aus Nörten in Marienstein begraben 11 Personen und zu Lütgenrode vom Mariensteiner Pastor beerdigt 31 Personen.

Übrigens gehörten einem eigentlichen Gemeindeverbande die Evangelischen in den genannten Dörfern nicht an; vielmehr glaubte (auch noch nach dem Friedensschlusse 1624, wo doch den Evangelischen freie Religionsübung zugestanden wurde) der katholische Pfarrer in Nörten, die geistlichen Amtshandlungen (Taufen, Kopulationen und Begräbnisse in Nörten, Bishausen, Lütgenrode und Elvese) als ihm allein zuständig betrachten zu müssen. Nun hatte aber das Konsistorium in Wolfenbüttel den Pastoren in Parensen, Großenrode und Bühle das Recht erteilt, diese Amtshandlungen (wenn auch anfangs nur in den Häusern) zu verrichten, gleichwohl aber verlangte der katholische Geistliche die Stolgebühren, und es entstand mancher Streit zwischen den Predigern und den Nörtenschen Stiftsgeistlichen. Es geschah dies um so mehr, als die Gemeinden oft sehr gemischt waren, namentlich in Nörten, wo die Katholiken, schon des Stifts wegen, die Überzahl ausmachten. So lebten 1684 in Nörten 56 katholische und nur 33 lutherische Familien und 12 von vermischter Religion und etwa 300 katholische Kommunikanten. Die Protestanten nahmen erst seit 1626 etwas zu, weil damals viele Katholiken auf das Eichsfeld zogen, wogegen sich an 30 Protestanten in Nörten niederließen.

Es ist möglich, daß nach 1624 der katholische Pfarrer allein das geschriebene Recht hatte, in Nörten und den Filialen die geistlichen Amtshandlungen auszuüben, wie er sie vor und nach 1624 ausgeübt hatte; aber die Wirkungen des Zeitgeistes lassen sich nicht niederdrücken, und so mögen denn auch die Beispiele, welche ich nun folgen lasse, ihres Wolfschen Nimbus entkleidet,

hier ihren Platz finden, und das Urteil darüber dem Leser überlassen bleiben, der jedenfalls das herausfühlen wird, daß es sich hierbei hauptsächlich um Verlust der Spesen handelt. Hier einige Beispiele.

Major Christian Ulrich von Hardenberg wollte am 22. März 1683 die Leiche seines in Nörten gestorbenen Amtsverwalters Franz Stücke durch den Bühleschen Pastor Bütemeister, in Begleitung der Prediger von Großenrode, Hillerse und Sudershausen nach Bühle abführen lassen, doch gab er zuvor dem Dechant davon Nachricht. Dieser ließ ihm melden, er dürfe das nicht zugeben, weil es wider die bischöflichen Rechte des Kurfürsten von Mainz verstieße; ihm als Pfarrer komme es zu, die Leiche wenigstens bis zum Thore hinaus zu führen; übrigens wäre er es wohl zufrieden, wenn gedachter Prediger die Leiche begleiten wolle. So geschah es denn auch. Die Stiftsgeistlichen sind mit den Schulkindern und Vortragen des Kreuzes vor der Leiche hergegangen und haben sie bis außerhalb des Thores begleitet, während ein Lied nach katholischem Ritus gesungen wurde.

Auf in Heiligenstadt eingelaufene Klagen, daß die katholischen Einwohner in Nörten auch an ihren Feiertagen zu Frondiensten angehalten würden, scheint der eichsfeldische Oberamtmann Kaspar von Biken am 14. Juni 1685 denen von Hardenberg angezeigt zu haben, die Katholiken fernerhin auf solche Tage nicht zum Arbeiten zu zwingen, wie es bisher durch ihre Beamten geschehen wäre. (Wolf aus einer ungedruckten Urkunde).

Am 11. Oktober 1699 hatte der Pfarrer Jodokus Runkel aus der unter Hardenberg liegenden Mühle eine Leiche nach Bishausen geführt, und dessen Nachfolger Heinrich Weinrich ein Paar Eheleute getraut. (Nach den Kirchenbüchern). Aber die Frau von Wallenstein befahl am 7. Mai 1717, ein Kind des katholischen Müllers Engelhard durch den Pastor von Großenrode nach Bühle bringen zu lassen. Auf die Protestation des Pfarrers und auf die Forderung der Stolgebühren antwortete der Amtsverwalter Heyl: er wisse wohl, daß die Mühle nach Bishausen gehöre, aber die Frau von Wallenstein hätte es so befohlen. Ebenso ließ der Oberst von Hardenberg am 17. Mai 1723 einen in Bishausen wohnhaften, dort verstorbenen Menschen, der auf dem Hardenberge Eseltreiber gewesen war, in Bühle begraben, wie auch der Nörtener Pfarrer Johann Weinrich dagegen protestierte. Alle Leichen aus dem Gräflichen Waisenhause wurden nach Großenrode gebracht, während der Nörtener Pfarrer sie als ihm zugehörig betrachtete.

Ein noch schlimmerer Fall war der nachstehende. Der Dechant

Große wollte ebenfalls ein Kind nicht eher beerdigen, als bis ihm die noch rückständigen Gebühren bezahlt würden.[1] Da kam es nun zu widerlichen Gewaltthätigkeiten. Das Kind konnte natürlich nicht über der Erde bleiben und mußte begraben werden. Daher wurde auf Befehl des Gerichtsverwalters Kahn am 6. Februar 1757, während des Gottesdienstes, da der Dechant das Hochamt hielt, die Kirchhofsthür erbrochen, die Krampen aus den Steinen gerissen und das Kind beigesetzt, und zwar unter Bedeckung von 24 Mann Miliz und großem Gefolge von Nörtenschen Lutheranern. Der Dechant ließ gegen diese Gewaltthat eine Protestation bei dem Gericht Hardenberg einreichen, ward aber damit abgewiesen.

Auch am 10. Oktober 1766 ward die Kirchhofsthür erbrochen, weil der Pfarrer die jura wegen eines durch den Pastor von Parensen im Hause getauften Kindes, dessen Mutter bald nach der Geburt gestorben, verlangte. Die Hilfe ward von dem schon genannten Amtsverwalter Kahn abgeschlagen. Die Protestanten von Nörten wären nirgendwo eingepfarrt. Da von diesem Richter der katholische Pfarrer natürlich keinen Beistand erwerben konnte, wo er in Pfarrsachen wider Protestanten zu klagen hatte, so wandte er sich 1768 infolge ähnlicher Zwistigkeiten mit den Pastoren zu Parensen und Bühle unmittelbar an die braunschweigische Regierung in Hannover und legte das Konsistorialreskript von 1703 bei mit der Bitte, die protestantischen Pfarrer zur Befolgung desselben anzuhalten. Die Antwort darauf war ihrem Inhalt nach folgende: Das Stift könne nicht beweisen, daß sein Pfarrer allein in dem Entscheidungsjahre 1624 dergleichen Handlungen ausgeübt habe, daß der Pfarrer zu Bühle schon 1703 im ruhigen Besitz jenes Rechtes gewesen und ihm nur verboten worden sei, die katholischen Pfarrer geradezu auszuschließen.

Hier noch ein anderer Fall. Heinrich Klaus, Protestant, ließ am 10. Dezember 1795 von seinem Pfarrer, dem Dechant Fraatz, ein Kind taufen. Pastor Herborth in Bühle verlangte auch Taufgebühren und verklagte deshalb den Vater des Kindes bei dem Gericht Hardenberg. Das Nähere darüber enthält die vom Pastor Herborth zu Bühle eingereichte Klage (Wolf, Gesch. des Petersstiftes zu Nörten, Urk. CL.)

---

[1] Wolf, der diese Geschichte erzählt und den Dechant Große noch persönlich gekannt hat, versichert, daß derselbe von allem Eigennutz frei gewesen sei und nur so gehandelt habe, um das Recht zu schützen. Die Erzählung ist einem Berichte des Dechanten entlehnt.

Weniger Störungen ergingen über den Nörtenschen Pfarrer aus Lütgenrode, obgleich der ganze Ort lutherisch war. Anders in Elvese. In diese Filiale war der Pastor von Hillerse, Daniel Bütemeister gelangt. In sein Kirchenbuch hat er eingeschrieben, daß er seit 1657 in Elvese getauft, begraben und kopuliert habe, und zwar ohne Widerspruch der Stiftsgeistlichen zu Nörten. Indes scheint dies ein Irrtum zu sein, da am 25. Oktober 1670 wirklich vom Pfarrer Christian Weinrich Protest eingelegt war (Wolf, a. a. O. Urk. CVI.) Jedoch hatte hier der Nörtensche Dechant Recht, da Elvese zuverlässig 1624 (und noch viel früher) eine Nörtensche Filiale war.

Auch folgenden Vorfall aus dem Anfange dieses Jahrhunderts erzählt Th. Eckart. In Lütgenrode, wo nur noch wenige Katholiken wohnten, haben die katholischen Geistlichen in Nörten bis zum 29. September 1808 immer noch die kirchlichen Funktionen versehen. Von da an aber änderte sich dieses Verhältnis durch einen Vorfall, welchen der damalige Pastor Matthäi in Parensen im Kirchenbuch von Marienstein bemerkt hat. Er schreibt unter dem 18. Januar 1811: „Als ich nach Entscheidung des königlichen Profureurs Meiners zu Göttingen am 29. Sept. 1808 nach Lütgenrode ging, um bei dem Todesfalle des Ackermanns Meinecke die geistlichen Handlungen dort zum ersten Male öffentlich zu verrichten, machte der katholische Sacellanus Siebert vom Stift Nörten mit seinem Küster Gebhardi viele Beredung, ich antwortete darauf mit Festigkeit, und die Katholischen fanden es geraten, mit ihren Chorknaben, die sie zum Singen bei der Beerdigung mitgebracht hatten, unverrichteter Sache nach Hause zu gehen. Ich beerdigte den Toten unter Geläute und Gesang und hielt in der dortigen Kapelle die Leichenpredigt. Seitdem verrichtete ich die sämtlichen geistlichen Handlungen in Lütgenrode ungestört." Seit diesem Tage hat der Lehrer in Lütgenrode an den Sonn- und Festtagen nachmittags einen Katechismus-Gottesdienst, der Pastor von Parensen aber jährlich einige Male einen Abendmahlsgottesdienst gehalten, bis 1815, wo Lütgenrode zu Großenrode eingepfarrt wurde, und die Amtsgeschäfte zwar von dem dortigen Pastor verrichtet werden, die Erwachsenen aber des näheren Weges halber noch jetzt die Gottesdienste in Marienstein besuchen. Nur am Kirchweihfeste und an den Abendmahlstagen hält der Pastor von Großenrode hier einen Predigtgottesdienst.

Bishausen, welches noch bis 1882 eine alte katholische Kapelle hatte, die jedoch so verfallen war, daß der Gottesdienst darin

aufhören mußte, gehörte seit 1815 als Filiale zu Bühle, bis es 1888 mit der Gemeinde Nörten vereinigt wurde. Nachdem die Evangelischen den Katholiken die alte Kapelle abgekauft hatten, erbauten sie mit Beihilfe von Kirchenkollekten 1888 eine neue Kapelle. Bis dahin wurden die Abendmahls- und Kindergottesdienste in der Schulstube gehalten, die Erwachsenen aber gingen teils nach Bühle, teils nach Nörten in die Waisenhauskapelle oder nach Marienstein zum Gottesdienst. Die katholischen Einwohner in Bishausen gehören zu Nörten, wohin auch ihre Kinder zur katholischen Schule gehen, da Bishausen eine Filiale der nörtenschen Kirche ist und von dem katholischen Pfarrer in Nörten bedient wird. Vor einigen Jahren hat die evangelische Gemeinde in Bishausen auch ein Schulhaus gebaut, während bis dahin die Schule in der dem Lehrer gehörigen Wohnung gehalten wurde.

Wie sehr übrigens das pekuniäre Interesse viele von den Irrungen veranlaßte, ergiebt sich offenbar aus folgenden Fällen, wenn auch zugleich ein eifersüchtiges, oft gar zu weit getriebenes Pochen auf die Amtsrechte gesteigert wurde, zumal wenn so hartnäckige Zänker, wie die Geistlichen aus der Familie Weinrich, Gelegenheit hatten, sich in den Vordergrund zu stellen. Und bei aller Hochachtung vor Wolfs außerordentlichen Kenntnissen ist es doch nicht in Abrede zu stellen, daß er in den von ihm aufgeführten Fällen mehr seine partikularistische Meinung ausspricht, als sich streng an die Geschichte hält, daß er die Vorkommnisse mehr nach seinem Willen modelt und anderes aus ihnen herausdeutelt, als darin liegt, und daß er der Zeit und ihren Anforderungen nicht ihr Recht giebt.

Daß nur zu oft die Gebühren betont werden, zeigt schon folgender Fall. Auf eine Beschwerde des Pfarrers Heinrich Weinrich in Nörten erfolgte durch den Superintendenten Eschen in Hohnstedt die Antwort, daß, wenn jemand aus der Filiale Bishausen in Bühle begraben werden wollte, jedesmal dem Pfarrer zu Nörten die Beerdigungsgebühren bezahlt werden sollten. An der darüber gehaltenen Versammlung nahmen teil am 31. Januar 1704: der Superintendent Eschen zu Hohnstedt, der Stiftssenior Pape, der Pfarrer Weinrich und der Bühlesche Prediger Schilling, und zwar kamen sie in Daniel Griesen's Hause zusammen (nach der Kirchenrechnung 1705, worin pag. 77 spezifiziert werden 10 Thlr. und 20 gr. Kosten, die bei der Gelegenheit verzehrt worden sind (!). — Allerdings hatte Georg I., als er den Katholiken die freie Religionsübung in Hannover 1713 gestattet, das Recht auf die Stolgebühren

anerkannt. Den protestantischen Pfarrern behielt er das Pfarrrecht in folgenden Worten vor: „Die jura stolae können Seine Kurfürstl. Durchlauchten der hiesigen Geistlichkeit Augspurgischer Confession, die deswegen ein jus quaesitum hat, nicht nehmen, zumahlen da sich anderer Orten und in Seiner Kurfürstl. Durchlaucht Landen selbst Exempel finden, daß auch die katholische parochi loci von den evangelischen Einwohnern jura stolae zu genießen hergebracht haben, obschon diese der katholischen parochorum in administratione sacramentorum sich nicht bedienen.“ [1]) Hierunter ist zweifellos der Pfarrer in Nörten verstanden. Die Protestanten in Nörten sind also gezwungen, ihrem katholischen Pfarrer die Stolgebühren zu zahlen, eben deshalb, weil dieser das jus quaesitum dazu hat.

Der Bühlesche Pfarrer Schilling hatte am 15. Sept. 1718 den Posthalter Becker zu Nörten in seinem Hause kopuliert. Der Dechant und Pfarrer Peter Gregor Weinrich beschwerte sich mündlich bei dem Superintendenten zu Hohnstedt über die Eingriffe der benachbarten Prediger. Seine Antwort teilt Wolf mit, wie sie in einer Handschrift des Dechanten enthalten sei. Sie lautete: Es wäre immer seine Meinung gewesen und wüßte er wohl, daß es auch die Meinung des hannöverschen Consistorii wäre, daß im Fall ein evangelischer Unterthan nicht gern wollte bei seinem katholischen Pfarrer, sondern von einem evangelischen Pastor taufen, kopulieren oder begraben lassen, alsdann sie dem katholischen Pfarrer ihre jura zahlen und Erlaubnis zu nehmen hätten, und wenn er von Hardenbergs Vögte unter seiner Gewalt hätte, so solle bald Friede sein und ein jeder seine Grenzen wissen. — Nun half sich der Pfarrer dadurch zu den Stolgebühren, daß, wenn er einen Protestanten begraben sollte, der solche schuldig geblieben war, er den Rückstand von den Erben vor der Beerdigung forderte. So geschah es am 16. Januar 1720. Die Witwe Brumertin schickte dem Pfarrer einen Thaler, um ihren Mann zu begraben. Er aber nahm das Geld an als rückständige Gebühren, weil ein fremder Pastor den Verstorbenen kopuliert und ihm ein Kind getauft hatte, und verlangte nun sein Geld für das Begräbnis. Auf Zureden des Bürgermeisters Hilke weigerte sich die Witwe anfangs, mußte aber nachgeben. (Wolf, nach einem Stiftsprotokolle).

Wenden wir uns nun der Stellung zu, welche die Familie Hardenberg in Bezug auf die Religionsstreitigkeiten einnahm.

[1]) Kurbr. Lüneb. Landesverordnung T. I. p. 1033 § 6 u. pag. 1047 am Ende.

Der Erzbischof von Mainz, Daniel, hatte den Hardenbergern 1574 den Privatgottesdienst in ihrer Schloßkapelle zugestanden, und auf diesen hatten sie zweifellos ein Recht (nach art. 5 § 2 des Osnabrücker Friedens, weil sie bereits 1624 freie Religionsübung gehabt hatten.[1]) Doch war es zweifelhaft, ob dieses Privileg sich auch auf nicht zu der Hausgenossenschaft Gehörige erstrecke. Als am 10. Dezember 1670 ein Brautpaar in der Schloßkapelle kopuliert werden sollte, beschwerte sich der Pfarrer und Dechant Christian Weinrich bei dem Geheimen Kammerrat und Statthalter Hildebrand Christoph von Hardenberg.[2])

Politische Zwistigkeiten.

Es ist jedoch nicht unsere Aufgabe, hier kirchenrechtliche Erörterungen anzustellen. Es sollte nur bewiesen werden, wie sehr immer noch der Zwiespalt zwischen Katholizismus und Protestantismus zu Tage trat. Und zu diesem Zwiespalt traten dann noch die Streitigkeiten, welche in Bezug auf die Landeshoheit zwischen der weltlichen und der geistlichen Macht sich bei jeder Gelegenheit immer aufs neue erhoben.

Schon bei der Seite 52 erwähnten Aufforderung zur Huldigung traten folgende Vorgänge ein: Im Jahre 1634 starb Herzog Friedrich Ulrich, und im Fürstentum Kalenberg folgte ihm Herzog Georg. Dieser ließ sämtliche Unterthanen des Gerichts Biberstein (Hardenberg), und darunter natürlich die Bewohner Nörtens, auf den 11. März 1636 zur Erbhuldigung nach Northeim zitieren. Die Nörtener erschienen nicht, wurden aber durch auferlegte Strafe dazu genötigt; auch ward der Ort Steina mit in

---

[1]) Buckisch, Observ. instr. pacis Osnabrug. p. 219.

[2]) „Nörthen, den 9ten Xbris 1670. Demnach ich glaubwürdig berichtet, daß morgen in der Schloßkapelle ein Bischhäuser Unterthan, nahmens Hans Baard in Gegenwart Herrn Pastors zu Bühle ehelichen soll copuliert werden, nun aber das Jus ecclesiasticum uti et functiones parochiales berürtes Bischausen an das hiesige Collegiatstift gehört, als will hiermit eventualiter im Nahmen eines ehrw. Capittels, nit allein schon protestirt, sondern auch Ew. Hochedl. underdienstlich ersucht haben, dieselben wollen doch, gleich wie vor diesem, als anjetzo, besagten Bishäuser Unterthan, neben Hrn. Pastor zu Bühle . . . dahin weisen, daß meine jura parochialia mögen ohngeschwächt bleiben.

Weinrich, Dec. et parochus
mppria.

Besitz genommen. Der Erzbischof berief sich darauf, daß diese Orte schon 1628 seinem Vorfahren Georg Friedrich gehuldigt hätten, und zwar nach dem Prager Frieden;[1] doch hörte man nicht darauf. Als Herzog Christian Ludwig die Regierung antrat, mußten eben diese Unterthanen abermals und zum dritten Male dessen Bruder 1649 huldigen.[2])

Ehe es zu dieser Erbhuldigung kam, bat der Flecken Nörten den Heiligenstädter Oberamtmann, einen Mann zu schicken, der für den Ort reden könne, da sie nicht huldigen wollten. Doch ist diese Bitte nicht erfüllt, vielleicht weil nicht der ganze Ort schriftlich dieselbe vorbrachte, sondern weil nur, wie Wolf sagt, einige Bürger mündlich diese Bitte vortrugen. Unerwiesen ist auch Wolfs (aus einer, wie er sagt, alten Handschrift geschöpfte) Angabe, es sei den Unterthanen, um alle Verbindung mit der Mainzischen Regierung abzuschneiden, verboten worden, von den Mainzischen Beamten irgend ein Schreiben anzunehmen oder zu öffnen, sondern man habe es auf den Hardenberg zu bringen.

Bis jetzt war nun allerdings das Stift selbst noch mainzisch und unbesteuert geblieben; aber im Jahre 1668 wurden durch Herzog Johann Friedrich auch die Stiftsgeistlichen zur Steuer herangezogen, und zwar zum ersten Male, während sie bis dahin

---

[1]) Schmidt, Geschichte der Deutschen V. 212. Indes läßt sich aus der angegebenen Stelle wohl kaum ein sicherer Schluß auf den vorliegenden Fall machen, wie denn schlimmsten Falls die ganze Richtung jener Zeit eine teils destruktive, teils neu erbauende war und mit dem gewöhnlichen Maße nicht gemessen werden darf. Jedenfalls war es unnatürlich, daß das kleine Territorium eines einzelnen Stifts als Eigentum eines oft feindlich gesinnten Fremden in einem großen Lande liegen konnte. Es war dies unleidlich und auf die Dauer auch undurchführbar.

[2]) „Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg — unsere Unterthanen unsers Flecken Nörthen sambt und sonders werden mit Vorbehalt der ihres außenbleibens halber allbereits verwürkter Strafe hiermit aber eins bey Strafe 400 Goltfl. und unser höchsten Ungenade citirt und vorgeladen, daß sie auf nächstkünftigen Dienstag ist der 18. dieses zu der von uns ausgesetzten Erbhuldigung morgens frühe um 7 Uhr in unser Statt Northeim unausbleiblich erscheinen die Erbhuldigung gleich andern unsern Unterthanen ablegen und was sich sonsten gebührt ableisten sollen, in Verbleibung dessen sollen die nicht allein in obangedeutete Strafe gefallen, sondern auch über das exemplarischen ernsten einsehens ihres Ungehorsams halber gewertig sein, wornach sie sich ohne ferner Einwenden zu richten. Geben in unser Statt Göttingen den 15. 7bris Anno 1649.

völlig steuerfrei gewesen waren. Sie weigerten sich und wandten sich um Beistand nach Heiligenstadt, von wo das ernstliche Verbot kam, Steuern an den Herzog von Braunschweig zu zahlen (24. Febr. 1668),[1] und noch am 20. April d. J. protestiert auch der eichsfeldische Oberamtmann P. C. von Bicken gegen die vom Stifte zu Nörten widerrechtlich geforderte Steuern.[2] Dergleichen Zwistigkeiten wegen der Landeshoheit über das Petersstift wiederholten sich nun öfter, wie aus den nachfolgenden Vorgängen zu ersehen, für deren Richtigkeit ich aber, da sie teilweis unerwiesen sind, den Erzähler derselben, Wolf, verantwortlich machen muß, der dieselben zu dem Zweck anführt, um dadurch die Zugehörigkeit des Stifts zu Mainz zu beweisen. Der Sterbefall des Herzogs Johann Friedrich veranlaßte, daß das Braunschweigische Wappen am 22. Januar 1680 an die Stiftskirche geschlagen wurde. Nach einigen Tagen aber nahm der Notarius Henkel in Gegenwart von Zeugen auf Befehl der Mainzer Regierung dasselbe wieder ab. Der neue Herzog Ernst August setzte seine Ansprüche fort und wollte 1686, als er die Licentsteuer in seinem Lande einführte, derselben auch das Stift unterwerfen. Am 15. Oktober d. J. schickte der Hannoversche Accisesschreiber Johann Weber durch zwei Männer die Lizentverordnung dem Stiftsdechanten zu. Der Dechant aber nahm sie nicht an und erwiderte, er dürfe keine Hannöverschen Befehle annehmen und noch weniger die Steuer bezahlen, weil das Stift Kurmainzisch sei.[3] Selbst der Erzbischof Anselm Franz nahm sich diesmal der Sache an. Hierauf forderte der Herzog durch seine geheimen Räte von denen von Hardenberg am 23. Februar 1687 einen Bericht, wie es sich mit der Exekution von Kontributionen, Kopfsteuern und anderen Schatzungen verhalte. Der Bericht muß günstig gewesen sein, weil der Herzog darauf befahl, die Stiftsgeistlichen von der Steuer freizulassen und ihnen Freizettel zu geben.

Nach zwei Jahren gab es wiederum eine Kollision bei Gelegenheit des einzuführenden Scheffelschatzes, nicht gerade, sagt Wolf, daß man diesen auch von Stiftsgliedern forderte, sondern weil man sie im Verdacht hatte, daß ausgetretene Bürger aus Nörten sich heimlich auf dem Stift aufhielten. Die Bürger in Nörten, erzählt Wolf, widersetzten sich auf das hartnäckigste dieser

[1] Wolf, Gesch. d. Petersstifts. Urk. CII.
[2] Wolf, a. a. O. Urk. CIII.
[3] Wolf, nach den Stiftsprotokollen.

neuen Auflage; die Exekution von 24 Mann Ausschüsser, welche elf Wochen dauerte, konnte sie nicht auf bessere Gedanken bringen. Sie ließen sich sogar am 16. April auspfänden, und zwei Wagen mit Kesseln und anderen Hausgerät wurden nach Northeim abgeführt, denen die Weiber mit weinenden Augen nachsahen, ohne daß die Männer sich zum Scheffelschatz bequemten. Viele sind während der Exekution in die nächsten hessischen Dörfer ausgetreten. Am 28. April endlich, da bereits eine Kompagnie Soldaten vor dem Flecken stand, legten sich die Nörtener zum Ziel und bezahlten auf der Stelle etwa 115 Rthlr. — Am 14. April d. J. kam Henrich Honack, ein kaiserlicher Notar, abgeschickt von dem Braunschweigischen Kommissarius von Tiesenbruck und dem Schultheißen in Göttingen, nebst zwei Zeugen, dem Dechanten einen hannoverschen Befehl vorzulesen. Der Inhalt war, der Herzog habe vernommen, wie die Stiftsgeistlichen die Unterthanen in Nörten gegen die Obrigkeit in der Halsstarrigkeit stärkten und nach erfolgter Exekution in ihren Kurien hauseten und versteckten; man wolle sie nochmals wohlmeinend warnen, die versteckten Bürger aus ihren Häusern zu schaffen, widrigenfalls die Kommissare, ihrem Befehl gemäß, die Stiftskurien gewaltsam eröffnen würden. Zu dem Zwecke seien ein Korporal und 9 bis 10 Mann während der Nacht auf dem Stiftsplatze aufgestellt gewesen. Der Dechant erwiderte, er wisse nicht, daß die Bürger von den Geistlichen aufgehetzt seien, noch viel weniger, daß sie in ihren Häusern steckten. Hätte die Herzogliche Kommission Befehl, das Stift mit Soldaten zu visitieren, so müsse er dies zwar geschehen lassen, protestiere aber dagegen feierlich. Sofort ließ der Dechant den Kapitularen sagen, sie möchten keinen Bürger auf dem Stifte dulden. Der Notar kam nun viermal und fragte, ob sich das Stift durch ihn und zwei Zeugen gutwillig wolle visitieren lassen, oder eine militärische Visitation erwarten. Die Kapitularen fügten sich nun, aber der Notar fand natürlicherweise keine fremde Seele vor, sagt Wolf; indes waren sie durch die viermalige Anfrage des Kommissars gewarnt, so daß alle zeitig genug verschwinden konnten. Allerdings hat der Dechant den ganzen Vorfall in das Stiftsprotokoll geschrieben und die Abschrift an den Oberamtmann nach Heiligenstadt geschickt.[1])

[1]) Der Bericht an den Vicedom und Landrichter des Eichsfelds und an die Kanzlei-Räte zu Heiligenstadt über die Verletzung der Stiftsfreiheit 1688 lautet: Ew. Hochfrl. Gnaden, auch Herrl. u. gstren und dienstlich

Es kamen aber noch andere Beschwerden, die den Nörtenern natürlich höchst lästig waren; dahin gehörte u. a., daß 1689 der Herzog Ernst August für ein Regiment Soldaten das Winterquartier auf dem Eichsfelde verlangte und auch sofort einen Teil desselben dahin verlegte. Da bewilligten ihm aber die eichsfeldischen Landstände lieber eine Summe, worauf das Militär anderswohin verlegt wurde. So sehr nun auch das Petersstift selbst verschuldet war, mußte es, mit Nörten, doch eine Summe von 244 Thalern dazu beitragen.[1])

Um nun all diesem Unfrieden, der an hundert Jahre gedauert hatte, ein Ende zu machen, schlossen Erzbischof Anselm Franz und der Herzog Ernst August von Braunschweig am 24. August 1692 einen Vertrag, in welchem das uti possidetis, ita possideatis zu Grunde gelegt wurde: — es solle alles so bleiben, wie es an jenem Tage war, also derjenige als im Besitz alles dessen angesehen werden, was er an jenem Tage besaß. Indes verzögerte sich die Absonderung der Gebiete und die Setzung der Grenzsteine bis zum Jahre 1743.

Nun konnte man wenigstens voraussetzen, daß hinsichtlich des Besitzstandes keine Irrungen zwischen Braunschweig und Mainz mehr stattfinden würden. Aber auch jetzt hörten die Mißhelligkeiten nicht auf, und konnten auch, wie die Geschichte lehrt, nicht aufhören, so lange die Lage der Ortschaften nicht eine natürliche und der Notwendigkeit entsprechende war. Als nach dem Tode des Herzogs Ernst August das Braunschweigische Wappen am

---

zu berichten können nicht umbhin, wie dass hiesiges Stift, in seiner bisher besessener Freyheit von fürstl. Lüneb. Seite, violenter turbiret, wie dann beygefügtes Stifts protocoll mit mehreren ausweiset. Wann nun hieraus genugsam erhellet in was für einer Klemme hiesiges Churfürstl. Stift gedrucket, auch dergl. turbationes mehr vorgehen mögten, als getrösten uns Gdiger und grosglr. Remedirung, oder von Sr. Churfürstl. Gnaden unserm gdigsten Herren einer Expressen verhaltungsordnung, darauf wir uns inskünftige steiffen, und fest fundiren konnen. Verbleibende nebst trewster Empfehlung Gottes Ew. Hochfrl. Gnaden, auch Herrl. und Gstren und dienstwilligte Dec. Sen. und Capitul S. petri Stifts daselbst. Nörthen 4. May 1688.

[1]) Schon 14 Jahre früher wurden auch für die Brandenburger Truppen Winterquartiere verlangt, diese denselben aber verweigert in einem Erlaß des Erzbischofs Lothar Friedrich vom 1. März 1675, worin dieser sich u. a. darauf stützt, daß auch den Kaiserlichen die angemaßte Einquartierung abgeschlagen sei; sollte aber Gewalt gebraucht werden, so solle derselben vermittels des Landausschusses so viel als möglich entgegengewirkt werden.

16. Februar 1696 zum ersten und am 11. März zum zweiten Male an die Kirchthür angeschlagen wurde (und ebenso am 14. März 1727) nicht nur in Nörten, sondern auch in den Filialen Bishausen und Lütgenrode, wurden sie jedesmal durch Mainzische Beamte abgenommen.

Der Erzbischof verbot auch das Trauergeläut bei Sterbefällen in dem Hause Braunschweig. So ließ, nachdem am 17. Januar 1714 die Mutter des Königs von England gestorben war und im Gericht Hardenberg das Trauergeläut anbefohlen wurde, Ludwig von Hardenberg am 25. Mai bei dem Stift anfragen, ob solche Trauergeläute üblich gewesen und erhielt die Antwort, dies sei nicht der Fall. Da aber durch die monatelange Zögerung die Zeit zum Läuten verflossen war, unterließ Ludwig von Hardenberg, es ausführen zu lassen. — Das Geläut für die verstorbene Herzogin Eleonore von Celle 1722 ward erzwungen, indem der Bürgermeister am 8. März die Kirchthür aufbrechen und läuten ließ, was ihm von seinem Gerichtsherrn bei 50 Thaler Strafe war anbefohlen worden. Der Dechant Peter Gregor Weinrich protestierte vergebens dagegen. Ähnliches ereignete sich am 6. Juli 1727, als König Georg I. von England, und am 2. Januar 1738, als die Königin Katharina gestorben war.

Dazu kam nun noch die schon erwähnte Anforderung des Scheffelschatzes. Allerdings ist diese Steuer weder bei der ersten Einführung 1688, noch 1725 von dem Stifte und den Propsteimeiern eingezogen worden.[1]) Nur haben die Pächter zu Gladebeck,[2]) Lütgenrode und Elvese die Steuer zahlen müssen.[3])

---

[1]) Um den Scheffelschatz heben zu können, ließ das Schatzkollegium zu Hannover ein Verzeichnis aller im Gericht Hardenberg liegenden Güter anfertigen, und darin wurde diese Abgabe nicht von dem Stifte gefordert. Die Zuschrift des Schatzeinnehmers Ballauf verlangt vom Dechanten ein genaues Verzeichnis der in dem Flecken Nörten befindlichen Leibzüchter, Handwerker und Häuslinge und ist datiert Göttingen, 28. May 1725.

[2]) Gladebeck liegt im damal. hannov. Amt Harste und mußte schon vor 1709 Scheffelschatz zahlen.

[3]) Als auf besonderen Befehl des Schatzkollegiums am 26. Mai 1732 der Schatzeinnehmer Ballauf von dem Dechant Kanemann 24 Thaler 35 gr. 4 Pf. restierenden Scheffelschatzes einziehen wollte, verweigerte das der Dechant, da die betreffenden Güter im Gericht Hardenberg lägen und zu der ersten Stiftung gehörten, also nur von Mainz besteuert werden könnten, und man ließ das Stift von Braunschweigischer Seite steuerfrei.

Endlich kam zwischen Georg II. von England, der sich damals in Hannover aufhielt, und dem Erzbischof Johann Friedrich Karl 1743 eine Ausgleichung zu stande. Der König sandte dazu den Konsistorialrat Hugo, der Erzbischof den Freiherrn Johann Kaspar von Hagen und den Regierungsrat Teizel, die nach längerer Verhandlung nachstehenden Rezeß abfaßten, der seiner Wichtigkeit wegen hier im Auszuge folgen möge. „Der zwischen Kurfürst Anselm Franz in Mainz und Herzog Ernst August in Braunschweig-Lüneburg am 14. (24.) augusti anno 1692 errichtete Receß: .... daß folgender Vergleich abgeschlossen sei: 1) renuntiiren wir Herzog Ernst August uns aller Ansprüche und Prätensionen, welche wir und unsere Vorfahren an einigen von dem Erzstift Mainz in Besitz oder quasi-Besitz gehalten, in den Akten benannten Städten, Schlössern, Märkten, Dorfschaften und Unterthanen, Gefällen und Gerechtigkeiten. 2) renuntiiren wir der Kurfürst von Mainz auf gleiche Weise uns aller Ansprüche ... (eben so lautend). Und obwohl 3) wir der Kurfürst auf Restitution der so genannten Gartendörfer lange bestanden, so ist doch die Sache am Ende dahin verglichen, daß auch dieselben uns Herzog Ernst August zwar verbleiben, wir aber hingegen schuldig sein sollen, sobald möglich davor 60000 Gulden Rheinisch auszuzahlen und dieselben inzwischen mit 3000 Gulden jährlich zu verpensionieren. 4) hat man sich beiderseits dahin erklärt, innerhalb 6 Monaten nach Vollziehung dieses Vergleichs einige ministros zu deputieren und ihnen völlige Gewalt zu geben, nicht allein die Grenze zu vereinen und zu versteinigen, sondern dieselbe auch dergestalt einzurichten, daß durch dieselbe beiderseits territoria so viel möglich gänzlich von einander separiert werden, zu welchem Ende dann, wenn einige Orte oder jura, welche ein oder anderer Teil wirklich im Besitz hat und vermöge dieses Vergleichs befugt ist, in der andern Teils unsrigen territorio belegen oder von dessen Land ganz umgeben ... solche Örter und jura gegen einander ... auszuwechseln, daß solche Richtigmachung der Grenzen erhalten werden möge, 5) soll etwaigen Änderungen hierin von beiden Teilen so gemeinsam entgegengetreten werden, als ob es die eigene Sache betrifft, auch können beide gemeinsam sich an den Kaiser wenden. 6) endlich verspricht der Erzbischof, dem Herzog zu seinem Eintritt in das Kurfürstenkollegium als 9. Kurfürst behilflich zu sein. 7) versprechen beide Teile, sich gegenseitig beistehen und schützen zu wollen.

Hierüber sollen zwei gleichlautende Exemplare ausgefertigt

werden. Das Vorstehende steht in dem von Ernst August unterzeichneten Exemplare vom 14. (24.) August 1692 und beglaubigt und genehmigt Hannover, 21. Oktober 1743, unterzeichnet von George, R. und für gleichlautend mit dem Original erklärt von Ge. Hugo.

Georg II. von England erklärt, er habe den vorstehenden Rezeß seinem Konsistorialrat Hugo übergeben, um mit dem Kurmainzischen Bevollmächtigten die Grenzen fest zu bestimmen und über alles zu verhandeln. Dieselben fanden einzelne Ausstellungen, worunter uns hier aber nur die folgenden interessieren: — man hätte sich dahin geeinigt und von Seiten des Erzstifts erklärt, das Privateigentum der Häuser und Gerichte Hardenberg und Geismar dem adeligen Geschlechte derer von Hardenberg nicht ferner streitig zu machen, wie es sich denn des an dieselbe bisher formierten Anspruchs begiebt, was dem Reichskammergericht sofort kund gemacht werden solle; ferner, daß Kurmainzischer Seite die Erklärung abgegeben sei, daß bei den in dem Kurhause Braunschweig vorkommenden Todesfällen das sogen. Trauergeläute, wenn in dem Braunschweigischen Landen dergleichen Geläute durchgehends stattfinde, in der Peterskirche zu Nörten ebenfalls geschehen solle, von Braunschweigischer Seite aber habe man erklärt, an gedachter Kirche keine placata oder andere Verordnungen mehr anzuschlagen.

Ferner wird, heißt es zum Schluß, nachstehender[1]) anno 1692 geschlossener Vertrag nunmehr in allen seinen Punkten als völlig adimpliret beiderseits gehalten und angenommen, mithin die hierin auf beiderseitige Lande deren Rechte und Gerechtigkeiten enthaltene beschehene Renunciation nicht allein nochmals hiermit bestätigt, sondern weiterhin expresse stipulieret und versprochen, keine von beiden hohen Herrschaften sowohl in Ecclesiasticis als Politicis in hergebrachten dessen juribus den allergeringsten Eingriff künftighin zu thun, sondern vielmehr einander imperturbiret hiebei für alle Zeit zu lassen. (Hier folgt dann die beglaubigte Abschrift des Vertrags.)

Da trat, um diesen unabläßigen Zwistigkeiten ein Ende zu machen, der Erzbischof Anselm Franz alle weltlichen Hoheitsrechte über das Gericht Biverstein an den Herzog Ernst August ab.[2])

Trotz alledem, und um auch hier einen festen Abschluß

---

[1]) Ich habe ihn hier vorangehen lassen, um alles übersichtlicher zu machen.

[2]) Scheid, Anmerk. u. Zusätze zu Moser.

zustande zu bringen, ging wegen einzelner Punkte Mainz nochmals an das Reichskammergericht (i. J. 1720). Dieses aber hatte das Ganze vom Anfang an auf die lange Bank geschoben und ließ sich auch hier nicht aus seiner Gewohnheit bringen. Es hätte im Laufe von 13 Jahren, also i. J. 1733 noch immer keinen Spruch gethan, ja der Prozeß blieb sogar ganz liegen. Erst bei der Grenzberichtigung zwischen Kurbraunschweig und dem Eichsfelde 1743 ward denen von Hardenberg das Haus und Gericht gleichen Namens, nebst Geismar, mit Einwilligung des Erzbischofs Johann Friedrich Karl, überwiesen. Zu dem Hause Hardenberg gehörten damals: Bishausen, wo das Stift Nörten drei halbe Hufen bekam,[1]) Elvese, Großenrode, Bühle,[2]) Nörten, Lütgenrode, Sudershausen, Hillerse (beide stehen im Nörtenschen Stiftungsbriefe.)

Neueste Vorkommnisse. Protestantisches Kirchen- und Schulwesen.

Aus neuerer Zeit dürften noch einige spezielle Vorkommnisse zu erwähnen sein.

Als im Jahre 1850 in ganz Niedersachsen die Cholera wütete und auch in der südhannoverschen Gegend schwere Opfer forderte, Nörten aber von diesem Leiden verschont blieb, errichtete ein katholischer Bürger zum Andenken daran im Leineholze ein Kruzifix. Andere Bürger ließen nachher noch fünfzehn Bildstöcke an den nach dort führenden Weg setzen, wodurch diese Stelle zu einem Wallfahrtsort wurde.

Im Jahre 1854 ward die Eisenbahn eröffnet. Der Bahnhof liegt dicht neben dem Orte.

Am 28. September 1872 bei heftigem Sturmwinde brannte fast die ganze Ortschaft Marienstein nieder, doch blieben die Kirche mit ihrem alten schönen Turme und die Gutsgebäude verschont. Das neue massive Schulgebäude ist 1874 erbaut.

1873 ward nahe an der Leine die Zuckerfabrik errichtet, nachdem schon vorher an dieser Stelle eine massive Brücke über die Leine gebaut war.

Neben dem immer mehr sich ausdehnenden Zuckerrübenbau

[1]) Guden, cod. dipl. I. 21.

[2]) Wenck, hess. Gesch. II. 181.

hat sich die Kultur des Tabacks von Jahr zu Jahr vermehrt. Auf Ernst Asche's von Hardenberg Lande bei der Schäferei, wo jetzt das neue Hardenberg'sche Hinterhaus steht, wurde im Gericht Hardenberg der erste Versuch mit dem Tabacksbau gemacht. Ein Leineweber in Nörten, Jakob Kahne, pachtete daselbst 1663 einen Morgen Land um 4 Thaler und bebaute ihn mit Taback. Bereits im folgenden Jahre fand er einen Nachahmer. 1690 waren schon 26 Morgen mit Taback besteckt.

Der Flecken Nörten hatte bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 im Ganzen 1727 Einwohner, davon waren rund 700 katholisch, rund 1000 protestantisch, der Rest mosaisch.

Das St. Petersstift als solches existiert nicht mehr. Die noch vorhandenen Stiftsgebäude bilden mit dem Flecken Nörten eine politische Gemeinde.

Nach dem Lutherjubiläum 1883 regte sich in der Nörtener protestantischen Gemeinde der Gedanke, eine eigene Kirche zu bauen und einen eigenen Pastor zu haben. Zu diesem Zwecke fing man an, von den Gemeindegliedern kleine Beiträge zu sammeln, und setzte dies mehrere Jahre lang fort, um zunächst einen Platz zur Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauses anzukaufen. Dies würde freilich in langer Zeit nicht zum Ziele geführt haben, wenn der Gemeinde nicht auf ihre Bitte durch größere Unterstützungen von seiten des Gustav-Adolf-Vereins und besonders des Ministeriums die Möglichkeit dazu gegeben wäre. Als das Konsistorium nun zunächst einen Hilfsgeistlichen für Bühle mit dem Wohnsitz in Nörten anstellte, kaufte die Gemeinde mit dem vorhandenen Gelde ein Haus mit mehreren dabei gelegenen Gärten zur Pfarrerwohnung. Das Konsistorium erhob dann die bis dahin zu Bühle gehörenden Filialgemeinden Nörten und Bishausen zu einer eigenen Gemeinde, setzte den bisherigen Hilfsgeistlichen zu deren Pastor ein und überwies dieser Gemeinde zum Gottesdienst einstweilen die Kirche in Marienstein, in welcher die Stelle des Pastors damals vakant wurde, so daß nun der protestantische Pastor von Nörten die Stelle eines Vikars für Parensen und Marienstein mit übernehmen konnte. Dies geschah 1887 und 1888.

Eine natürliche Folge des Einzugs der Reformation in Nörten war es, daß die Protestanten, so vortrefflich auch die katholische Schule in Nörten sein mochte, doch des verschiedenen Bekenntnisses halber die Notwendigkeit einsahen, für eine eigene protestantische Schule zu sorgen, was ihnen natürlich nicht ver-

wehrt werden konnte, so ungern man es damals vielleicht auch geschehen ließ. Es kostete in der That noch manchen Kampf, bevor die Protestanten ihren Zweck erreichten.

Im Jahre 1641 eröffnete Bartholomäus Kipp eine Knaben- und Mädchenschule, die gut besucht ward, aber bald verboten wurde, weil er die Schule ohne Vorwissen des Kapitels und dessen Privilegien zuwider eröffnet habe. 1673 hielt die Witwe Johann Christoph Beckers (der auf Marienstein Verwalter gewesen) einen Hauslehrer, dessen Unterricht auch andere protestantische Kinder besuchten. Solchen Hauslehrer hielten sich auch die lutherischen Beamten und ein lutherischer Bürger, bei welchem sich einige Nachbarskinder einfanden, was nach den Bestimmungen des Osnabrücker Friedens ungehindert geschehen konnte. Dennoch ließ der Erzbischof durch den Dechant Runkel und Kanonikus Schneemann am 26. Dezember 1712 dagegen bei Christian Ludwig von Hardenberg protestieren, daß eine öffentliche lutherische Schule in Nörten eingerichtet würde. Ludwig von Hardenberg aber berief sich auf einen Befehl, es sei auch Geld zur Anlage einer Schule gesandt. Im folgenden Jahre kam die Schule auch wirklich zu stande. Es war dies auch ganz in der Ordnung; denn 1692 hatte der Herzog Ernst August die Landeshoheit über den Flecken Nörten an sich gebracht und dadurch auch das Recht bekommen, das sogenannte simultaneum innoxium daselbst, folglich auch Schulen, einzuführen.[1])

Auch von der Gemeinde Bishausen war schon 1673 ein lutherischer Schullehrer angenommen worden. Das Protokoll darüber vom 11. Januar 1673 lautet: Actum die 11. Jan. 1673. Ad consecrandam ecclesiasticam et parochialem jurisdictionem Ecclesiae Collegiatae in Bischhausen filiali hat decanus et parochus Christianus Weinrich, weilen die Bishäuser einen lutherischen Schulmeister angenommen, sine praescitu vener. capituli Nörtensis, welcher durch öffentlichen Glockenschlag die Kinder zur lutherischen Kinderlehre (doch nicht in der Kirche zu halten, sondern in bedingter Behausung) berufen wollen, hat bemelten Schulmeister aus der Kirche verjagt und den Kirchenschlüssel mit nacher Nörthen in seine Behausung genommen, so geschehen d. 1. Januar Styl. vet. 1673. Darauf hat die Gemeinde Bischhausen Stoffel Bielen und Hans Brand als Gemeindevorsteher an obgemelten decanum abgeordnet umb den Kirchenschlüssel

[1]) Rieffel, Krit. Betrachtungen über versch. Staatsfragen, II, 36 u. 37.

wieder abzuholen, welchen auf folgende Bedingnissen der Schlüssel wieder eingehändigt worden: 1) Wäre ihnen nit zulässig, einen lutherischen Schulmeister anzunehmen, doch wollte ein ehrwürdiges Capitel dieses dissimulando lassen vorbeyschleichen, wegen der nothwendigen Kinderzucht, reservato tamen iure Episcopali Eminentissimi Electoris Moguntini, weſſentwegen es an das Churfürstl. Mainzl. Oberamt des Eichsfeldes sollte berichtet werden. 2. Soll durchaus nicht gestattet werden, daß der lutherische Schulmeister durch öffentlichen Glockenschlag die Kinder zur Kinderlehr weder im Hauß, noch viel weniger in der Kirchen zu halten, zusammen rufen soll. 3. Seind sie ermahnt worden, der Gemeinde vorzutragen und sie zu erinnern, inskünftige treulicher bey dem Collegiat-Stifft Nörthen und zeitlichen Pfarrherrn zu halten, als bisher geschehen, und den Prädicanten zu Bühla aus dem Dorf Bischhausen zu halten. Welches alles sie vest zu halten versprochen, worauf ihnen der Schlüssel vom Decano wieder eingehändigt worden. Fuerunt praesentes ex Capitulo M. M. Joannes Jageman Senior et Christophorus Döring Canonicus.

Daß zwischen den protestantischen und katholischen Geistlichen und Lehrern selbst noch im 18. Jahrhundert mancherlei Zerwürfnisse vorkamen, ist begreiflich. Es sei hier indes genügend, dies zu erwähnen.

Am 17. März 1698 stürzte ein Teil des Vorderbaues des Schlosses ein, was die Familie Hardenberg veranlaßte, am 16. und 17. Dezember nach Göttingen in ihren dortigen Freihof zu ziehen. Später ließ sich die Familie in dem neuen, in Nörten nach dem Plane des Professor Sturm erbauten, jetzigen Schuhmacher'schen Wohnhause am 13. Januar 1700 nieder, von wo aus sie 1710 das neue Schloß bezog. Für den eigenen Bedarf hielt die Familie protestantische Lehrer und Lehrerinnen. Für die Kinder protestantischer Eltern in Nörten erwies sich eine besondere Schule als notwendig, da die protestantischen Kinder doch nicht wohl in eine katholische Schule gehen konnten. Christian Ludwig von Hardenberg wandte sich daher an die Regierung in Hannover und erhielt von derselben Geld zum Ankauf eines Schulhauses und zur Abfindung mit der katholischen Bürgerschaft wegen des Schulrechts. Auch brachte er mit seinen Verwandten 50 Thaler jährlich zur Besoldung des Lehrers auf.

Die Schule entstand 1711, wogegen die Stiftsgeistlichkeit am 26. Dezember 1712 Protest einlegte, was aber das Fortbestehen der Schule nicht gehindert hat. Durch Aussetzung größerer Legate

für Bestreitung des Schulgeldes für arme Kinder hat die Familie von Hardenberg viel Gutes gestiftet.[1])

So ist nun in Nörten für den Schulunterricht der beiden Konfessionen gesorgt. Es besteht daselbst eine zweiklassige katholische Volksschule mit zwei Lehrern, und eine zweiklassige lutherische Volksschule mit ebenfalls zwei Lehrern. Dazu findet sich in Nörten noch eine lutherische Privatschule mit Unterricht in fremden Sprachen und die protestantische Schule in dem Gräflich von Hardenbergschen Waisenhause.[2])

Milde Stiftungen.

Zu den ältesten milden Stiftungen in Nörten gehört, obwohl es erst 1605 vorkommt,

1. das Armenhaus zum heil. Geist. Es stand nahe bei dem Münster und ist 1626 mit abgebrannt. Wahrscheinlich wurde dieses Haus bei der Güterteilung 1254 vom Kapitel zum Unterhalt armer Leute erbaut, wie bei vielen Stiftskirchen solche Häuser erbaut wurden. In einer Urkunde von 1603 erwähnt der Stifts-Senior Mathäus Wedekind das Armenhaus zum hl. Geist, wie folgt: An das Hospital allhier binnen Nörten bei und an dem großen Geisthause, darinnen der Spittelmeister wohnhaftig ist, gelegen pp. Es heißt darin weiter: es soll aber der Spittelmeister, wie die auch in dem kleinen Häuslein, als die ahne das gnunksam beguitert, hiervon abgeschnitten pp. Daraus erhellt, daß zu dem ersten zwei Häuser, ein großes und ein kleines, gehört haben. Von dem Armenhaus ist schon längst keine Spur mehr vorhanden.

2. Das außerhalb des Fleckens belegene Siechenhaus, worin kranke Reisende aufgenommen wurden. Hermann Heinevetter ließ 1520 daneben eine Kapelle bauen, deren Stiftungsurkunde bei Wolf, Gesch. d. Peterstifts, Urk. LXI. steht.

3. Das Hospital für arme Reisende, wurde von dem aus Nörten gebürtigen Dr. Johann Weidemann, Dechant im Marienstifte zu Erfurt, gegründet. Am 14. August 1510 hatte er von Hans und Jost von Hardenberg einen Hof hinter dem Kirchturme, frei von allem Dinge, Heertoge, Folge, Schat, Pflicht und

[1]) Th. Eckart, Geschichte des Bergschlosses Hardenberg. Lpzg. S. 55 u. 56.
[2]) Th. Eckart, Zur Gesch. d. evang. Gemeinde in Nörten. 2. Aufl. Nörten 1889, Selbstverlag.

Unpflicht, für seine Stiftung gekauft. Hiernächst verordnete er noch in demselben Jahre, daß 6 Betten für arme Reisende, um sie darin eine Nacht und einen halben Tag (wenn sie gesund wären, nicht länger) zu beherbergen, beschafft würden. Die Reisenden erhielten jeder ein Brot, ein Quart Bier, Feuerung und warmes Fußwasser, wofür zwei alte, im Spital wohnende Leute sorgen mußten. Die Oberaufsicht führten das Stift zu Nörten und die Kalandsherren der Kapelle der heil. Fabian und Sebastian in Northeim.

4. Im Jahre 1380, Sonntag nach Matthäus, verordneten Heinrich (Ritter), Hildebrand (Knecht), Brüder, und Heinrich (Ritter), Sohn Heinrichs von Hardenberg, bei der Stiftung eines Jahrestages für ihre Eltern, daß 24 Armen je ein Brot für einen göttingischen Pfennig und ebenso viel Geld alljährlich nach gehaltener Seelenmesse gegeben werden solle.

5. Am 23. August 1566 bestimmte Aug. Dietr. Heinevetter aus Nörten für Bedürftige mit Bewilligung seiner Frau und seines Schwiegersohnes Dietrich Schneemann ein Kapital von 400 Mark göttingischer Währung. Dasselbe sollte an eine benachbarte Stadt geliehen und der Zinsertrag alljährlich an die Armen verteilt werden durch den Pfarrer zu Nörten. Die Besorgung dieser Spende hatten das Kapitel und die Altaristen.

6. Im Jahre 1603 schenkte Matthäus Wedekind, Kanonikus und Stiftssenior, 3 Morgen Land an das Armenhaus und 300 Mark götting. Währung.[1]) Das ferner von ihm am 19. März 1609 gestiftete Stipendium von 400 Thlr., deren Zinsen einem begabten frommen Knaben aus seiner Verwandtschaft oder aus dem Flecken Nörten zu Studierzwecken gegeben werden sollten, hat nur bis 1624 gedauert.

7. Der Dechant Kanemann setzte in seinem Testament vom 10. Juli 1752 ein Kapital von 4000 Thalern aus, dessen Zinsen für Hausarme, Kranke, Schüler, Studenten, geistliche Terminanten 2c. bestimmt waren, im ganzen 185 Thaler; die übrigen 15 Thaler blieben für den Rechnungsführer.

8. Von einem Unbekannten 6 Morgen steinigen Landes am Papenberge erhielt die Kirche, um von dem Ertrage desselben Osterkuchen für die Kinder backen zu lassen, was im Anfang dieses Jahrhunderts noch geschah.

9. Die bedeutendste der milden Stiftungen in Nörten ist

[1]) Stiftungsurkunde bei Wolf, Gesch. d. Petersstifts, Urk. LXXX.

das an der Südseite des Fleckens gelegene Gräflich Hardenberg'sche Waisenhaus, über dessen Erbauung, Einrichtung und Verwaltung ausführlich Nachricht giebt Th. Eckart, „Geschichte des Gräflich Hardenberg'schen Waisenhauses in Nörten von seiner Entstehung bis zur Gegenwart, mit Benutzung der Waisenhaus-Akten im Gräflichen Archive bearbeitet, Hannover, Verlag von H. Feesche 1894." Unter Hinweis auf diese treffliche Broschüre unterlassen wir hier, das Nähere über die noch heute blühende Anstalt zu berichten.

Grabstätten in der Stiftskirche zu Nörten.

Das Geschlecht Hardenberg hatte seine Begräbnisstätte in der Stiftskirche, jedoch nur bis 1580, wo der Familie infolge ihres Übertrittes zum Luthertum die Beisetzung in der Kirche versagt wurde.

Nach einem alten Kirchenbuche sind übrigens noch im 17. Jahrhundert einige angesehene Personen anderer Familien in der Kirche beerdigt.[1])

Von den Leichensteinen der Kanonizi und Stiftsbeamten sind nur wenige gefunden; sie wurden wahrscheinlich bei der furchtbaren Demolierung der Kirche 1626 mit Schutt bedeckt. Im Jahre 1796 ward ein solcher Leichenstein aufgefunden, aber er gehörte einem Minoriten P. W. Henke, der in Nörten bei seinen Eltern starb.

Bei dem Neubau der Kirche 1894 ffg. sind auch die folgenden Leichensteine beseitigt, von denen drei vor den Kirchenstühlen, der unter Nr. 4 in der Abseite sich befinden. Diese Leichensteine tragen die Namen:

1. Henr. Chr. Mohnkopp, 20 Jahre lang Kanonikus, geb. 16. März 1700, starb 12. Juni 1750.

---

[1]) Ao. 1673. 8. Aug. Sep. sub vesp. hora 9na solenniter in Ecclesia ad Altare S. Annae praenobilis virgo Maria Bourgoing parisiensis ex petione Serenissimi Ducis Brunsvicensis et Lünebnrgensis. Jois Friderici.

Ao. 1679. 4. Jnly sep. sub. vesp. hora 9na solenniter in Eoclesia ad Altare S. Annae nobilis Dna Justina Clara Conjnx Dni Rittmeisters Schmidt. Sie war eine Tochter des Herrn von Grahame, spanischen Gouverneurs zu Mecheln.

24. Aug. ao. 1679 snb vespernm seoreto sepelitur Dominus Capitanens Petrns de Jardin inxta altare posterioris Januae Eccliae. Donavit Eoclesiae S. Martini 100 Rthlr.

2. Andr. Christoph Kanemann, 33 Jahre lang Kanonikus der Kollegiatkirche, 27 Jahre lang Dechant, geb. 2. November 1692, starb 1752.
3. Heinr. Matthias Wiederholb, 49 Jahre Vikar, geb. 20. Januar 1692, gestorben 10. Oktober 1769.
4. Christina Regina, Gemahlin Franz Anselms von Sohten, geborne Grobeck, geb. zu Duderstadt 25. Oktober 1701, starb zu Nörten 29. August 1770.
5. Caspar Preschel, Kanonikus, geb. zu Bingen 18. Febr. 1722, starb 10. März 1782.

Wie Wolf berichtet, hingen in der Kirche noch zwei Tafeln mit Inschriften. Die erste hing rechts neben der Hauptthür mit der Randschrift: Johann Wilhelm Reinhardi Churfürst Braunschweig Lüneburg. Capitain Leutenant. Über seinem in der Mitte der Tafel befindlichen Wappen steht: Gestorben Ao. 1706; unter der Tafel auf einem Brette: Herr Capitain Leutenant Renardi seligen Andencken ist zu Löben gebohren worden den 4. August 1662. Daneben hängt ein Degen. — Die zweite Tafel hing neben dem sogen. Macken-Altar mit der Aufschrift: Hic jacet et quiescit Franciscus Josephus de Beckers L. B. de Westerstetten natus 10. Xbris 1731. denatus Göttingae medio in juris studio 30. Xbris 1751. R. J. P. Sein Vater war kurpfälzischer Minister.

Stiftspröpste.

Das Recht, den Propst in Nörten zu ernennen, hatte anfangs der Erzbischof, der überhaupt fast alle Propsteien in seinem Lande, namentlich auch in Nörten (da der Gründer des Petersstifts ein Mainzer Erzbischof war) besetzte.[1]) Gewöhnlich fiel die Wahl in den Mainzer Stiftern auf Domkapitularen, denen auch die Erzbischöfe ihre Propsteien zu verleihen pflegten.[2]) Daher finden sich seit dem 12. Jahrhundert bis in die Mitte des 14. an allen

[1]) Koch sanetion. pragurat. German. illustr. oap. I. § VIII. Hic enim erat seculi mos et inveterata omnium opinio, eum habendem esse ecclesiae patronum. atque nominandi antistites jure gaudere, qui ad fundandam, construendam dotandamve Ecclesiam, suas liberaliter contulisset opes.

[2]) Würdtwein, subs. diplom T. IV., p. 298. „wollen wir die Probistien, die wir han von unsers Ertzbistumes wegen, lyhen und gebin Canonicken des Tumes, dy in dem Capitele sind, als iz von alder herkomen ist pp.“

Kollegiatkirchen Pröpste aus dem Domkapitel, so in Nörten: Friedrich Graf von Eberstein, Lupold von Hanstein, und es ward aus dieser alten Gewohnheit endlich ein Recht.[1])

Es währte aber keine 30 Jahre, so waren die Domkapitulare überall aus den Propsteien verdrängt. Übrigens haben die Erzbischöfe selbst seit 1222 keinen Propst in Nörten ernannt, sondern die gewählten nur bestätigt. —

In Nörten ereignete sich in Bezug auf die Abhängigkeit von Mainz nach 1743 ein bemerkenswerter Vorfall. Am 12. April d. J. war der Nörtener Propst Anselm Martin Rost gestorben, ehe noch das seit dem 20. März in Mainz regierende Domkapitel einen neuen Erzbischof gewählt hatte. Aus Besorgnis, es möchte sich jemand in Rom um die erledigte Stelle bewerben, ward am 10. Juni von dem erzbischöflichen Vikariate an das Kapitel zu Nörten ein Reskript erlassen des Inhalts, keinem, wer es auch sei, Possession von der Propstei zu geben, sondern jedermann nach Mainz an den Erzbischof als Ordinarius zu verweisen. Was man in Mainz besorgte, geschah auch wirklich. Am 16. Juli erschien der Notarius Th. Habermann von Heiligenstadt mit zwei Zeugen im Kapitel zu Nörten und überreichte eine beglaubigte Abschrift einer von Johann Hermann von Thenen, Domvikarius zu Köln, dem Papste Benedikt XIV. um die Nörtensche Propstei zugeschickten Bittschrift und darauf erfolgter Entschließung, daß das Supplikanten-Gesuch bewilligt werde, jedoch mit dem Vorbehalt, daß er zuvor bei dem Erzbischof von Mainz oder, falls noch keiner gewählt wäre, bei dem nächsten Bischof oder dessen Offizial sein Glaubensbekenntnis ablegen und hierüber ein Zeugnis einschicken solle. Hierauf wurde dem Notar das obige Reskript mitgeteilt und ihm der Rat gegeben, sich nach Mainz zu wenden.[2])

Thenen aber that zu Rom Verzicht auf die Nörtensche Propstei. Indes vergab dieselbe der Kurfürst Johann Friedrich

---

[1]) Als 1307 Erzbischof Peter dem Heinrich von Westerburg, einen Kanonikus im Gereonsstift zu Köln, die Propstei Limburg an der Lahn, auf Empfehlung des römischen Königs Albrecht, gab, fügte er ausdrücklich hinzu, daß dieses den Domkapitularen nicht zum Nachteil gereichen solle, und als der Erzbischof Heinrich 1339 in den Besitz des Erzstifts kam, mußte er versprechen, die Propsteien keinem andern, als Domkapitularen zu erteilen. Vergl. auch Mainzer Monatsschrift v. 1788, Heft I. pag. 17 und 105 über das Patronatrecht der Propstei Limburg an der Lahn, mit Urkunden.

[2]) Aus den Stifts-Akten.

Karl am 23. September aus eigener Macht an den Kommissarius, der am 15. Oktober in eigener Person davon Besitz nahm.[1]

Nach zwei Monaten kam auch eine päpstliche Provision.[2] Es ist bei dieser Bewerbung Thenen's immerhin auffällig, daß er direkt in Rom bei dem Papste nachsuchte, was doch unmittelbar eine Übergehung seines Erzbischofs war.

Sehr häufig fungierten die Pröpste zugleich als Diakonen und übten die geistliche Gerichtsbarkeit aus. Ihnen war jeder Geistliche, der von einem Kloster abhing, untergeordnet. Der Propst mußte nicht nur die Pfarrer prüfen, sondern auch investieren, hielt jährlich drei oder vier mal Kapitel mit seinen Geistlichen, machte darin die erzbischöflichen Erlasse bekannt und beurteilte und strafte die ihm vorgebrachten Vergehen.[3]

Zu dem Nörtenschen Diakonat gehörten Göttingen, Dransfeld, Hardegsen, Moringen, Northeim, Osterode, Zellerfeld und Herzberg mit ihrer Umgebung; es grenzte gegen Norden an das Bistum Hildesheim und gegen Nordosten an das Bistum Halberstadt.[4] Und in diesem Bezirke lagen folgende erzpriesterliche Kirchen: Nörten, Berka, Hammenstedt, Seeburg, Geismar, Dransfeld, Ölsheim und Moringen.

Die Propstei zu Nörten mit ihren eigenen Einkünften und denen des Diakonats war eine reich begabte Pfründe. Genau lassen sich die Einkünfte nicht bestimmen. Nach einem Auszuge aus alten Registern bekam der Propst und Archidiakon:

1. Zehnten zu Heddenhausen und Ellierode, die sich auf 4 Mltr. Waizen, 21 Mltr. Roggen und 25 Mltr. Hafer beliefen.

2. Zehnten in Elbingen und Klein-Rüdershausen, welche jährlich 100 Mltr. Frucht einbrachten.

---

1) In der Provision heißt es: . . . cuius collatio, provisio. seu quaevis alia dispositio ad nos tamquam ordinarium pleno iure spectare et pertinere dignoscitur, prout etiam spectat et pertinet.

2) Urk. v. d. 4. Jahre des Pontifikats des Papstes Benedikt: „Benedictus, Episcopus, servus servorum Dei, dilecto filio Joanni Georgio Strimper praeposito saecularis . . . ecclesiae S. Petri Nortensis teritorii Hannoverani provinciae Eichsfeldiae Moguntine dioecesis salutem . . . Datum Romae apud S. Marcum majorem Anno in carnationis dominicae Millesimo septingentesimo quadragesimo tertio, quinto Kal. Decembris, Pontificatus nostri anno quarto.“ Benedikt XIV. (Prosper Lambertini, Kardinal, Erzbischof von Bologna) starb am 3. Mai 1758.

3) Concil. Aquisgran. an. 816, im Oktober, über die Rechte, Pflichten und das Verhalten der Mönche und Nonnen in Klöstern.

4) Comment. de Archidiaconatu Northunensi, pag. 22. Delius, Gesch. d. Amts Elbingerode, p. 7.

3. Zehnten zu Morlingshausen (Wüstung.)

4. Die Hälfte des Zehnten zu Seeburg, welche Rüdiger von Gylte 1314 gegen einen gewissen Erbzins von dem Propste erhielt.

5. Das 12te Korn in Nörten und Morlingshausen. In Nörten kamen davon 27 Mltr. Frucht ein.

6. Ein Ackergut in Nörten.

7. Zwei Hufen Land zu Odagsen im Amt Rotenkirchen.

8. Sechs Acker Land zu Elvese.

9. Erbzins von gewissen Häusern und Gärten zu Nörten, wie auch 38 Hähne und Hühner und 2 Gänse.

10. Das Patronatrecht über die Pfarreien zu Dransfeld und Oberhausen, eine Kapelle in Hardegsen und eine Kommende in Osterode.

Manches allerdings ging schon vor dem 16. Jahrhundert verloren; weiter aber gehen auch die Register nicht.

Was der Propst als Archidiakonus noch besonders an Einnahmen hatte, war gleichfalls nicht gering.

Seit der Güterteilung wohnten die Pröpste nicht mehr in Nörten, ausgenommen Lupold von Hanstein und Andreas Angerstein. Durch ihre Abwesenheit aber verloren die Pröpste ihre Stimme in der Versammlung der Kapitularen, wenn sie nicht zugleich Kanonizi waren. Außerdem aber war ihre Abwesenheit von Nörten auch für ihre Güter nicht zuträglich; dieselben wurden durch bezahlte Aufseher schlecht und eigennützig verwaltet und zum Teil sogar heimlich verkauft, worüber der Propst Angerstein 1548 eine Klage gegen den Verwalter seines Vorgängers, Lorenz Schienen, anstellte. Die Gebäude im Propsteihofe waren schon 1327 baufällig und wurden deshalb an einen Kanonikus unter der Bedingung vermietet, jährlich 20 Mk. (nach jetziger Reichsmünze 360 Mk.) darin zu verbauen. Doch die Gebäude verfielen mit der Zeit und mußten ganz abgetragen werden.

Es möge hier zunächst ein sehr vervollständigtes Verzeichnis der Pröpste in Nörten folgen:

Etelgar fertigte die Stiftungsurkunde des von dem Grafen Heinrich von Northeim und dessen Gemahlin Gertrudis 1093 gegründeten Klosters Bursfelde aus und bestätigte 1103 im Namen des Erzbischofs Rutard von Mainz des von dem Grafen Dietrich von Katlenburg gestiftete Kloster Katlenburg.[1])

[1]) Leuckfeld, Antiqu. Bursfeld. p. 10 u. Antiqu. Catelenburg. p. 2.

Walther wird bei Guden und Scheid in den Jahren 1128, 1135 und 1139 als Propst von Nörten angeführt.[1])

Siegelo (Siegelous) erscheint mehrmals als Zeuge be-Guden.[2]) Er verwaltete die Propstei und das Archidiakonat von 1144 bis 1152.[3])

Godeschalk (Godescalcus), als Zeuge in einer Urkunde der Kirche in Teistungen von 1189 mit der Unterschrift: Godeskalkus praepositus Northun. Er soll ein Ebersteiner gewesen sein.[4])

Eppo, kommt als Archidiakonus 1208 vor, und zwar als Zeuge. (Scheid p. 684.).

Friedrich, Graf von Eberstein. Als Propst von Nörten kommt er zuerst 1222 vor. Er war zugleich auch Propst zu Hameln.[5]) Er gab die letztere Stelle aber schon 1222 wieder auf und erhielt dafür die Propstei zu Rasdorf im Fuldaischen.[6]) Da er zugleich Domkustos zu Mainz war,[7]) so besaß er auch die mit dieser Würde verbundene Propstei zu St. Johann daselbst. In dem Streit, welchen Kaiser Friedrich II. mit der römischen Hierarchie führte, stellten sich der Graf Friedrich von Eberstein, der Domkantor Gerard, Magister Philipp, der Domherr Friedrich von Greifenklau und der Kanonikus Bertold aus dem Johannesstift zu Mainz auf Seite des Kaisers. Von 1242 bis 1266 griff der Graf Eberstein handelnd mit ein in den Streit zwischen Kaiser und Papst und brachte auch den Mainzer Erzbischof in große Unruhe. Dieser (Siegfried III.), der natürlich auf Seite des Papstes stand, belegte ihn und seine Anhänger 1242 mit dem Kirchenbann, entsetzte sie von ihren Stellen und Präbenden, ließ dieses Urteil von der im Juni 1243 zu Mainz gehaltenen Provinzialsynode bestätigen und durch den Bischof von Speyer, der als päpstlicher Kommissarius fungierte, 1244 vollziehen. Aller seiner Pfründen verlustig erklärt, nahm der Graf seine Hülfe zum Schwert, drang in die Güter des Erzbischofs, in Stifter und

1) Guden, cod. dipl. p. 58, Scheid, mantissa docum. p. 558.

2) Cod. dipl. ad jus brunsvic. p. 695. Siehe auch Gesch. d. Stadt Göttingen, III, 101.

3) In Wenck's (nicht immer zuverlässiger) Hess. Landesgesch. B. II. Abt. II, p. 747 nennt ihn 1150 der Erzbischof Heinrich seinen Archidiakonus zu Nörten.

4) Leyser, Gesch. der Grafen von Eberstein I, 154.

5) Am 4. März 1224 wird er in einer Urkunde des Abts zu Fulda auch als Propst zu Hameln bestätigt.

6) Schannat, dioec. pag. p. 208 u. 213. Spilker, Everstein. Urk. Buch p. 31.

7) Würdtwein, subs. dipl. IX. 393.

Klöster und rächte sich, nach damaligem Brauche, durch Plünderung und Gewaltthätigkeiten. Im Jahre 1261 wandte er sich, da dieser Zustand immer unerträglicher wurde, an den neu erwählten Papst Urban IV., um denselben günstig für sich zu stimmen, allein der Erzbischof Werner von Mainz berief sofort eine Synode und sandte in seinem und der gesamten Geistlichkeit Namen ein Schreiben an den Papst, worin er den Grafen und dessen Anhänger vieler Gewaltthätigkeiten beschuldigte und gegen denselben um Hülfe bat. Indes scheint soviel gewiß zu sein, daß der Graf die Propstei in Nörten behielt, denn 1254 teilte er mit dem Kapitel die Stiftsgüter.[1]) Im Jahre 1259 ward die Nörten'sche Pfarre dem Kapitel inkorporiert, und 1252 bestätigte dies Erzbischof Werner.[2])

Lupold von Hanstein, von 1269 bis 1314, ein Sohn Heinrichs von Hanstein, Vicedom auf dem Rusteberge. Im geistlichen Stande war er bereits 1261, als Propst in Nörten erscheint er erst 1269 und bekleidete dieses Amt 30 Jahre lang.[3]) Er wurde auf besondere Empfehlung des Erzbischofs Gerard zum Domkapitular in Mainz[4]) und zum Scholaster in Fritzlar ernannt.[5]) Er starb 1316 zu Fritzlar.

Heinrich von Rodenstein, von 1317 bis 1328. Er war Domkapitular und 1301 Erzpriester zu Mainz.[6]) Seit 1317 führte er den Titel eines Propstes von Nörten.[7]) Er räumte dem Kanonikus Eckbert von Einbeck und dem Vikarius der Cyriakus-Kapelle unter gewissen Bedingungen die Wohnung ein[8]), welchen Vertrag der Erzbischof Matthias am 27. Mai bestätigte.[9])

---

[1]) In der Urk. v. VI. Jd. Nov. 1253, Datum Everstein, legt er genau die Teilung dar, welche denn auch ausgeführt (IX. Kal. Junii 1254) und vom Erzbischof Gerhard von Mainz schon nach wenigen Wochen (Datum Northene 1254, X. Kal. Julii) bestätigt wird, im dritten Jahre seine Pontifikats, eine Bestätigung, die IIII. Kal. Junii 1258 auch das Mainzer Kapitel erteilte. Mit seinen Brüdern machte er 1257 die Kirche zu Mariengarten unabhängig von der Kirche zu Sieboldshausen.

[2]) Datum Maguntie II. Kal. May anno Dni. MCCLXII. Am Schluß der Urkunde heißt es: hoc attemptare praesumpserit, indignationem omnipotentis dei et beati Martini se noverit incursurum.

[3]) Scheid, mantissa docum. p 296.

[4]) Würdtwein, nov. subs. dipl. VI, 388.

[5]) Würdtwein, dioec. mogunt. in Archidiac. III. 421.

[6]) Würdtwein, a. a. O.

[7]) Guden, cod. dipl. III. 151 u. 168.

[8]) Wolf, Petersstift, Urk. XXIX.

[9]) Wolf, a. a. O. Urk. XXX.

Johann von Constanz, von 1328 bis 1335, war auch in Frankfurt im Bartholomäusstift und in Mainz Domdechant zu St. Viktor.[1]) Die Propstei in Nörten hat er nur kurze Zeit verwaltet und 1335 ganz darauf verzichtet. Zehn Jahre später, 1345, starb er.[2])

Cuno von Falckenstein, von 1335 bis 1362, er war auch Domherr in Mainz, wird durch eine Urkunde von 1335 bekannt, wonach er das Offizialgericht in Nörten reformierte. Erzbischof Heinrich III. fertigte an ihn am 1. Oktober 1339 ein Reskript aus, er möge die Bürger zu Göttingen vom Banne lossprechen.[3]) Als Erzbischof Heinrich vom Propst 1346 abgesetzt wurde, führte dann Cuno die Geschäfte des Erzbistums Mainz in so geschickter Weise, daß ihm der Erzbischof Boemund von Trier zu seinem Coadjutor und zum Kanonikus ernannte.[4]) Dies geschah 1362, bis zu welchem Jahre er Propst von Nörten war. Er hat sich unter allen dortigen Pröpsten wohl am meisten hervorgethan, und Papst Urban II. hatte ihm schon die Kardinalswürde zugedacht, als er 1388 starb.[5])

Johannes von Plesse, besiegelte als Propst 1364 eine Urkunde. Dietrich von Hardenberg kann also in dem Jahre nicht schon Propst gewesen sein, wie Wolf annimmt.[6])

Dietrich von Hardenberg, 1383, er war auch Propst zu Heiligenstadt und Scholaster zu Fritzlar.[7]) Wegen der Ansprüche, die der Landgraf Hermann der Jüngere auf die Stelle eines Propstes in Nörten machte, geriet er mit diesem in Streit, welcher aber zu seinen Gunsten auslief, da der Landgraf in einer Urkunde vom St. Gregoriustage 1367 auf diese Stelle völlig Verzicht leistete.[8]) Am 11. November 1376 machte Dietrich an den Hochaltar zu Fritzlar eine Schenkung für sein und seiner Voreltern Seelenheil.

Henrich von der Linden, 1387. Obwohl die Statuten der geistlichen Stifter die Aufnahme unehelich Geborener streng untersagten, kam es doch vor, daß mächtige Fürsten ihren unehe-

---

[1]) Wolf, histor. Abhandl. von den geistl. Kommissarien II, 301.
[2]) Joannis Rer. Mog. II. 301.
[3]) Gesch. d. Stadt Göttingen III, 113.
[4]) Hontheim, hist. Trevir. II, 224.
[5]) ibid. II. 288.
[6]) Koken u. Lüntzel, Mitteil. f. Hildesheim I. 253 u. 263.
[7]) Würdtwein, dioec. Mogunt. 7. III, 424 u. 428.
[8]) Wolf, Petersstift, Urk. XXXVIII.

lichen Söhnen eine Präbende zu verschaffen wußten. Dadurch geschah es sogar, daß das Petersstift in Nörten 1387 Henrich von der Linden, einen natürlichen Sohn Herzogs Otto von Braunschweig, zum Propst hatte. In einer Fehde Herzogs Otto des Quaden mit der Stadt Göttingen wurde Henrich von der Linden am 22. Juli 1387 in der für die Göttinger siegreichen Schlacht auf den Streitäckern bei Rosdorf von den Göttingern gefangen genommen. Seine weiteren Schicksale sind unbekannt, nur daß er 1402 noch vorkommt und 1405 starb.[1])

Johann von Rengelderode, 1424—1441, stammt aus einem alten adligen Geschlecht auf dem Eichsfelde[2]) und war Kanonikus zu Heiligenstadt, Propst zu Jechaburg und Provisor zu Erfurt. Er stand in großem Ansehen bei dem Kurfürsten Dietrich von Mainz. In den Stiftsurkunden finden sich zwei von ihm aus den Jahren 1430 und 1441.[3]) In der letzteren derselben überträgt er die Verwaltung der Propstei dem Domdechanten zu Hildesheim, Johann Schwaneflügel, der darüber einen Revers ausstellt.[4])

Johann Schwaneflügel, 1441—1466. Trat zwar die ihm von seinem Vorgänger übertragene Propstei sogleich an, wird aber erst 1449 urkundlich als Propst erwähnt. 1466 obiit venerabilis dominus Schwanenflügel, Decretorum Doctor Praepositus Northensis, Decanus Ecclesie hildesiensis.

Gerhard von Hardenberg, war Kanonikus und Propst zu Hildesheim, ward 1466 Propst in Nörten, bekleidete das Amt aber nicht über 5 Jahre.[5])

Jakob Ranes, 1471.[6])

Jakobus Pauw, wird in einer Urkunde von 1471 kurz erwähnt.

---

[1]) Schmidt, Urk. der Stadt Göttingen, I, 349 u. II, 5.

[2]) 1424 Johannes de Renxelderode pptus Ecclesie Sti Petri Northunensis et provisor Archiepis. copalis curie Erford est intitulatus die prima mensis Julii ob reverentiam Dni Moguntini et sui ipsius gratia. S. auch Guden IV, 852.

[3]) In der ersten verleiht er die Vikarie zu St. Cyriacus dem Joh. Meiger „sita in cimeterio ecclesie Northun. predicte per mortem Domini Alberti Roden ultimi rectoris eiusdem capelle, cuius jus praesentandi ad nos pertinet . . . domino Johanni Meiger presbytero contulimus.

[4]) Wolf, Petersstift, Urk. XLVIII.

[5]) Wolf, Gesch. d. Geschl. Hardenberg, II, 41; Behrens, hist. praepos, decanorum etc. cathedral. eccl. Hildesheim.

[6]) Wolf, de archidiac. northun. II, 18, Schmidt, Gesch. v. Göttingen I, 301

Thile Brandes, ward als der Sohn des Patriziers und Bürgermeisters zu Hildesheim daselbst 1446 geboren.[1]) In seiner Vaterstadt hatte er eine Dompräbende und die Propstei zum heil. Kreuz. Er studierte zu Erfurt, und sein Name ist 1462 unter dem Rektorat des Dr. Joh. Milbach in die Universitätsmatrikel eingetragen. Von Erfurt ging er nach Bologna, wo er von dem berüchtigten Imola den Doktortitel erhielt.[2]) Lange Zeit war er Propst zu Nörten und resignierte die Propstei an Joh. Pleker, wie Wolf aus handschriftl. Nachrichten erwähnt; denn bei der Stiftung des Sachsenkollegiums am 25. April 1520 führte er den Propsttitel nicht mehr. Er kommt vor 1482—1511.[3])

Johann Pleker, 1519—1538. Daß er eine Propstei in Nörten durch Entsagung des Propstes Brandes erhielt, geht aus einem handschriftlichen Bericht über die Propstei Nörten hervor, worin es heißt: Anno 1521 die 10000 Martyrum Propst Johann Pleker „qui ex resignatione Doct. Thile Brandes possedit“ Er wurde mit dem Kloster Pöhlde und den Herren von Minnigerode wegen der Zehnten zu Elbingen und Klein Rüdigershausen in Prozesse verwickelt, weshalb er bereits 1521 mehrmals an den Herzog Philipp von Grubenhagen geschrieben hatte. Ein Theodorikus Pleker war 1504 Kanonikus der Kathedralkirche zu Hildesheim, aber nicht vom Adel (ortu plebejus). Vergl. Struber, de ortu et progressu ordinis equestris p. 42.

Dr. Johann Horneburg, 1538—1547.[4]) Von ihm heißt es in den von Wolf benutzten handschriftlichen Aufzeichnungen: „Horneburg Propst anno 1538 solvit statuta Eccles. Nörth.“ Er residierte aber nicht in Nörten, sondern ließ die Propsteigüter durch seinen Offizial Laurentius Schienen verwalten, welcher damit aber schlecht wirtschaftete. Horneburg resignierte 1547 die Propstei an den Kanonikus Andreas Angerstein.

Andreas Angerstein, 1547—1570. Er war Doktor beider Rechte. Das Kapitel weigerte sich anfangs, ihn als Propst anzuerkennen, so daß er sein Recht bei dem Papste suchen mußte, worauf er dann am 22. Februar 1548 in Besitz der Propstei kam. In einer Urkunde von 1548, worin er seinen Amtseid ablegt, die

[1]) Anton Mockeri opuscul. contin. orationes et progr., pag. 176.

[2]) M. Osann, Gelehrtes Erfurt B. III. St II. pag. 42.

[3]) Schmidt, Urk. Buch der Stadt Göttingen II. 318.

[4]) Man hält ihn wohl identisch mit dem Propst der Brandenburger Kathedrale (1550) und nachherigen Bischof von Lebus. Name und Zeit würden stimmen.

Cathedra S. Petri, tritt er sein Amt als Propst an. Seine Stellung war infolge der bisherigen Mißwirthschaft des Offizials Schienen eine so schwierige, daß er gegen diesen eine Klage anstellen mußte. Er bemühte sich ernstlich, die widerrechtlich veräußerten Güter des Stifts wieder in den Besitz desselben zu bringen, führte auch eigenhändig die Register über die Propsteigüter, ward 1559 Domdechant in Lübeck und starb 1570. Er hinterließ ein Manuskript von allen Pröpsten zu Nörten. Vergl. Wolf, Eichsfeldia docta, pag. 65.

Henrich Bunthe, 1571—1594. Vor seiner Ernennung zum Propste bekleidete er, und zwar noch 1566, die Stelle eines kaiserlichen Notarius und bekam die Propstei am 20. April 1571 laut folgender eigenhändiger Notiz: Ego Henricus Bunteus praepositus Ecclesie S. Petri Nörthensis spondeo et promitto etc. Actum Northen A. D. 1571 die vero 20. aprilis, quo dictae praepositurae in nomine divini numinis possesionem sum adeptus. Wegen seiner Geschicklichkeit ernannte ihn der Erzbischof Daniel zum geistlichen Kommissarius im Eichsfelde. Dieses Amt verwaltete er bis zu seinem Tode (Histor. Abhandlung v. d. geistl. Kommissarien, S. 111.) Die Propstei in Nörten gab er 1594 ab.

Henrich Ebbingshausen, 1594—1603, war Lizentiat der Theologie und Pfarrer zu Miltenberg. Das Amt als Propst zu Nörten trat er am 27. August 1594 laut handschriftlicher Notiz an. Um einer schändlichen Leidenschaft zu fröhnen, entzog er sich allen seinen Stellungen und verließ auch am 24. April 1603 das Stift heimlich; zugleich aber verschwanden mit ihm auch die Urkunden der Propstei Nörten. Dieselben sind nicht wieder aufgefunden.

Georg Wend, bis dahin Kommissarius und Stiftsdechant zu Heiligenstadt. Er wurde vom Erzbischof Johann Adam am 30. Mai 1603 zu diesem Amt ernannt, nahm auch am nächsten 20. Juni durch einen Bevollmächtigten, weil er krank war, davon Besitz, starb aber schon am 12. Juli desselben Jahres.

Georg Melchior von Harstall, 1603—1605. Er studierte noch in dem Jesuitenkollegium zu Fulda, als er von dem Erzbischof Johann Adam am 24. Juli 1603 zum Propst ernannt wurde.[1]) Daraufhin bevollmächtigte er den Vikarius Johann Hase, statt seiner von der Propstei Besitz zu nehmen. Diese Vollmacht ist von seinem Vetter, dem eichsfeldischen Oberamtmann Wilhelm

[1]) Wolf, Petersstift, Urk. LXXXI.

von Harstall, unterschrieben und besiegelt. Die Propstei gab er indes bereits 1605 wieder ab.

Valentin Herdegen, 1605—1639. Die Urkunde über seine Ernennung ist nicht vorhanden, wohl aber die Eidesformel,[1]) welche er dem Papst Clemens VIII, der ihn zum Propst ernannte, ablegte. Dieselbe lautet: Ego Valentinus praepositus Ecclesie S. Petri oppidi Nörthen Maguntine Dioecesis, ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato petro sancteque et apostolice Romane Ecclesie et Domino nostro, Domino Clementi PP. VIII. successoribusque suis canonice intrantibus. Non ero in consilio, tractatu vel facto, ut vitam ant membrum perdant, sed etc. etc. sic me Deus adjuvet et haec sancta dei Evangelia. Er war Doktor beider Rechte und hat dem Stift noch ein Manuskript hinterlassen unter dem Titel: „Bericht und observationes wegen der Propstei Nörten tempore D. Valentini praepositi partim collectae ab anno 1607. Die Nachrichten darin, welche er von 1521 an aus alten Papieren gesammelt hat, gehen bis zum Jahre 1625. Er ist wahrscheinlich im März 1639 zu Erfurt gestorben; denn schon am 28. März erkundigte sich der Erzbischof Anselm Casimir, wie es mit der Vergebung der Propstei in Nörten gehalten werden solle. Nach seinem Tode blieb die Propstei längere Zeit unbesetzt (vielleicht 2 Jahre lang) bis auf

Christoph Jagemann, der dieselbe 1641—1660 inne hatte. Er war Pfarrer zu Duderstadt und erzbischöflicher Kommissarius und nahm am 12. Mai 1641 Besitz von der Propstei Nörten. Er war ein guter Redner, tüchtiger Katechet und großer Freund der Kinder. Sein Andenken bewahrt eine Inschrift am Altare der Kapelle des heil. Cyriacus. Dieselbe lautet: Deo Ter optimo Maximo, Glorississimae deiparae Virgini Mariae et S. Cyriaco Patronis, nec non omnibus coelitibus offert et dedicat M Christophorus Jagemann, praepositus Collegiatae huius Ecclesiae S. Petri et Commissarius in Spiritualibus per Eichsfeldiam Anno Christi MDC . . . (die übrigen Ziffern sind verlöscht).

Andreas Burkard, 1660—1671. Als Kaplan zu St. Moritz in Ingolstadt hatte er 1649 die Leitung des Holzhauserschen Instituts daselbst übernommen, bis er 1654 mit Ulrich Rieger und Johann Weißenrieder nach Würzburg kam und dem dortigen Seminar vorstand. Der Erzbischof Johann Philipp versetzte ihn 1660 nach Duderstadt, ernannte ihn zum Kommissarius und Propst

[1]) Jedenfalls fand die Ernennung vor dem 5. März 1605 statt, da an diesem Tage Papst Clemens starb.

in Nörten und 1664 zum Dechanten im St. Leonardsstift zu Frankfurt a. M., wo er am 18. Februar 1671 starb. Er war Lizentiat der Theologie und beider Rechte.

Herwig Böning, 1671—1722. Wegen seiner ausgezeichneten Kenntnisse in den philosophischen und Rechtswissenschaften ward er bereits in seinem 24. Jahre von der Universität Ingolstadt zum Doktor ernannt. Auch bei dem Erzbischof Johann Philipp stand er in besonderem Ansehen. Derselbe ernannte ihn 1666 zum Kommissar und am 19. April 1671 zum Propst des Petersstifts in Nörten. Als ein musterhafter Geistlicher, gewandter Redner und bei den Kleinen beliebter Katechet hat er die Propstei in Nörten 51 Jahre lang verwaltet, bis an seinen am 15. Sept. 1722 erfolgten Tod.[1])

Johann Georg Klinkhard, 1722—1738, war Doktor der Theologie und wurde 1720 dem Propst Böning als Adjunkt beigegeben. Nach dessen Tode ward er in der Propstei der Nachfolger Bönings und behielt dieses Amt bis an seinen Tod. Er starb zu Erdingen in Bayern am 9. Januar 1738[2])

Johann Georg Ohaus. Am 10. April 1739 als Propst eingeführt, starb aber bereits am 25. Oktober d. J.[3])

Anselm Martin Rost, 1739—1743. Am 29. Juli 1739 zum Propst in Nörten ernannt, nahm er die Propstei am 24. August d. J. in Besitz und starb am 12. April 1743.[4])

Johann Georg Strimper, 1743—1751. Er war Doktor beider Rechte und wurde in dieser Eigenschaft von dem Domkapitel zu Mainz zum Kommissar ernannt, worauf ihm der neue Erzbischof Johann Friedrich Karl am 23. September 1743 die Propstei zu Nörten verlieh, welche er am 15. Oktober antrat. Obschon er die erzbischöfliche Ernennung zu dem Amt besaß, ließ er sich dieselbe auch noch von dem Papste Benedikt bestätigen. Diese Bestätigung ließ ihm denn auch der Papst in einer noch vorhandenen Bulle im Dezember 1743 ausfertigen.[5]) Propst Strimper starb am 20. März 1751.

Johann Franziskus Huth, 1751—1781, Doktor der Theologie und Lizentiat beider Rechte. Von Amoeneburg, wo er als Kommissar weilte, versetzte ihn der Erzbischof Johann Friedrich

[1]) Histor. Abhandl. v. d. Geistl. Kommissaren p. 125. Eichsfeldia docta p. 234.
[2]) Histor. Abhandlung p. 131.
[3]) Histor. Abhandlung p. 132.
[4]) Histor. Abhandlung p. 133.
[5]) Wolf, Petersstift, Urk. CXL u. CXLI.

Karl in gleicher Eigenschaft nach Duderstadt und ernannte ihn am 23. April 1751 zum Propst in Nörten, welche Stelle er 30 Jahre lang, bis zu seinem Tode 1781 bekleidete.[1]) Er schenkte der Stiftskirche einen neuen Altar neben dem Pfarraltar und schmückte den Chor und die Sakristei mit Bildern.

Heinrich Gottlieb Bögner, der letzte Propst von Nörten. Zu Bischofsheim geboren, ward er Kommissar zu Aschaffenburg, Scholaster in dem dortigen Stift und Kanonikus zu Frankfurt. Am 9. Januar 1782 wurde er von dem Erzbischof Friedrich Karl Joseph zum Propst in Nörten ernannt, welche Stelle er noch zu Anfang dieses Jahrhunderts inne hatte.

Archidiakonen.

Das Amt und die Würde eines Archidiakonus wurde in den frühesten Zeiten selbst nichtgeistlichen Personen zu Lehen gegeben, was aber, sowie überhaupt die Befugnis, Laien als Diakonen anzustellen, in Karls des Großen Kapitulare I an. 805, c. 15 verboten wird. Das Wort archidiaconatus bezeichnete aber auch den Bezirk oder Sprengel eines Archidiakonus, worin, wenn ihrer mehrere in einem Bezirke waren, dieselben ihr Amt verwalteten. Sie wurden dann nach ihrer Würde und auch nach dem Landstrich, zumal nach dem Hauptort darin, benannt.

Der Bezirk hieß in alten Zeiten auch wohl bannus, so: Archidiaconatus banni Ascbariae in ecclesia Halberstadensi.

Größere Bezirke wurden nicht selten in kleinere zerlegt, Archipresbyteriatus. auch Sedes Bezirke des Archidiakons, was namentlich in Deutschland sehr häufig war. Es existieren noch jetzt alte Verzeichnisse solcher Kirchen, welche zu einem Archidiakonat gehörten, was eine große Hilfe für Kenntnis ihrer Grenzen bildet, wie solche Verzeichnisse z. B. von Würdtwein, Dioecesis Moguntina in Archidiaconatus divisa, vervollständigt von Wolf 1786, veröffentlicht sind. Früher hießen die Archidiakonen auch wohl Archileviten. Gewöhnlich wurde von dem Bischof der tüchtigste seiner Diakonen dazu ernannt, der ihm dann einen Teil seiner Geschäfte abnahm.

Schon in den ältesten Zeiten war das Archidiakonat die nächste Stufe zum Episkopat; denn seit dem 5. Jahrhundert behaupteten die Diakonen die erste Stelle nach den Bischöfen, deren

[1]) Histor. Abhandlung p. 134.

Stellvertreter sie auf den Konzilien und als Generalvikare in den Diözesen waren. Die Geschäfte der bischöflichen Jurisdiktion, die Prüfung der Ordinanden, die Aufsicht über den Klerus, die Kirche und Kirchengüter, alle die Klöster, die Parochialverhältnisse und alle Angelegenheiten der Diözese, das Visitationsrecht rc. kamen allmählig ganz in ihre Hände.[1])

Vom 9. Jahrhundert an wurde die Errichtung kleinerer Archidiakonate immer gewöhnlicher und durch abermalige Einteilung dieser Sprengel in kleinere Bezirke unter eigenen Erzpriestern zugleich die Verwaltung der ganzen Diözese regelmäßiger geordnet.[2]) Die genauere Bestimmung ihres Wirkungskreises benutzten die Archidiakonen aber nicht nur zur Befestigung ihrer Unabhängigkeit, sondern auch zur Vermehrung ihrer Einkünfte, wie die häufigen Klagen über ihre Erpressungen bei den Visitationen beweisen. Diese Ämter waren so einträglich,[3]) daß auch vornehme Leute es nicht verschmähten, Archidiakonate an sich zu bringen.

Solches Eindringen von Laien in die Archidiakonate verbot zwar schon Karl der Große,[4]) doch besaßen noch im 12. Jahrhundert französische Barone, selbst königliche Prinzen, solche Archidiakonate, deren Patronat an den König von Frankreich gekommen war,[5]) und dies konnte trotz des Konzilienbeschlusses, daß jeder Archidiakonus die Weihe als Priester oder Diakonus haben mußte, nun um so leichter geschehen, da die Archidiakonen im 12. Jahrhundert anfingen, ihr Amt durch eigene Vikarien oder Offizialen verwalten zu lassen.[6])

Im 11. und 12. Jahrhundert waren sie als die kirchlichen Hauptpersonen und anerkannte Prälaten auf dem Gipfel ihrer

---

[1]) Thomassin, Vet. et nov. Discipl. eccl. circa benefic. P. I. l. 2. c 17. 18.

[2]) Planck, Gesch. d. Kirchl. Gesellschafts-Verfassung, II, 584 ffg.

[3]) Pertsch, Urspr. der Archidiakonen pp. Hildesheim 1743, pag. 83 ffg. Sie führten oft ein großes Gefolge von Gesellschaften, Klerikern, Gerichtsbeamten, Schreibern, Dienern, Pferden, Jagdhunden, Falken, Jägern mit sich, womit sie auf Kosten der Pfarrer bei dem Umherziehen sich belustigten; auch die von denselben zu fordernden Portionen, Rationen und Abgaben von Geld und Naturalien; ja selbst die Tage ihres Aufenthalts in der Parochie mußten schon im 9. und in den folgenden Jahrhunderten berichtigt werden, bis sie im 16. Jahrh. durch Konzilienbeschlüsse auf bestimmte Zahlen und Taxen eingeschränkt wurden.

[4]) Kapitulare, L 1 c. 116.

[5]) Thomassin, a. a. O. pag. 20.

[6]) Pertsch, a. a. O. pag. 203 ffg.

Macht, wie der Abschnitt „De officio Archidiaconi" im kanonischen Rechte und die Größe des ihnen darin gesetzlich zuerkannten Einflusses beweist.[1])

Ihre Macht wurde zuletzt selbst den Bischöfen furchtbar. Sie stellten Generalvikare an, die lediglich unter bischöflicher Autorität handelten, und bedienten sich ihrer als Werkzeuge zur allmäligen Einschränkung des Wirkungskreises der Archidiakonen. Die Geschäfte derselben, zuerst die Ehrensachen, wurden nach und nach unmittelbar vor die Vikariatsgerichte gezogen, die Visitationen von den Bischöfen teils selbst, teils durch den Generalvikar verrichtet und so jene Nebenbuhler der bischöflichen Macht immer mehr entbehrlich gemacht.[2]) Indes traten diese Veränderungen erst allmälig ein.

Auch in Klöstern kommen Diakone vor, wenigstens in England, und daß daselbst, wie in Frankreich und Italien, oft andere Verhältnisse walteten, ist erklärlich. Hier kommt es wesentlich nur darauf an, die Stellung der Diakonen und Archidiakonen in der uns hier beschäftigenden Gegend, namentlich aber den Umfang und die Grenzen des Archidiakonats Nörten zu ermitteln.

Das Nörtensche Diakonat stand an Ausdehnung, Anzahl der Kirchen, Reichtum und Bedeutung seiner Klöster keinem anderen nach, grenzte im Norden an das Archidiakonat Einbeck und die Diözese Hildesheim.

Die Grenzen des Bistums Hildesheim sind 822 von Ludwig dem Frommen und nochmals 1013 von Kaiser Heinrich III. wegen des Zwistes über die Jurisdiktion in der Abtei Gandersheim mit dem Mainzer Erzbischof Willegisus und dem Bischof Bernard von Hildesheim festgestellt. Da aber die von den Kaisern bezeichneten Grenzorte teils unsicher sind (obwohl Falcke und Lauenstein sich bemüht haben, sie möglichst festzustellen), so führt uns diese alte Grenzbestimmung wohl kaum zum Ziele. Es scheint daher zweckmäßiger, uns hier an die der Diözese Mainz zugehörigen und dem Bistum Hildesheim zugeteilten Kirchen zu halten, die einen sicheren Anhalt liefern.

Nördlich von Nörten gehörten zur Mainzer Diözese, als dem Bistum Hildesheim zugeteilt: Zellerfeld, Münchehof (ehemals eine Kemnate, früher erklärt), Greene, Naneren, Ammensen, Strot, Markoldendorf, Vorwohle; speziell zu Hildesheim: Seesen, Her-

---

[1]) Riegger, Jnstit. iurisprud. eccl. Ed. 2 da. Vindobonae 1777 P. II. pag. 134 sq.
[2]) Planck, a. a. O. Bd. IV, Abtl. 2, pag. 598 flg.

hausen, Gandersheim, Erzhausen, Wendrischen, Eschershausen, Scharfoldendorf, Holtensen, Wickensen, Amelunxborn und Holenberg.[1])

Im Osten erstreckte sich das Nörtener Diakonat bis an das Jechaburgische. An den Bezirk Bleicherode daselbst stieß das Nörtensche Seeburg.

Gegen Süden berührte das Nörtensche Gebiet das Archidiakonat Heiligenstadt, namentlich Simerode und Bischhagen, Kirchgandern, Rohrberg und Rustefeld.

Im Westen trennt das Nörtener Archidiakonat die Weser von dem Fritzlarschen, von dem Geismarschen bei Lippoldsberg und Bursfelde und von dem Bistum Paderborn bei Warbeck und Langenförde.

Zu dem Diakonat Nörten gehörige Kirchen (Sedes Northunenses)[2]) waren: Bishausen, Angerstein, Lütgenrode, Elvese, Marienstein, Bühle, Sudheim, Sudershausen, Nieder- und Oberbillingshausen, Spanbeck, Holzerode, Eddigehausen, Reiershausen, Bovenden, Weende, Nikolausberg, Grone, Parensen, Harste, Großenrode, Behrensen, Hillerse und Höckelheim.

Dechanten.

Die Liste der Dechanten des St. Petersstifts zu Nörten hat selbst Wolf, dem doch ein überaus reiches Material zur Verfügung stand, nicht vollständig herstellen können.

Ein solches Verzeichnis der Träger des wichtigen Dechantenamts ist aber für die Geschichte Nörtens und des Petersstiftes unentbehrlich, und da ich durch handschriftliche Notizen in der Lage bin, diese Liste und die Nachrichten wesentlich zu vervollständigen, so freue ich mich, daß es mir gelang, auch hier manches aufzufinden, was dem scharfsinnigen Forscher entgangen ist oder zu seiner Zeit noch nicht bekannt war.

---

[1]) Gelehrte Hannov. Anzeigen, 1753, 14. Stück.

[2]) Das Wort „sedes" hatte mancherlei Bedeutung, so Gerichtsbezirk, Gericht, dann Kathedralkirche, cod. Theodos. de Sep. viol. (9. 17), Mabill. Dipl. 6. 140. Primae sedes hießen diejenigen Bischofssitze, deren Inhaber dem Alter der Anstellung nach die ersten waren. — Civitas de sede, Stadt mit einem Bischofssitz (Concil. Carthag. III, con. 53. — Sedes ecclesiastica war aber auch der an einem Ort ansässige Klerus (Lex Bajuvar. 10. 1) und sedes allein bezeichnete oft überhaupt nur einen Ort mit einer Kirche (cod. Theodos. 16. 5. de Haeret.). Auch noch manche andere specielle Bedeutung hatte das Wort sedes, z. B. Baustelle.

Es folgen hier die Namen der Dechanten, soweit dieselben aufgefunden wurden.

B . . . (vielleicht Bernhard, in der betreffenden Urkunde steht nur ein B.) Er willigt 1208 ein, daß der zwischen dem Bischof von Paderborn und dem Blasiusstift zu Northeim entstandene Streit durch die Probe des glühenden Eisens entschieden werde. Scheid, cod. dipl. p. 681.

Henrich (oder Hermann) verglich sich 1224 mit dem Blasiusstift zu Northeim wegen eines Teils des Zehnten zu Hillerse. Urkundenbuch zum II. Bande der eichsfeld. Gesch. N. 1.

Konrad, 1242 als Zeuge in einer Urkunde, worin Poppo von Plesse bei dem Kapitel zu Nörten seine Güter zu Billingshausen dem Deutschorden übergiebt. Im Jahre 1265 kommt er abermals als Zeuge vor. Wenck, Urkundenb. z. II. B. der Hess. Gesch. S. 196.

Ludolf, 1285. Wenck, a. a. O. S. 218.

Johann, hielt 1309 als vom Erzbischof verordneter Visitator des Stifts Verden eine Visitation des Stifts Bardowieck (Joannes decanus Northeim visitator dioeces. Moguntinae in favorem decani in ecclesia Bardevicensi electiones ad praebendas vacaturas cassas irritas et inanes pronuntiat 1309 V. idus Octob. Schlöpk. Chr. Bardev. p. 254) und kommt auch 1311 (Wolf, Petersstift, Urk. XXI.) und 1313 (Urk. Buch z. I. Bd. d. Eichsf. Gesch. N. LXXXII.), auch schon 1305 (Vaterl. Archiv v. v. 1824, I, 264) ja schon am 30. Januar 1304 (Urk. Buch der Stadt Göttingen II, 73) vor. 1319 heißt er Decanus.

Burkard, war zugegen, als Ludolf Henrich und Henrich von Medenheim den vierten Teil des Zehnten zu Medenheim dem Blasiusstift schenkten, 1323 (Wolf, Urkundenbuch z. II. B. d. eichsf. Gesch. N. XXXI.)

Bernard, 1341, er verfertigte den Aufsatz über die Stiftung der Magdalenen-Vikarie (Wolf, Petersstift, Urk. XXXIII.

Hermstein, kommt 1355 als Dechant vor. Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 224).

Johann. Im Jahre 1386 machte die Gemeinde Bishausen bei ihm aus, daß in ihrer Kapelle jährlich drei Messen gelesen werden sollten. Wolf, Petersstift, Urk. XLII. Im Urkundenbuch der Stadt Göttingen kommt er 1369 vor, I, 274.

Berthold Groten, 1437. Fehlt bei Wolf, findet sich aber über einer Urkunde in dessen Comm. de Archidiacon. Northun. dipl. p. 52.

Berthold Heyersen (Bertoldus von Hoygerssen, Dr. med.), kommt schon 1471 vor. Schmidt, Urk. B. d. St. Göttingen, II, 301. Wolf, Archid. p. 63. Gesch. d. St. Göttingen III, 212.

Konrad, 1481. Am ersten Tage nach Ostern d. J. belehnt er als Dechant des Stiftes Steina und des Petersstifts zu Nörten den Berthold von Gladebeck mit zwei Hufen Landes.

Während einer langen Pause, in welcher das Stift keinen Dechanten hatte, fungierte der Senior als oberste Person. Erst nach Matthäus Wedekind 1603 erscheint wieder ein wirklicher Dechant.

Hermann Zegher, Senior. Als das Kapitel dem Benediktinerorden die Güter des Klosters Steina 1490 zurückzugeben versprach, war bei dieser Verhandlung kein Dechant, sondern Segher. Senior war er bereits 1475. Schmidt, Urk. B. der Stadt Göttingen II. 307.

Henning Primme, Senior, 1517, war zugleich Scholaster und fertigte im genannten Jahre eine Urkunde über eine geistliche Stiftung aus. Wolf, Petersstift, Urk. LIX. Nos Henningus Primme Scholasticus et Senior totumque capitulum collegiate Ecclesie S. Petri Northunensis Moguntine dioecesis.

Henrich Bulle, bekam 1520 das Benefizium in der Kapelle bei dem Siechenhause und starb 1551. Wolf, Petersstift, Urk. LXVIII.

Peter Kolers, Senior, 1572, stiftete am 17. April 1589 eine Messe für alle Mittwochen. Er war damals schon an 50 Jahre Kanonikus gewesen.

Matthäus Wedekind, bis 1603 Senior und später Dechant, unter welchem Titel er in einer Notariats-Urkunde vom 6. Nov. 1605 genannt wird. Auf seinem Grabstein war er auch Decanus genannt. Am 19. März 1609 machte er sein Testament. Den Todestag hat man nicht ermitteln können, da der Stein zerbrochen war.

Valentin Umbach, unterschreibt als Zeuge das Testament seines Vorgängers Wedekind, aufgestellt Ostern 1603. Im Jahre 1617 wird er als Senior bezeichnet. 1631 war er schon tot, da in diesem Jahre bereits Johann Pape als sein Nachfolger genannt wird.

Johann Pape, Senior (in einem alten Kirchenmanual).

Justus Budeus (Budäus), Senior, 1636. Unter den Kapitularen, welche 1636 den Chor wieder bauten, war er der älteste.

Marcus Hartung, nach 1640 bis 1651, Senior nach Budeus Tode, residierte aber in einem Stift zu Erfurt, wo er

auch Kanonikus und Scholaster war. Er starb daselbst 1651. Falkenstein, thür. Chron. II, 1010.

Ernst Kanne, Senior, 1651—1670. Als 1626 der Herzog Christian von Braunschweig Nörten und das Stift niedergebrannt hatte, schrieb er dies auf ein Pergament, welches in den Turmknopf gelegt wurde. Wegen der Streitigkeiten zwischen Braunschweig und Mainz, von denen er manches selbst mit erlebt hatte, ward er 1668 als Zeuge vor einer kaiserlichen Kommission nach Witzenhausen berufen. Wolf, Urkundenb. z. I. Bd. der eichsfeld. Gesch. N. CXVIII.

Christian Weinrich, Dechant, 1670—1692, bisher Kaplan zu Duderstadt, am 4. März 1670 stellte ihn Erzbischof Johann Philipp als Pfarrer und Dechant an (Sed volumus . . . ut . . capitulo veluti Decanus praesideas, ac pro tali ab omnibus et singulis eius membris agnoscaris. Dat. Herbipoli 4. Martii 1670). Das Kapitel legte ihm am 6. Februar 1673 die Präbende des ehemaligen Kanonikus Busch zu (nach Ausweis der Stiftsprotokolle). Sein Diensteifer wird sehr gerühmt, so in den Irrungen zwischen den Pfarrern der Herren von Hardenberg. Etwa 1691 verzichtete er auf die Dechanei, zog nach Bayern und starb daselbst am 3. Februar 1692. Catalog. pie defunct. sacerdot. Jnstituti clericorum pp.

Johann Theodor Klinkhard, 1692—1704, war 12 Jahre lang in seiner Vaterstadt Duderstadt Pfarradjunkt, ward 16. Juni 1692 zum Stiftsdechanten ernannt und am 31. Juni 1693 von dem Kommissarius Böning vorgestellt. 1704 gab er die Dechanei dem Erzbischof Lothar Franz zurück, wo er denn als Pfarrer in der Stadt Worbis angestellt wurde und daselbst am 31. Mai 1717 starb.

Liborius Lingemann, 1704—1709, Dr. jur., Pfarrer zu Worbis, erhielt die Dechanei am 2. Juli 1704. Im Jahre 1702 schrieb er in das Kirchenbuch: Sub me Liborio Lingemann J. U. D. de facultate parisiensi Stadtworbianorum parocho et decano rurali baptizati sunt sequentes. Er nahm von der Dechanei Besitz am 25. August und residierte daselbst seit 1. Februar 1705. Im Jahre 1709 resignierte er und starb am 15. Mai 1726 als Landdechant. Wolf, Eichsfeldia docta p. 242.

Lucas Runkel, war im Jahre 1700 Kanonikus zu Amoeneburg und Pfarrer in Bommersheim und am 1. Sept. d. J. Regens im Seminar zu Mainz (Severus, appendix ad paroch. Mogunt. p. 247). Nachdem er dann seit 1. Mai 1704 Pfarrer in Oberwesel gewesen, bekam er am 6. April 1707 das Kanonikat zu Nörten, welches sein Bruder Jodokus abgegeben hatte, nachdem er in Heiligenstadt

Scholaster geworden. In die Dechanei zu Nörten eingeführt durch den Senior Pape, starb er 5. Mai, wahrscheinlich eines gewaltsamen Todes.

Henrich Weinrich, 1715—1716, von Heiligenstadt, seit 1. Februar 1702 Kanonikus und seit 3. April auch Pfarrer. Am 25. Juni 1715 ward er Dechant und starb bereits am 14. Februar 1716.

Gregorius Petrus Weinrich, geboren 5. Oktober 1673 zu Reinolderode, ward am 2. Juni 1700 Kanonikus zu Nörten und am 18. Mai 1716 Dechant daselbst. Nach neun Jahren bestimmte ihn der Erzbischof Lothar Franz zum Dechanten in Heiligenstadt, wo er auch Kanonikus war. Er zog dahin und starb in hohem Alter am 4. Dezember 1752.

Andreas Christoph Kanemann, 1725—1752, geboren zu Nörten. Er bekam von Karl IV. Preces auf das Stift. Am 2. März 1716 nahm er Besitz und ging am 1. Februar 1719 zu Kapitel. Nachdem sein Vorfahr nach Heiligenstadt verzogen war, trat er am 26. Mai 1725 die Dechanei an. Er bestimmte für milde Stiftungen testamentarisch 4000 Thlr. Er starb am 2. November 1752 und hinterließ eine Anzahl trefflicher Aufsätze.

Peter Franz Groß, 1753—1766, geboren zu Neuendorf. Nachdem er zu Heiligenstadt Philosophie und zu Erfurt und Mainz Theologie und Jurisprudenz studiert hatte, ward er in Mainz Correpetitor bei einem Grafen von Ostein. Dadurch bahnte er sich den Weg zu der Dechanei in Nörten, die er am 25. Januar 1753 in Besitz nahm. Der siebenjährige Krieg brachte ihm und Nörten eine schlimme Zeit. Allgemein betrauert, starb er am 9. Januar 1766.

Philipp Nereus Fraatz, 1766. Geboren zu Bilshausen, erhielt er vom Erzbischof Emmerich Joseph die Dechanei, ließ sie durch den Pfarrer Jodokus Eikemeyer zu Bilshausen am 31. Januar 1766 in Besitz nehmen, nachdem er 7 Jahre zu Miltenburg Kaplan gewesen war.

Die Offizialen des Stifts zu Nörten.

Sibodo, plebanus und judex ordinarius des Nörtener Capitels, bezeugt einen Vergleich zwischen dem Nonnenkloster zu Weende und einem gewissen Widekind anno 1258. Scheid, mantissa docum. p. 295.

Werner von Wirzetheden, welchem 1261 Dietrich als sacellarius zu Nörten präsentiert wird. Leuckfeld, Antiqu. Poeld. p. 68.

Johannes, Richter von Nörten, 1274, setzt auf eine einen mansus betreffende Urkunde 1276 sein Siegel. In einer Urkunde von 1275 wird er Johannes Northunensis genannt. Wenck, hess. Gesch. II, Urk. 9, S. 200. Wigand, Archiv, S. 226.

Magister Rudolfus, iudex Northunensis, kommt bei einem Vertrage mit einem Northeimer 1298 als Zeuge vor. Kotzebue, Antiqu. Northeim.

Albertus, Richter des Nörtener Kapitels, kommt 1312, 1313 und 1315 vor. Urkundenbuch der Stadt Göttingen, p. 58 u. 59. Domeier, Gesch. d. Stadt Hardegsen, p. 80.

Heinrich von Heyersdorf (nicht Hogersdorf), in einer Urkunde des Klosters Steina von 1321.

Magister Eckbert, Offizial der Propstei Nörten, 1323, als Zeuge. Kommt auch 1329 und 1336 vor (Urkundenbuch d. St. Göttingen, p. 103 und 120. Urk. von Walkenried, II, 164,) auch noch 1339 (Neues Vaterl. Archiv, II, 83). Vielleicht folgt auf ihn

Hermannus, Advokat, der um 1339 quondam officialis ecclesie Northun und 1345 notarius ducis genannt wird. Urk. d. Stadt Göttingen I, 136.

Hartung. Ihm trägt Erzbischof Heinrich von Mainz 1339 auf, von der Klage gegen die Göttinger Bürger diesmal abzustehen. Götting. Gesch. I, 79, 111, 113.

Dietrich Rufus, zugleich Pfarrer an der Albanikirche zu Göttingen, sammelte 1354 die fructus biennales in der Propstei Nörten ein. Er kommt schon 1351 vor und ebenso 1356. 1357 ward er als Commissarius Archiepiscopi Moguntinensis per praefecturam Einbeccensem angestellt. Würdtwein, nova subs. dipl. VI, pag. XII. Urkundenbuch der Stadt Göttingen, 173, 192. Heineccii Antiqu. Goslar. p. 257, 258.

Johannes de Heiligenstadt, 1362 und 1363.

Henricus de June, 1366.

Engelhardus von Bode, 1377 und 1379.

Bertold von Mackenrode, 1379 und 1386.

Johannes Bernhardi, 1397.

Johann Tempestes (oder Tempeses) ward 1440 zum Offizial in Nörten ernannt. Er schlichtete einen Zwist zwischen dem Göttinger Senat und dem Kloster Lippoldsberge. Götting. Gesch. III, 204.

Johannes Holeberg fällt 1446 einen Schiedsspruch über von dem Pfarrer zu Sillingen den Chorherren in Nörten mit Unrecht verweigerte Zehnten.

Berthold Amelose, 1472 und 1473, präsidierte dem geistlichen Gericht, von welchem der Scholaster aus Langensalza, Conrad Abdonis, nach Mainz appelliert hatte. Urk. bei Wolf.

Ludwig Winkelmann, Kanonikus zu St. Moritz in Hildesheim, 1476. Im Göttinger Archiv findet sich eine Urkunde von diesem Jahre mit folgendem Anfang: Eck Lodewigius Winkelmann Canonick sancti Mauritii Kercken uppe dem Berge vor Hildensem der provestie to Nörthen menschis (mainzisches) Sprengels bekenne opinbar in dussem Breve, Nadem myne Vorfarn in dem Officialate mit dem erlichen (verehrlichen) Rade to Göttingen in eynunge und vorscrivinge syn gheseten pp.

Conrad Bruns, wird von Wolf für das Jahr 1504 angeführt.

Johann Meckelmeshusen, Kanonikus zu St. Martin in Heiligenstadt, wird als Offizial der Propsteien Nörten und Einbeck 1515 genannt. Gött. Gesch. III, 267. Nachr. von dem Stift St. Alexander zu Einbeck, pag. 134.

Johann by der Linden. Eine Briefadresse lautet: Dem erwürdigen und achtbaren Herrn Johann by der Linden, Offizial der Propstei St. Peters tho Nörthen. Das Jungfrauenkloster Lippoldsberge bot ihm 1534 die Pfarrstelle an der Kirche zu Moringen an. Domeier, Gesch. der Stadt Moringen, p. 104.

Lorenz Schiene, alias Goldschmidt, wurde 1547 von dem Propst Andreas Angerstein, wie bereits erwähnt, beschuldigt, die Propstei schlecht verwaltet zu haben. Er scheint der letzte Offizial gewesen zu sein.

Die Kommissare.

Die Kommissare (commissarii, commissi) bedürfen einer besonderen Erwähnung. Sie waren im allgemeinen mit einer bestimmten Geschäftsführung betraut, und die Erzbischöfe bedienten sich ihrer schon sehr frühzeitig, doch nur in ganz bestimmten Fällen und für besondere Geschäfte, die sie im Namen des Erzbischofs ausführten, ohne daß jedoch solche Kommissare diesen Titel als für immer Angestellte führten. Bei den Mainzer Erzbischöfen jedoch war das Kommissariat ein eigenes, besonderes Amt, und derjenige, welcher damit bekleidet war, führte dann auch als Amtstitel die Bezeichnung Kommissare.

Mehrfach ist darauf hingewiesen, daß die Archidiakonen sehr häufig ihre Macht und Stellung mißbrauchten und sich dadurch nach allen Seiten hin lästig machten. Die Kommissare aber scheinen noch weniger beliebt zu sein, als diese, und waren diesen sonst so mächtigen Würdenträgern stets ein Dorn im Auge. Daß die Propstei in Nörten schon früh mit besonderen Kommissaren gesegnet war, ergiebt sich aus einer Urkunde des Erzbischofs Gerlach von 1357, bei welchem sich die Nörtener Geistlichkeit über die Menge und Verschiedenheit der dort bestellten Kommissare beklagt hatte.

Die erste Spur findet sich unter Erzbischof Peter, welcher anfing, manche Geschäfte besonderen Stiftsprälaten aufzutragen, so 1325, wo er dem Kantor vom Liebfrauenstift zu Mainz den Auftrag giebt, den Pfarrer zu Frankfurt dazu anzuhalten, daß die Kirche in Ursel mit einem Seelsorger versehen werde.[1])

Diese Kommissare waren zugleich Richter und Vollstrecker der schon erteilten Aufträge und führten ein Gerichtssiegel.[2])

In der vorhin erwähnten Urkunde des Erzbischofs Gerlach 1357 wurden die Kommissare für die Propsteien Nörten und Einbeck samt ihrer Vollmacht deutlich bezeichnet. Es heißt darin: Gerlacus . . . Decanis et Capitulo Ecclesiarum Northunensis et Eimbeccensis. Cum ex pluralitate commissariorum in illis partibus fueritis praegravati nobisque supplicaveritis . . . . faciendum quod commissarios ad emendandum et puniendum crimina et defectus tam in clero, quam in populo.

---

[1]) Würdtwein, Dioecesis Mogunt. in Archidiac. distincta, II, 46 u. 47.

[2]) Würdtwein, a. a. O. III, 134. Vergl. auch Brinckmeier, Gloss. Dipl. s. v. Commissarius.

Rudegerum von dem Hayne, provisorem allodii nostri Erfordensis, et magistrum Theodoricum Rufi praeferimus et eos pro nostris commissariis generalibus praesentibus praesentamus etc. Datum II. Jd. Jan. A. D. 1357.

Die Kommissare hatten ganz besonders den Auftrag, die übermächtig und lästig werdenden Archidiakonen zu überwachen und in ihre Schranken zu verweisen[1]) und so wurden denn, seit im 13. Jahrhundert die Zahl der Klöster und Stifter immer mehr zunahm, auch in allen Propsteien eigene Kommissare zu obigem Zwecke eingesetzt. Der letztgenannte Theoderich Rufi war schon 1354 beauftragt, die sogenannten fructus biennales in dem Nörtenschen Diakonat für den Erzbischof zu sammeln.[2]) Einer der Nachfolger Rufi's war Dietrich von Hardenberg, Propst zu Nörten und Scholastikus zu Fritzlar, welcher schon 1370 von seinem Kommissariat in den Archiadiakonien Fritzlar, Heiligenstadt, Nörten und Geismar Rechnung ablegte.

Zu den Kommissaren gehörte auch Gerhard von Frankenberg, Scholaster im Marienstift zu Mainz und Kanonikus im Petersstifte zu Nörten im Jahre 1397 unter Erzbischof Johann II. Überhaupt wurden viele Mitglieder des Petersstiftes als Kommissare verwendet, so, außer dem schon genannten Gerhard von Frankenberg, auch Heinrich von Igstedt, 1405 Dechant im Petersstift; Magister Konrad Unstuwe, Propst daselbst und Generalvikar 1417; Johann von Bollersheim, Kanonikus im Petersstift 1459;[3]) Peter Geffer, Kantor daselbst, geistlicher Kommissar 1464.[4]) Den Nörtenschen Propst Heinrich Bunthe (1574—1600) versetzte Erzbischof Daniel nach Heiligenstadt, nachdem er ihn persönlich kennen gelernt.

Kommissare trifft man noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts.[5]) Aber auch sie fingen an, ihre ohnehin große Macht noch immer weiter auszudehnen, so daß schon Erzbischof Peter sich bewogen fand, dieselbe mehr und mehr einzuschränken; namentlich verbot er ihnen, Appellationen zu hindern[6]) und gegen die Archidiakonen zu heftig aufzutreten,[7]) was von den Kommissaren

---

[1]) Espen, Jus eccles. p. 804. Wenck, hess. Gesch. II, 308, Note 5.
[2]) Würdtwein, Nova subs. VI. 12 u. 13.
[3]) Guden, IV, 333.
[4]) Joannis Rer. Mogunt. II, 509.
[5]) Eine umfassende Abhandlung über dieselben gab der Kanonikus Wolf heraus unter dem Titel: Von den geistl. Kommissaren im Erzstifte Mainz, mit Urkunden, Göttingen 1797.
[6]) Harzheim, concil. germ. IV, 252; VII, 178 und 265.
[7]) Guden IV, 223 u. 444. Würdtwein, nova subs. VIII, 26, 28, 45.

mit besonderer Vorliebe geschah und die Folge hatte, daß die Übermacht der Diakonen allmälig abnahm,[1]) während die der Kommissare stieg.

Die Kommissare hatten Vollmacht über alle Zweige der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit; sie hatten zugleich den Auftrag, alle Gefälle und Einkünfte, die dem Erzbischof zukamen, für ihn einzunehmen und zu verrechnen, und zwar übten sie ihr Amt ganz nach den Kommissarien aus, die ihnen die Erzbischöfe Gerlach, Johann und Dietrich gegeben.

In Nörten und Einbeck trug Erzbischof Gerlach seinen Kommissaren speziell auf, die Hinterlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Geistlichen in Empfang zu nehmen,[2]) was indes gerade in Nörten nicht zur Ausführung kam, da, wie wir aus dem mitgeteilten Stiftungsbrief gesehen haben, hier in solchen Fällen nur das Stift selbst erbte und den Nachlaß behielt. Dies bestätigte 1360 auch der Erzbischof Gerlach. Es war dieser Fall durch ein besonderes Statut festgestellt und ward auch in einem Statut der Nörtener Kirche nochmals 1444 direkt ausgesprochen, wo es heißt: Si intestatus decessit, capitulum de singulis ordinabit.

Vikarien.

Nicht selten sind vorhin schon vicarii und vicariae (oder vicariatus) erwähnt worden, so daß eine Erklärung dieser die Stellung und das Amt gewisser Beamten bezeichneten Wörter erforderlich sein möchte.

Die Grundbedeutung des Wortes Vikarius war die eines Mannes, der die Stelle eines andern vertritt, und dies trifft auch bei den Stiftsvikaren zu, wie es in demselben Sinne auch sogar von den Päpsten gebraucht wurde, die sich vicarii St. Petri nannten, und von den päpstlichen Legaten, welche vicarii sedis apostolici hießen, und vicarii Christi die Bischöfe.[3]) Schon in den langobardischen Gesetzen kommen solche vor. Selbst der Meier hatte seinen Stellvertreter (vicarius majoris),[4]) der an seiner Statt die Geschäfte zu besorgen hatte. Vicaria, auch Vicariatus, Amt und Bezirk eines Vikarius, bedeuteten mitunter auch das Jurisdiktionsrecht.[5])

[1]) Würdtwein, Dioecesis Mogunt. I, 528.

[2]) Joannis, Rer. Mogunt. II, 588.

[3]) Capitul. Caroli Calvi, tit. 2.

[4]) Savigny, Rechtsgesch. II, 49.

[5]) Mabillon, Analect. III, 302, Achery, Spicil. XIII. 292.

Später wird die Vikarie ein stehendes Amt in den Klöstern und Stiftern mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts, und so auch in Nörten. Hier hatte der Vikar folgende Aufgaben: Er mußte an bestimmten Tagen Messe lesen und mit in den Chor gehen. Bei seinem Antritt mußte jeder Vikar für den Kirchenornat 4 rhein. Gulden zahlen[1]) und die Statuten beschwören. Sie wohnten in ihren Kurien, hatten ihre eigenen Einkünfte und genossen auch besondere Privilegien, hatten aber mit der Verwaltung der Güter oder dergleichen nichts zu thun.

Die älteste Vikarie war die des heil. Cyriakus mit einer Kapelle, welche der Propst Lupold von Hanstein in seiner Kurie 1303 mit Bewilligung des Erzbischofs Gerhard von dem Zehnten zu Hardewardeshusen stiftete.[2]) Nachher wurde das Einkommen vergrößert durch eine Hufe Land in Parensen, die der Propst Johann Hornburg 1541 verkaufte.[3]) Im Ganzen aber verringerten sich die Einkünfte immer mehr, so daß am 15. Dezember 1788 diese Vikarie dem Kaplan der Pfarrkirche übertragen wurde.

Ihr folgte die Vikarie der Jungfrau Maria, im Jahre 1315 gestiftet, 1339 erzbischöflich bestätigt und zu besetzen von Dechanten.[4])

Ferner die Vikarie der heil. Magdalena in der Kruft, gestiftet 1341 vom Scholaster Henrich von Grone und dem Priester Konemund von Wake, wozu jeder 3 Mark beitrug.

Die Severus-Vikarie, gegründet 1340 von dem Vikar der Cyriakus-Kapelle Nikolaus von Hevensen, mit 3 Mark jährlich, einer Hufe Land und einem Hofe.

Im Jahre 1346 ließen Ritter Johann von Hardenberg und Knappe Ditmar, sein Sohn, eine Kapelle zu Ehren des heil. Sylvester auf dem Nörtener Kirchhofe bauen, schenkten für den

[1]) Folgendes enthält eine Stiftsurkunde: quicunque vicariam in nostra ecclesia institutere voluerit, intuite praesentiarum a vicario percipiendarum unius Marcae Goetting. Warandiae nobis comparare debebit, prius quam vicarius eius ad percipiendas praesentias admittatur. Jdem etiam instituens intuitu participationis vini et luminis qantum ad unam missam hebdomatatim integri fertonis goettingensis proventus plebaniae comparabit. — quilibet vicarius nobis praesentatus vel per nos institutus debet pro statutis quatuor florenos renenses pro clenodiorum reparatione, insuper dabit cuilibet canonico residenti mediam stopam vini, cuilibet vicario, rectori parochiae, rectori parvulorum et custodi unum quartale vini totum infra unius mensis spatium solvendo.

[2]) Wolf, Petersstift, Urk. XVIII.

[3]) Wolf, a. a. O., Urk. LXVI.

[4]) Wolf, a. a. O., Urk. XXI. u. XXXII.

Priester, der darin täglich eine Messe lesen mußte, 3 Hufen Land in Elvese, die frei von Vogteidiensten waren, und den halben Zehnten daselbst. Das Patronatrecht behielten die männlichen Erben der Stifter, wenn keine solche da waren, das Stift.[1]) Nach dem Erlöschen der Lindau-Hardenbergischen Linie hat das Kapitel 1606, 1662 und ferner die Vikarie vergeben.

Im Jahre 1380 gründeten die Herren Heinrich (Ritter) und Hildebrand (Knecht), Brüder, und Heinrich (Ritter), der ersten Sohn, alle geheißen von Hardenberg, die Elisabethen-Vikarie. Eine Zeitlang war diese Vikarie unbesetzt und wurde am 29. Mai 1664 vom Erzbischof Johann Philipp mit der Sylvester-Vikarie vereinigt.

Schon vor 1388 existierte die Vikarie des heil. Antonius,[2]) war auch 1664 noch nicht erloschen. Es wurde in diesem Jahre Wolfgang Protten ordiniert, nach dessen Verzicht aber ging die Vikarie ein.

1386 stiftete der Scholaster und Kanonikus Engelhard eine Vikarie zu Ehren des heil. Eustachius und seiner Genossen, begabte sie mit einem Einkommen von 4 Mark götting. Währung, welche die Geistlichen in Steina jährlich zahlen.[3])

Für die Vikarie der h. Dreifaltigkeit ward von Bertha von Hardenberg, Witwe Heinrichs von Hardenberg, mit Beihülfe Hans Beckmanns und Heinrich Kulemanns aus Nörten, nach der Mitte des 15. Jahrhunderts der Grund gelegt, und Dietrich und Heinrich von Hardenberg haben 1482 die Stiftung ihrer Mutter bestätigt (Sonntag Quasimodogeniti) und versprochen, für sich und ihre Manneserben dieselbe in gutem Stande zu erhalten. Später kamen noch verschiedene Dotationen dazu, so von Johann Spegelberg aus Nörten 12 Mk. (wofür der Zehnte am Sultenberge verpfändet

---

[1]) Wolf, Petersstift, Urk. XXXV.

[2]) Quittung der Äbtissin von Gandersheim, Dorothea Augusta, geb. Herzogin von Braunschweig, über das für ein halbes Vorwerk zu Angerstein, welches ihre Vorfahrin Lutgardis dem Petersstift und dem Kommissar und Kapitel für 35 Mk. für die Commende des h. Antonius wiederkäuflich verkauft hat, gezahlte und wiedergegebene Kapital von 35 Mk. Gandersheim, 1. Okt. 1612. Diese Stiftung war also 1388 schon vorhanden und existierte auch noch 1612.

[3]) Der Dekan Johannes und der Cantor Johannes bekunden, daß der Scholastikus Engelhardus eine: perpetuam vicariam altaris siti in cripta minori ecclesie . . . honorem martyrum Eustachii sociorumque eius gestiftet habe und führen den Inhalt der Stiftung an. Sonnabend vor Palmentag 1394.

war) und im Jahre 1521 durch Jost von Hardenberg 4 Mk., wofür der Vikar wöchentlich eine Messe lesen sollte.

Die Vikarie des h. Nikolaus bestand schon 1459, in welchem Jahre Margarethe Engelhard von Nörten einen Hof vor dem niederen Thore dem damaligen Besitzer des Altars, Heinrich Gödeke, schenkte.[1])

Die dem h. Martin geweihte, 1055 zu einer Kollegiatkirche erhobene Pfarrkirche zu Nörten ward von ihrem Stifter Lupold so reichlich dotiert, daß derselbe 12 Kanonizi einsetzen konnte, die jedoch in nicht allzulanger Zeit auf 6 reduziert werden mußten. Das Patronat über die Pfarre behielt er selbst und verlieh es alsdann den Pröpsten. Erzbischof Gerhard dehnte dasselbe zweihundert Jahre später (1259) auf das ganze Kapitel aus.

Kirchenpatron ist der h. Martin. Das Kirchweihfest wird jährlich am Sonntag nach Mariä Geburt gefeiert.

Da sich das alte Kirchengebäude in neuerer Zeit als schadhaft erwies, so wurde es abgetragen und am 26. Juni 1894 feierlichst der Grundstein zu der neuen Pfarrkirche gelegt. Beim Ausgraben des Fundamentes zum Bau des neuen Kirchturms stieß man auf gut erhaltene Steinsärge und auf ein Massengrab. Es soll daselbst auch ein Bischof von Mainz begraben liegen, der damals in Nörten verborgen gelebt hat. Einige Urkunden wurden bei den Ausgrabungen gefunden. — Das Kirchenbuch reicht bis ins 14. Jahrhundert zurück.

Die in Nörten, nahe der Stelle der alten abgebrochenen Kirche erbaute neue katholische Kirche, ein Prachtbau, wurde am 6. Oktober 1895 vom Bischof Wilhelm zu Hildesheim feierlichst eingeweiht. Das neue Gotteshaus ist nach den Plänen des Regierungsbaumeisters Hertzig zu Hildesheim in romanischem Stil durch den Maurermeister Wenig in Nörten erbaut worden. Die vier in die Türme der neuen Kirche eingefügten Glocken sind in der Glockengießerei von Gebrüder Otto in Hemelingen gegossen.

Bei Gelegenheit der Einweihungsfeierlichkeit wurde der zeitige Pfarrer Westermann in Nörten zum Dechanten des neu errichteten Dekanats Nörten ernannt.

Möge nun auch in nicht allzu ferner Zeit die protestantische Gemeinde in Nörten ein würdiges Gotteshaus erhalten! —

Handel und Gewerbe haben in neuerer Zeit in unserem schön gelegenen Orte einen mächtigen Aufschwung genommen,

---

[1]) Wolf, Petersstift, Urk. LI.

eine große Anzahl in den letzten zwanzig Jahren errichteter Neubauten haben ihm ein städtisches Aussehen verliehen; die romantischen Trümmer der ehemaligen Ritterburg Hardenberg üben in jedem Jahre stets aufs neue ihre Anziehungskraft auf tausende von Fremden aus — so ist dieser Ort, reich an historischen Erinnerungen und geschmückt mit den herrlichsten Reizen der Natur, eine der bedeutendsten Stätten unserer südhannoverschen Landschaft, welcher wir für die fernsten Zeiten Gottes reichen Segen wünschen.